

Landesrechnungshof

**Bericht über den
Nationalpark Hohe Tauern**



Tiroler Landtag

tirol

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemein bürgerliches Gesetzbuch
AMS	Arbeitsmarktservice
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM	Bundesminister
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
INTERREG	Programm zur Förderung der grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit
IUCN	The International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
L-VBG	Landesvertragsbedienstetengesetz
NP	Nationalpark
NPHT	Nationalpark Hohe Tauern
OeAV	Österreichischer Alpenverein
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation
VAP	Voranschlagspost

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: August - Dezember

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 14.2.2006, SF-0314/6

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Überblick	3
2.1 Überblick Nationalpark.....	3
2.2 Rechtliche Grundlagen	4
3. Organisatorischer Aufbau, Aufgaben	9
3.1 Nationalparkverwaltung	9
3.2 Nationalparkfonds Hohe Tauern.....	12
3.3 Verein der Freunde des Nationalparks Hohe Tauern	17
4. Strategische Grundlagen.....	18
4.1 Leitbild	18
4.2 Managementplan bzw. Nationalparkplan.....	19
4.3 Nationalpark-Marketingkonzept	22
5. Gebarung	24
5.1 Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern.....	24
5.2 Außenstelle Nationalpark Hohe Tauern.....	43
6. Personal	48
6.1 Amt der Landesregierung	48
6.2 Nationalparkfonds.....	51
7. Räumlichkeiten, Liegenschaftsvermögen.....	54
8. Haus des Wassers	59
9. Förderungen.....	60
9.1 Nationalparkförderung	60
9.2 Sonderförderungsprogramme.....	65
10. Statistiken.....	68
11. Nationalparkrat	69
11.1 Organisation, Aufgaben	70
11.2 Gebarung.....	72
11.3 Nationalparkakademie	83
12. Schlussbemerkungen.....	85

Bericht über den Nationalpark Hohe Tauern

1. Einleitung

Der Tiroler Bereich des Nationalparks Hohe Tauern wurde zuletzt im Jahre 1996, vier Jahre nach seiner Gründung, mit den Einrichtungen Nationalparkverwaltung, Nationalparkfonds und dem Länderübergreifenden Nationalparkrat einer Prüfung durch das Landeskontrollamt unterzogen.

Da seit der letzten Prüfung nahezu 10 Jahre vergangen sind und das Land Tirol regelmäßig beträchtliche Mittel zur Verfügung stellt, mit dem Ziel, „den Tiroler Anteil am Nationalpark in seiner bestehenden Form zum Wohle der Bevölkerung, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Förderung der Wirtschaft zu schützen, zu fördern und damit auf Dauer zu erhalten“, erachtete es der LRH für angebracht, eine neuerliche Gebarungsprüfung im Hinblick auf die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung dieser Mittel vorzunehmen.

Prüfungskompetenz Die Prüfungszuständigkeit des LRH stützt sich auf Art. 67 der Tiroler Landesordnung, das Landesrechnungshofgesetz und Artikel VI der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl. Nr. 570/1994.

Prüfauftrag Mit Schreiben vom 26.7.2005 erteilte der LRHD den entsprechenden Prüfauftrag. In der Folge nahmen zwei Prüforgane Erhebungen bei den zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung vor und führten im Zeitraum 22.8. - 1.9.2005 eine Vor-Ort-Einschau im (neuen) Nationalparkhaus in Matrei i.O. sowie im „Haus des Wassers“, einem Projekt des Nationalparkfonds in St. Jakob i. D., durch. Die Prüfung umfasste die Jahre 2002 - 2004. Es wurde Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen, Verträge, Protokolle, Schriftverkehr, einzelne Förderungsakten und den aktuellen Nationalparkplan ge-

nommen. Sämtliche angeforderten Unterlagen und Informationen wurden den Prüfern bereitwillig zur Verfügung gestellt.

Hinweis Die in diesem Bericht gewählten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde keine sprachliche Differenzierung vorgenommen.

Begriffsbestimmungen Die im nachfolgenden Bericht wiederholt verwendeten Begriffe des Gesetzgebers werden wie folgt definiert:

Kernzone Unter Kernzone ist die Natur- bzw. Wildniszone zu verstehen, die die vom Menschen nicht beeinflussten alpinen Naturlandschaften birgt. Sie zeichnet sich durch eine völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit der Natur in all ihren Erscheinungsformen aus. Es ist das Gebiet, in welchem der traditionelle Alpinismus seine Wurzeln hat. Hier soll die freie natürliche Entwicklung gefördert werden, wobei allerdings eine Rückführung in die reine Naturlandschaft nicht vorgesehen ist. Vorrangiges Ziel in der Kernzone ist der Schutz der Natur.



Außenzone Als Außenzone bezeichnet man die Bewahrungs- bzw. Kulturzone, in welcher sich Bergmähder und Almweiden als über Jahrhunderte gewachsene und von der Bevölkerung gepflegte Kulturlandschaften befinden. Vorrangiges Ziel in der Außenzone ist der Erhalt der bergbäuerlich geprägten Kulturlandschaft als „Pufferzone“ zwischen dem Dauersiedlungsraum und der Kernzone.

Sonderschutzgebiet	Sonderschutzgebiete sind Gebiete sowohl innerhalb der Kern- als auch der Außenzone von besonderer ökologischer Bedeutung, welche von der Landesregierung zu Sonderschutzgebieten erklärt werden. Der Tiroler Anteil des Nationalparks Hohe Tauern hat – im Gegensatz zu Salzburg und Kärnten – (bisher) keine Sonderschutzgebiete ausgewiesen.
Nationalparkregion	Die Nationalparkregion ist das außerhalb des Nationalparks gelegene gesamte Gemeindegebiet jener zehn Gemeinden, die Gemeindeflächen im Nationalpark haben. Vorrangiges Ziel in der Nationalparkregion ist die Sicherung der Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen der Bevölkerung und die Stärkung einer eigenständigen, auf die regionalen Gegebenheiten abgestimmten Entwicklung der Lebensqualität und der kulturellen Identität der Bevölkerung zum Ausgleich von Einschränkungen und Behinderungen durch den im nationalen Interesse geschaffenen Nationalpark.
Vertragsnaturschutz	Unter Vertragsnaturschutz versteht man den Weg, die Ziele des Nationalparks nicht durch hoheitliche Maßnahmen zu verwirklichen, sondern im Zusammenwirken mit der Bevölkerung, indem mit den einzelnen Nutzungsberechtigten vertragliche Regelungen zu Nutzungsbeschränkungen, Außernutzungsstellungen oder nationalparkkonformem Verhalten getroffen werden.

2. Überblick

2.1 Überblick Nationalpark

Definition	Laut Definition der Weltnaturschutzunion IUCN ist ein Nationalpark ein Schutzgebiet (Schutzgebietskategorie II), das hauptsächlich zum Schutz von Ökosystemen und zu Erholungszwecken verwaltet wird. Die Erfüllung der internationalen Kriterien der Weltnaturschutzunion führt zur internationalen Anerkennung des Nationalparks. Der Nationalpark Hohe Tauern Tirol, ebenso wie der Nationalpark Hohe Tauern Salzburg, erfüllten zum Berichtszeitraum von den sechs Schutzgebietskategorien laut EUROPARC (Schirmorganisation von 190 Europäischen Natur- und Nationalparks in 35 Ländern) nur bzw. erst die Kriterien der Schutzkategorie V. Die übrigen fünf Nationalparks in Österreich sowie der Nationalpark Kärnten sind bereits Schutzgebiete der Kategorie II.
------------	---

Besonderheiten

Der Nationalpark Hohe Tauern ist der größte der sechs Nationalparks in Österreich. Er ist mit 1.816 km² Ausdehnung auch der zweitgrößte Nationalpark Europas. Drei Bundesländer, Kärnten, Salzburg und Tirol, haben Anteile an diesem Nationalpark, dessen Besonderheit u.a. darin liegt, dass nicht nur reine Naturlandschaften, sondern auch Kulturlandschaften im Schutzgebiet liegen.

Eine weitere Besonderheit des 611 km² großen Tiroler Anteils liegt in der atypischen Besitzstruktur des durch Gesetz verordneten Schutzgebietes. Im Gegensatz zu den anderen Nationalparks, deren Flächen großteils im öffentlichen Eigentum stehen, wurde bzw. wird die Schutzgebietsfläche in Tirol – mit Ausnahme der Gebirgsbäche und Gebirgsseen – von Privateigentümern eingebracht. Mehr als die Hälfte der Tiroler Fläche liegt in klein strukturiertem bäuerlichen Grundbesitz, die übrige Fläche befindet sich im Eigentum des Österreichischen Alpenvereins.

Diese Struktur und die Diskussionen um das Kraftwerksprojekt Dorfertal erklären den mühevollen und langen Weg bis zur Einrichtung des Nationalparks in Tirol sowie auch die Vielzahl der im Einzelfall eher geringen Förderausgaben an die jeweiligen Förderer.



2.2 Rechtliche Grundlagen

Kompetenz der Länder

Nationalpark-Angelegenheiten fallen verfassungsrechtlich in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Länder. Gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung ist die Abteilung Umweltschutz für die Nationalparkverwaltung zuständig, politische Referentin ist seit Oktober 2003 Landesrätin Dr. Anna Hosp.

Geschichte	Die Errichtung eines Länderübergreifenden Nationalparks in den Hohen Tauern wurde im Anschluss an das Europäische Naturschutzjahr 1970 von den Ländern Salzburg, Kärnten und Tirol in der sogenannten „Dreiländervereinbarung von Heiligenblut“, LGBl. Nr. 72/1971, zur offiziellen politischen Zielvorgabe erklärt. Kärnten und Salzburg beschlossen daraufhin im Jahr 1983 eigene Nationalparkgesetze.
Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern	Die gesetzliche Grundlage für den Tiroler Bereich wurde erst im Jahre 1991 mit dem am 1.1.1992 in Kraft getretenen „Gesetz über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern in Tirol (Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern)“, LGBl. Nr. 103/1991, geschaffen. Das Gesetz enthält eine ausführliche Zieldefinition und führt Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele im neu geschaffenen Nationalpark, wie Verbote, Strafbestimmungen, Entschädigungen, Einlösungen und Förderungen, an. Es sieht aber auch die Möglichkeit einer vertraglichen Regelung mit Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten vor, den sogenannten „Vertragsnaturschutz“. Zur Förderung und Betreuung des Nationalparks wird durch das Gesetz ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet, der Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern, dessen Aufgaben, Mittelaufbringung und Organe ebenfalls im genannten Gesetz geregelt sind.
Novellierung	Nach einer fortschreitenden Entwicklung des Nationalparks während seines 14-jährigen Bestehens und einer intensiven praktischen Erfahrung anhand des zu Grunde liegenden Gesetzeswerks wird sowohl seitens der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung als auch seitens der Nationalparkverwaltung und des Nationalparkfonds eine Novellierung des Gesetzes als zweckmäßig erachtet.
Tiroler Naturschutzgesetz	Das Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern verweist ausdrücklich auf die subsidiäre Geltung der (meisten) Vorschriften des Tiroler Naturschutzgesetzes. Auch im Hinblick auf dessen zahlreiche Novellierungen, welche schließlich im Jahre 2005 zu einer Wiederverlautbarung des Naturschutzgesetzes führten, wird eine Novellierung des Tiroler Nationalparkgesetzes überlegt.

Verordnung der Landesregierung	Die Verordnung der Landesregierung vom Februar 1992, LGBl. Nr. 14/1992, legt die Außengrenzen und die Grenzen der Kernzone des Nationalparks fest, mit dem Auftrag an die Landesregierung, diese nach jeweils zehn Jahren im Hinblick auf die Ziele des Nationalparkgesetzes bzw. die Ursprünglichkeit der Natur zu überprüfen. Der LRH hat sich davon überzeugt, dass die Landesregierung (Abteilung Umweltschutz) diese Überprüfung fristgerecht vorgenommen hat - sie gelangte zum Ergebnis, dass keine fachlich begründete Notwendigkeit vorliegt, Änderungen an den bestehenden Grenzen des Nationalparks vorzunehmen.
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Da Nationalpark-Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen und drei verschiedene Landesgesetze die Agenden im Nationalpark Hohe Tauern regeln, bedarf es für eine koordinierte Entwicklung und einheitliche Darstellung des Nationalparks einer geregelten Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Ländern. Im März 1994 kam es unter diesem Aspekt unter Beteiligung des Bundes, dem bei der Sicherung der Schutzziele im Nationalpark ebenfalls eine bedeutende Verantwortung zukommt, zu einer entsprechenden „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern“, BGBl. Nr. 570/1994, LGBl. Nr. 71/1994. Die Kooperation innerhalb der Länder und mit dem Bund wurde mit der Gründung des Nationalparkrates institutionalisiert.
Internationale Anerkennung	In dieser Vereinbarung erklärten die Vertragsparteien ihr Bemühen, auf Kriterien internationaler Organisationen für Nationalparks Bedacht zu nehmen. Im Beschluss des Länderübergreifenden Nationalparkrats vom 10.8.1995 wird die besondere Bedeutung der Anerkennung durch den Europarat, die IUCN und die UNESCO hervorgehoben, im November 2000 wurde einstimmig beschlossen, die internationale Anerkennung für die Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern anzustreben. Die Ursache dafür, dass die Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern (noch) nicht als Kategorie II – Nationalpark gemäß den Richtlinien der IUCN anerkannt ist, liegt in der Eigentümerstruktur sowie den Bewirtschaftungsformen im Schutzgebiet. Erforderliche Beschränkungen der Jagdausübung, der Alm- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei müssen einzeln mit den jeweiligen Nutzungsberechtigten unter entsprechender finanzieller Abgeltung ausverhandelt werden.

Die Bedeutung der internationalen Anerkennung liegt nicht nur in der Zertifizierung eines bestimmten Qualitätsmerkmals, sondern hat auch direkte finanzielle Auswirkungen für den Nationalpark, da die Zuleitung von Bundesmitteln an diese internationale Anerkennung geknüpft ist.

EU-Naturschutz-
Richtlinien

Zusätzlich zur österreichischen Unter-Schutz-Stellung unterliegt die gesamte Fläche des Tiroler Nationalparks Hohe Tauern auch im Schutzinteresse der Europäischen Union als „naturschutzwürdiges Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ im Sinne der beiden Naturschutz-Richtlinien der EU, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der Vogelschutz-Richtlinie.

Natura 2000

Diese Richtlinien stellen die Grundlage für das EU-Programm Natura 2000 dar. Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein Staaten übergreifendes, europaweites Netzwerk besonderer Schutzgebiete, das von der EU gemeinsam mit den Mitgliedstaaten entwickelt wurde, um die Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu sichern. Das gesamte Gebiet des Tiroler Nationalparks Hohe Tauern ist in der offiziellen Liste der EU als NATURA-2000-Gebiet ausgewiesen.

Stellungnahme
der Regierung

Die „offizielle Liste der EU“ existiert nicht in dieser Weise. Die Europäische Kommission hat im Rahmen der sog. Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG) für jede biogeographische Region einen eigenen Beschluss zu fassen. Tirol fällt gebietsmäßig unter den „Beschluss der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeographische Region, C (2003) 4957“.

Weiters hat die Landesregierung nach § 14 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, den das Land Tirol betreffenden Teil der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der Habitat-Richtlinie und die nach Art. 4 Abs. 1 oder 2 der Vogelschutz-Richtlinie erklärten oder als solche anerkannten Europäischen Vogelschutzgebiete zusammen mit einer planlichen Darstellung, aus der die Zuordnung der Grundstücke oder Teile davon zu den besonderen Schutzgebieten ersichtlich ist, im Landesgesetzblatt zu verlautbaren ("Natura 2000-Gebiete").

Die Landesregierung ist mit der Kundmachung vom 10. Mai 2005 über die Natura 2000-Gebiete in Tirol, LGBl. Nr. 47/2005, dieser Verpflichtung nachgekommen und hat im § 1 Z. 1 das Gebiet des

Nationalparks Hohe Tauern als bestehendes Natura 2000-Gebiet verlautbart.

Replik des LRH

Obwohl inhaltlich der Äußerung nichts entgegenzuhalten ist, erlaubt sich der LRH doch den Hinweis, dass ein Bericht keine abschließende rechtliche Abhandlung darstellt und manchmal eine verkürzte Darstellung gewählt werden muss um lesbar zu bleiben. Die vorliegende Diktion ist der Homepage entnommen.

Die Verpflichtungen dieser Richtlinien, welche einen strengen Schutz für Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung vorsehen, betreffen insbesondere die Bereiche Naturschutz, Jagd und Fischerei.

Innerstaatliche
Umsetzung

Als Mitglied der Europäischen Union waren diese EU-Normen von Österreich innerstaatlich umzusetzen. Die Umsetzung erfolgte auf Grund der Kompetenz-Verteilung in Österreich im Wesentlichen durch die Novellierung des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 50/2004.

Kumulationsprinzip

Im Sinne des für die gesamte Verwaltung in Österreich geltenden Kumulationsprinzips kommen im Nationalpark auch alle übrigen gesetzlichen Vorschriften, welche zahlreiche Bestimmungen zum Schutz der Natur und somit auch des Nationalparks enthalten, zur Anwendung, wie z.B. das Wasserrechts- und das Forstgesetz auf Bundesebene oder Gesetze über Raumordnung, Tierschutz, Fischerei, etc. auf Landesebene.

Internationale
Abkommen

Auch zahlreiche internationale Abkommen entfalten direkte oder indirekte Schutzwirkungen für den Nationalpark, wie etwa die Alpenkonvention und ihre acht Protokolle, das Europäische Netzwerk biogenetischer Reservate oder das Übereinkommen zum Schutz des weltweiten Kultur- und Naturerbes.

Mitgliedschaften

Weitere Maßnahmen zur Erreichung seiner Ziele setzt sich der Nationalpark beispielsweise durch Partnerschaftsübereinkommen oder das Bestreben zur internationalen Anerkennung.

3. Organisatorischer Aufbau, Aufgaben

Nachstehende Institutionen sind mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Tiroler Anteil des Nationalparks betraut:

Institutionen mit Nationalpark-Aufgaben

Institutionen	Sitz
Nationalparkverwaltung / Außenstelle der Abt. Umweltschutz	Matrei i.O.
Nationalparkfonds	Matrei i.O.
Nationalparkrat / Sekretariat	Matrei i.O.
Verein der Freunde des Nationalparks Hohe Tauern	Heiligenblut, Kärnten
Sachgebiet Wirtschaftsförderung der Abt. Wirtschaft und Arbeit	Innsbruck
Abteilung Umweltschutz	Innsbruck
Bezirkshauptmannschaft Lienz	Lienz

3.1 Nationalparkverwaltung

Die mit der Verwirklichung der Ziele des Nationalparkgesetzes zusammenhängende „allgemeine Verwaltung“, also der hoheitliche Bereich, wird von der BH Lienz und der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung wahrgenommen, während die in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung fallenden Aufgaben prinzipiell vom Nationalparkfonds erfüllt werden.



Auf Grund der erforderlichen räumlichen Nähe der Nationalparkverwaltung zum Nationalpark wurde die Außenstelle „Nationalparkverwaltung Hohe Tauern“ in Matrei i.O. eingerichtet, deren Leiter seit Anbeginn DI Hermann Stotter ist.

Aufgaben

Zu den Aufgaben der Nationalparkverwaltung zählen alle im Zusammenhang mit dem Nationalpark stehenden Tätigkeiten, die weder vom Nationalparkfonds noch vom Nationalparkrat wahrgenommen werden.

Nationalparkdokumentation

Eine der im Nationalparkgesetz ausdrücklich geforderten Aufgaben ist die von der Landesregierung zu erstellende und laufend anzupassende „Nationalparkdokumentation“, welche zu jedermanns Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit aufzuliegen hat. Die Dokumentation hat laut Nationalparkgesetz alle für den Nationalpark bedeutsamen Gegebenheiten, insbesondere auch die laut Nationalparkgesetz bewilligungspflichtigen Vorhaben zu enthalten. Es wurden und werden zwar laufend Aufzeichnungen von verschiedensten Seiten über Gewässer, Fauna und Flora des Nationalparks geführt, die im Gesetz geforderte für jedermann zugängliche „Dokumentation“ wurde jedoch nicht erstellt, da den Mitarbeitern der Nationalparkverwaltung und der Abteilung Umweltschutz nicht klar war, was und wie zu dokumentieren ist.

Aus der Beilage zum Protokoll des Landtages geht hervor, dass diese Bestimmung dem Tiroler Naturschutzgesetz hinsichtlich der Erstellung eines Naturinventars nachempfunden ist. In der Regel hat dieses aus einer Karte und einer Beschreibung des jeweiligen Schutzgebietes zu bestehen, woraus umfassende „Natur-Informationen“ samt Krankheiten und Schäden an Tieren und Pflanzen durch Umwelteinflüsse, aber auch Belastungen der Natur beispielsweise durch Straßen und touristische Einrichtungen und ihre Auswirkungen auf die Natur zu ersehen sind. Diese sowohl laut Naturschutzgesetz als auch laut Nationalparkgesetz erforderlichen Aufzeichnungen stellen die Grundlage für allfällige notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzwecks des jeweiligen Gesetzes dar.

Stellungnahme der Regierung

Nach § 14 Abs. 2 des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern, LGBl. Nr. 103/1991, (im Folgenden auch TNPG genannt), hat die Nationalparkdokumentation alle für den Nationalpark bedeutsamen Gegebenheiten, insbesondere auch Vorhaben, für die eine Bewilligung nach § 7 Abs. 1 bzw. eine Ausnahmbewilligung nach § 8 Abs. 2 erteilt wurde, zu enthalten. Jedermann hat das Recht, in die Natio-

nationalparkdokumentation während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit Einsicht zu nehmen.

Die Außenstelle der Abteilung Umweltschutz "Nationalpark Hohe Tauern" (in der Folge auch "Nationalparkverwaltung" genannt) führt sehr wohl eine Dokumentation im Sinne des § 14 Abs. 2 TNPG, und zwar in Form einer EDV-Anwendung, die jedermann zur Einsichtnahme offen steht. Die länderübergreifende digitale biogeographische Datenbank mit insgesamt 66.000 Datensätzen (ca. 12.000 Datensätze betreffen den Tiroler Anteil am Nationalpark Hohe Tauern) wird in absehbarer Zeit auch über das Internet zugänglich sein, der Testbetrieb wird derzeit vorbereitet. In Verbindung mit der schon im Internet unter <http://tiris.tirol.gv.at/web/index.cfm> abrufbaren Applikation „Schutzgebiete - Naturschutz“ des Tiroler Raumordnungsinformationssystems (tiris) entspricht diese Datenbank sohin den gesetzlichen Erfordernissen.

Weitere allgemeine Informationsplattformen stehen den BürgerInnen mit den Internetseiten der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung unter <http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/na00.shtml> und des Nationalparks Hohe Tauern unter <http://www.hohetauern.at> digital zur Verfügung. Von der Bezirkshauptmannschaft Lienz werden unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/lienz/np00.shtml> die rechtlichen Rahmenbedingungen mit sämtlichen im Tiroler Nationalparkanteil herrschenden Verboten und Bewilligungspflichten beschrieben und die Formulare für Ansuchen um die Erteilung einer nationalparkrechtlichen Bewilligung online bereitgestellt. Die Bescheide über die bereits erteilten (Ausnahme-)Bewilligungen liegen in der Nationalparkverwaltung in Mauterndorf in Osttirol auf.

Ein freier Zugang zu Umweltinformationen für jedermann ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder rechtlichen Interesses ergibt sich mittlerweile auch aus dem Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005, LGBl. Nr. 89.

Bei einer Gesamtbeurteilung scheint der Vorwurf des Landesrechnungshofes "die im Gesetz geforderte für jedermann zugängliche 'Dokumentation' wurde jedoch nicht erstellt, da den Mitarbeitern der Nationalparkverwaltung und der Abteilung Umweltschutz nicht klar war, was und wie zu dokumentieren ist" nicht haltbar. Es kann der Landesregierung keine Vorhaltung gemacht werden, wenn sie ihrem Gesetzauftrag durch zeitgemäße Dokumentationsmethoden, nämlich durch Datenbanken und das Internet, nachkommt und nicht auf Arbeitstechniken aus dem Jahre 1991 zurückgreift. Eine Zusammenführung der vielfältigen und komplexen technischen Formate und Datenbanksysteme, die der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit dienlich wäre, wird derzeit geprüft, der damit verbundene Arbeits- und Kostenaufwand scheint aber beträchtlich.

Replik des LRH

Die Feststellungen des LRH waren nicht als „Vorwurf“ gedacht, sondern sollten auf allenfalls bestehende Unklarheiten hinweisen, die nach den vor Ort gegebenen Auskünften bestehen.

3.2 Nationalparkfonds Hohe Tauern

Wie bereits angeführt, wurde der durch das Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern gegründete „Nationalparkfonds Hohe Tauern“ zur Förderung und Betreuung des Nationalparks errichtet. Laut Beschluss des Nationalparkkuratoriums hat der Fonds seinen Sitz in Matri i.O. Als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, der Aufgaben der Landesverwaltung besorgt und großteils aus öffentlichen Mitteln getragen wird, unterliegt er der Aufsicht der Landesregierung.

Aufgaben

Der Schwerpunkt der Aufgaben des Nationalparkfonds liegt im Förderungswesen. Der Fonds hat Förderungsprogramme zur Ausgestaltung und Erhaltung der Nationalparkregion auszuarbeiten, in denen Umfang, Einsatzschwerpunkte und Modalitäten für die Bereitstellung von Mitteln des Landes zu regeln sind, und er hat Richtlinien für die Vergabe von Förderungen zu erlassen. Ihm obliegen in der Folge auch die Gewährung von Förderungen und die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel. Auch der Abschluss von Verträgen mit „Grundstücksberechtigten“ zur Verwirklichung der Ziele des Nationalparks fällt in seinen Aufgabenbereich.

Als weitere Aufgaben weist das Gesetz dem Nationalparkfonds die Vergabe von Forschungsaufträgen und von Vorhaben zur wissenschaftlichen Betreuung des Nationalparks zu, die Stellungnahme zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen den Nationalpark betreffend sowie die Aufnahme von Krediten unter bestimmten Voraussetzungen.

Im Rahmen der Förderungen ist das Kuratorium verpflichtet, auch jene Projekte zu beurteilen, die durch Bundesmittel gefördert werden, ohne dass hiefür seitens des Bundes ein gesonderter Ersatz zu leisten ist.

Mittelaufbringung

Die zur Verwirklichung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Fonds (laut Gesetz) im Wesentlichen durch Zuwendungen von

Land und Bund, aber auch etwa durch Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse, sowie durch Einnahmen aus Strafgeldern, Veranstaltungen und dem Verkauf von Informations- und Werbematerialien.

Organe Als Organe des Nationalparkfonds sieht das Gesetz das 13-köpfige Nationalparkkuratorium und den Vorsitzenden des Nationalparkkuratoriums vor.

Vorsitzender des Nationalparkkuratoriums Der Vorsitzende vertritt den Nationalparkfonds nach außen, führt dessen laufende Geschäfte, erstellt den Entwurf des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie den jährlichen Tätigkeitsbericht. Kuratoriumsvorsitzender ist das für Naturschutz zuständige Mitglied der Landesregierung.

Nationalparkkuratorium Das Nationalparkkuratorium ist das willensbildende Organ des Fonds. Die meisten der dem Fonds zugewiesenen Aufgaben werden im Kuratorium beschlossen, welches mindestens zweimal jährlich vom Vorsitzenden zur Sitzung einzuberufen ist. Zusätzlich hat das Kuratorium den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss des Nationalparkfonds zu beschließen und eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen.

Diese Beschlüsse sowie weitere grundlegende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde. Auch der Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden ist der Landesregierung zuzuleiten. Der LRH hat festgestellt, dass die Kuratoriumssitzungen regelmäßig stattfanden und auch die weiteren Schritte in der Praxis eingehalten wurden.

Die Mitglieder des Nationalparkkuratoriums setzen sich aus verschiedenen Interessensgruppen zusammen, um einen Ausgleich zwischen den Zielen des Nationalparks und den Interessen der betroffenen Bevölkerung zu schaffen. Den betroffenen Grundeigentümern soll ein entsprechendes Mitspracherecht gesichert und gleichzeitig der Nationalpark ausreichend geschützt werden. Die Mitglieder werden nach einem entsprechenden Vorschlag der verschiedenen „Interessensvertretungen“ von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Diese Bestellung erfolgte zuletzt auf Basis des Regierungsbeschlusses vom 16.12.2003.

Die - neben dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter - mindestens zur Hälfte anwesenden Mitglieder entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitglieder des Nationalparkkuratoriums

Anzahl	Mitglieder	Vorschlagsrecht
1	für Naturschutz zuständiges Regierungsmitglied	-
2	selbständig erwerbstätige Gemeindevertreter der NP-Region	Gemeinde
2	unselbständig erwerbstätige Gemeindevertreter d. NP-Region	Gemeinde
5	bäuerliche Grundeigentümer im Nationalpark	Kammer
1	Vertreter des Österr. Alpenvereins-Verwaltungsausschusses	Alpenverein
2	Landesbedienstete aus Naturschutz bzw. Raumplanung	Landesregierung
13		

Zu den Sitzungen des Kuratoriums sind auch der Vorsitzende des Nationalparkrates und ein Vertreter des Bundes einzuladen. Mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Verwendung von Bundesmitteln – der Bund darf dabei nicht überstimmt werden - kommt diesen Personen nur beratende Stimme zu.

Entschließung der Landesregierung

Das Nationalparkgesetz 1991 schreibt vor, dass „sich die Organe des Nationalparkfonds bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Amtes der Landesregierung zu bedienen haben“. Nähere, konkrete Ausführungen hierzu gibt das Gesetz nicht. Aus dieser Bestimmung und auch aus den erläuternden Bemerkungen zum Gesetz geht nicht hervor, ob unter Aufgaben des Fonds nur die im Gesetz angeführten Aufgaben (vor allem Förderungsangelegenheiten) zu verstehen sind oder auch dessen eigenbetriebliche Tätigkeiten. Weiters ist vor allem nicht ersichtlich oder ableitbar, auf welche Bereiche sich die In-Anspruchnahme des „Amtes der Landesregierung“ bezieht (Dienstleistungen, Personal, Räumlichkeiten, Inventar, Infrastruktur, etc.) und insbesondere, ob hierfür seitens des Fonds ein Entgelt zu leisten ist.

Eine gewisse Klarstellung brachte die Entschließung des Tiroler Landtags vom 4.10.2002, welche vorsieht, dass „Fonds mit Rechtspersönlichkeit ihre Sach- und Personalaufwendungen für ihre Geschäftsführung, für die bisher das Land aufkommt, künftig selbst zu tragen haben.“

Zur Vorbereitung der Umsetzung dieser EntschlieÙung wurden in weiterer Folge über Initiative der Abteilung Umweltschutz die Kosten für den Sach- und Personalaufwand des Fonds, die bis dahin das Land Tirol getragen hatte, erhoben. Die damaligen Berechnungen beruhten auf der Grundlage, dass die Arbeitsleistungen der acht vom Land bezahlten Mitarbeiter mit durchschnittlich 60 % für den Fonds erfolgten. Beim Sachaufwand wurde derselbe Anteil herangezogen. Der Fonds hätte demnach dem Land für den Personalaufwand ca. € 202.900,- und für den Sachaufwand ca. € 31.700,- zu ersetzen gehabt.

Der LRH stellte bei seiner Einschau fest, dass eine Umsetzung dieser EntschlieÙung im Wesentlichen nicht erfolgt ist. Wie in nachfolgenden Abschnitten dieses Berichts näher dargelegt wird, gibt es immer noch „unbezahlte“ Verflechtungen vor allem beim Personal und in der Raumsituation. Nur bei den Betriebskosten, Telefon-, Kopier- und Faxkosten wird eine Auslagenvergütung vorgenommen.

Empfehlung nach
Art. 69 TLO

Der LRH empfiehlt, in allen Bereichen - soweit möglich - eine klare Trennung zwischen der mit der Hoheitsverwaltung betrauten Nationalparkverwaltung und dem mit privatwirtschaftlichen Aufgaben befassten Nationalparkfonds vorzunehmen.

Stellungnahme
der Regierung

Als Ergebnis der langjährigen Diskussionen im Vorfeld der Erlassung des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern wurde Konsens zwischen der Landesregierung, den Vertretern der Nationalparkgemeinden und den berührten Grundeigentümern dahingehend erzielt, dass sämtliche Sach- und Personalaufwendungen des Nationalparkfonds, die aus der Besorgung der ihm nach § 22 Abs 3 TNPG obliegenden Aufgaben resultieren, vom Land Tirol zu tragen sind. Dieser politischen Zusage wurde mit dem § 23 Abs. 2 TNPG Rechnung getragen, wonach sich die Organe des Nationalparkfonds bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Amtes der Landesregierung zu bedienen haben. Nur die Kosten im Zusammenhang mit den eigenbetrieblichen Tätigkeiten des Nationalparkfonds, die nicht zum gesetzlich übertragenen Aufgabenbereich gehören, und im Wesentlichen auch die Besucherbetreuung (Führungen, Exkursionen, Vorträge, Trekkingtouren, Bildungsprogramme für Schulen usw.) sollten aus Mitteln des Nationalparkfonds bestritten werden.

Auf die EntschlieÙung des Tiroler Landtages vom 4. Oktober 2002, wonach Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit die Sach- und Personalaufwendungen für ihre Geschäftsführung selbst zu tragen haben, soll jedenfalls Bedacht genommen werden. Dem Legalitätsgebot der Österreichischen Bundesverfassung entsprechend müsste

der Nationalparkfonds hierzu allerdings durch Landesgesetz verpflichtet werden.

Fonds-Beirat

Zur Beratung der Organe des Nationalparkfonds hat das Nationalparkgesetz zudem einen eigenen Beirat eingerichtet, welcher aus 26 Mitgliedern besteht und mindestens einmal jährlich zu tagen hat. Der Beirat soll praktisch zu allen vom Fonds bzw. vom Kuratorium und vom Kuratoriumsvorsitzenden wahrzunehmenden Angelegenheiten Stellung nehmen, insbesondere bei der Erlassung oder Änderung von Förderungsrichtlinien oder Förderungsprogrammen und bei der wissenschaftlichen Erforschung des Nationalparks. Die Mitgliedschaft im Fonds-Beirat, für welchen eine eigene Geschäftsordnung besteht, ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Auch die Mitglieder des Fonds-Beirats, welche nicht Mitglieder des Nationalparkkuratoriums sein dürfen, setzen sich aus verschiedenen Interessensgruppen zusammen:

Mitglieder des Fonds-Beirats

Anzahl	Mitglieder	Vorschlagsrecht
6	Vertreter der Gemeinden der Nationalparkregion	Gemeinden
6	Vertreter der bäuerlichen Grundeigentümer im Nationalpark	Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz
4	Vertreter der Tourismusverbände der Nationalparkregion	Tourismusverbände
1	Vertreter der Tiroler Kammer für Arbeiter und Angestellte	Kammer
1	Vertreter der Tiroler Kammer der gewerblichen Wirtschaft	Kammer
1	Vertreter der Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz	Kammer
1	Vertreter des Tiroler Gemeindeverbandes	Gemeindeverband
1	Vertreter des Tiroler Jägerverbandes	Jägerverband
1	Vertreter des OeAV-Verwaltungsausschusses	Alpenverein
1	Vertreter des Touristenvereins Naturfreunde Gruppe Tirol	Interessensvertretung
1	Vertreter der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck	Universität
1	Bezirkshauptmann des Bezirks Lienz	-
1	Naturschutzbeauftragter für das Gebiet des Nationalparks	-
26		

Die letzte beschlussfähige Sitzung des Fonds-Beirates, in welcher u.a. die Beiratsmitglieder neu bestellt wurden, fand am 25.2.2005 statt. Im Jahr 2004 wurde keine Sitzung einberufen, die (einmaligen) Sitzungen der Jahre 2001, 2002 und 2003 waren auf Grund zu geringer Teilnehmerzahlen nicht beschlussfähig. Die notwendigen Beschlüsse mussten im Umlaufwege eingeholt werden.

Empfehlung nach
Art. 69 TLO

Da der Fonds-Beirat offensichtlich die ihm laut Gesetz eingeräumten Rechte und Pflichten nicht wahrnimmt oder wahrnehmen kann, empfiehlt der LRH, bei einer allfälligen Überarbeitung des Nationalparkgesetzes 1991 auch diesem Umstand Rechnung zu tragen und eine anderweitige Möglichkeit zur Beratung der Fonds-Organen zu eröffnen.

Stellungnahme
der Regierung

Im Zuge einer Novellierung des TNPG sollen die Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung des Fondsbeirates erarbeitet bzw. zweckmäßige Alternativen geprüft werden.

3.3 Verein der Freunde des Nationalparks Hohe Tauern

Der Verein der Freunde des Nationalparks Hohe Tauern wurde im Jahre 1993 auf Initiative eines Schweizer Industriellen gegründet und wird von rd. 3.000 Mitgliedern und namhaften Sponsoren aus der Wirtschaft unterstützt. Der Verein mit Sitz in Heiligenblut in Kärnten hat sich zur Aufgabe gestellt, ergänzend zu den bestehenden öffentlichen Zuwendungen ausgewählte Projekte zur Erhaltung "der biologischen und kulturellen Vielfalt", sei es im Bereich des Naturschutzes, der Forschung, der Bewusstseinsbildung, der Information von Besuchern oder der Erhaltung von Kulturgütern durch Geldspenden, Sachspenden und/oder Personalbereitstellungen zu fördern. Der Verein will also keine Aktivitäten sponsorn, die zu den gesetzlich festgelegten Grundaufgaben der öffentlichen Hand gehören, wie beispielsweise die klassischen Förderungsbereiche Kulturlandschaftserhaltung, Vertragsnaturschutz oder Basisinformation für Besucher.

Der Verein der Freunde des Nationalparks Hohe Tauern finanzierte in Tirol beispielsweise das Volontärsprogramm, größtenteils das Haus des Wassers oder das Junior-Ranger-Programm.

Das gesamte Sponsoring des Nationalparks inklusive Geldfluss wird über diesen Verein abgewickelt, was bedeutet, dass ein Sponsor

des Nationalparks gleichzeitig Sponsor des Vereins ist. Wegen fehlender Prüfungskompetenz konnte der LRH jedoch keine Einschau in die Gebarung dieses Vereins vornehmen. Eine Überprüfung der satzungs- und widmungsgemäßen Verwendung der Mitgliedsbeiträge, Spenden und Sponsorgelder erfolgt vereinsintern sowie nach vereinsrechtlichen Vorschriften durch die Kärntner Sicherheitsdirektion als Aufsichtsbehörde.



4. Strategische Grundlagen

4.1 Leitbild

Leitbild

Ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Salzburg, Tirol und Kärnten aus dem Jahre 1994 bekannten sich die drei am Nationalpark Hohe Tauern beteiligten Länder mit Ratsbeschluss vom August 1995 erstmals zu einem gemeinsamen Leitbild. In diesem Leitbild werden die gemeinsamen Ziele festgehalten und die organisatorische Verantwortung zu deren Verwirklichung - durch Harmonisierung der Nationalparkgesetze, durch Beteiligung der Länder und des Bundes an der Einbeziehung von Grund und Boden und durch die politische Verantwortung der Nationalparkorgane der Länder sowie des Nationalparkrates hinsichtlich einer koordinierten Gesamtentwicklung. Die Einhaltung bzw. Verwirklichung des Leitbildes bzw. der formulierten Ziele ist in jährlichen Tätigkeitsberichten zu gewährleisten.

In nachstehenden Bereichen wurden vom Rat Teilziele formuliert:

- a) Schutzgebietsmanagement in den verschiedenen Zonen
- b) Infrastrukturmanagement: Besucherlenkung
Beherbergungsmöglichkeiten
Bildung
Informationseinrichtungen
Zubringerdienste
Rettungswesen
- c) Biotop- und Wildtiermanagement
- d) Wissenschaft und Forschung

Das gemeinsame Leitbild wurde für einen Zeitraum von zehn Jahren ausgelegt, in weiterer Folge mehrmals ergänzt und nunmehr im Nationalparkplan 2004 fortgeschrieben.

4.2 Managementplan bzw. Nationalparkplan

Managementplan

Als Grundlage für die Realisierung der im Leitbild des Rates formulierten Entwicklungsziele dient der von den einzelnen Ländern erstellte Managementplan. Der als „Nationalparkplan“ bezeichnete Managementplan des „Tiroler Nationalparks Hohe Tauern“ stellt die planerische Grundlage für abgestimmte, länderspezifische Maßnahmenprogramme sowie für die mittelfristige Kosten-, Finanzierungs- und Zeitstufenplanung dar.

Nationalparkplan

Der aktuelle Tiroler Nationalparkplan wurde im Jahre 2004 erstellt und vom Nationalparkkuratorium in zwei Schritten beschlossen: der strategische Teil am 16.1.2004, der organisatorische Teil (sachliche, personelle und finanzielle Ausstattung) am 24.6.2004, wobei zur beabsichtigten Erhöhung des Mitarbeiterstandes keine Zustimmung erzielt werden konnte. Der Nationalparkplan wurde von der Landesregierung vorbehaltlich der finanziellen Mittel, die vom Land Tirol und dem Bund jeweils zur Verfügung gestellt werden, sowie der Personalausstattung laut Stellenplan des Landes am 15.8.2005 zur Kenntnis genommen.

Der Nationalparkplan enthält neben der Formulierung allgemeiner Grundsätze und Entwicklungsziele einen konkreten, ausführlichen Ziel- und Maßnahmenkatalog zu den vom Rat definierten Entwicklungszielen für einen Zeitraum von ca. 10 Jahren. Hervorzuheben sind neben etlichen Maßnahmen in den Kernaufgaben des Natio-

nalparks die Pläne zur Errichtung eines zentralen Informations- und Servicezentrums in Zusammenarbeit mit regionalen Dienstleistungsunternehmen, die Erarbeitung und Durchführung eines neuen Nutzungskonzepts für die bisher als Häuser der Kultur und Begegnung geführten ehemaligen Bauernhäuser „Kesslerstadel“ und „Mitterkratzerhof“, die Modernisierung und personelle Besetzung der Informationsstellen, die Fortführung der mit 2005 befristeten Wasserschule im Haus des Wassers sowie die Optimierung der bestehenden Organisations- und Verwaltungsstrukturen und die Novellierung des Tiroler Nationalparkgesetzes.

Finanzierungsbedarf Für die Realisierung der im Nationalparkplan festgelegten Ziele sind laut Berechnung der für die Erstellung des Nationalparkplanes verantwortlichen Finanzmittel in Höhe von €2,969.200,-- pro Jahr erforderlich. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die künftigen Aufwendungen und deren Finanzierung auf der Berechnungsgrundlage des Jahres 2003 (Beträge in €):

Künftige jährliche Aufwendungen lt. Nationalparkplan 2004 und deren Finanzierung

	Aufwand	Finanzierung			
		Land	Tiroler Nationalparkfonds		
			Land	Bund	EU
Schutzgebietsmanagement/Vertragsnaturschutz	245.000,--		245.000,--		
Abgeltung Naturzone	140.000,--				
Wildtiermanagementmaßnahmen	60.000,--				
Biotopschutz, -pflege	15.000,--				
Sonstige Maßnahmen (Naturwaldzellen, usw.)	30.000,--				
Förderungen	795.000,--		795.000,--		
Erhaltung/Pflege der Kulturlandschaft	420.000,--				
Naturschonender Tourismus	300.000,--				
Wissenschaft/Forschung	15.000,--				
Kultur	60.000,--				
Betriebsaufwand*	1,150.000,--	320.000,--	830.000,--		
Sachaufwand/Gebäude/Dienstleistungen (inkl. Kfz, Mieten, usw.)	350.000,--	320.000,--			30.000,--
Planung	100.000,--				100.000,--
Wissenschaft/Forschung	30.000,--				30.000,--
Öffentlichkeitsarbeit inkl. Drucksorten	420.000,--				420.000,--
Bildungsarbeit, Besuchereinrichtungen und -angebote	250.000,--				250.000,--

	Aufwand	Finanzierung		
		Land	Tiroler Nationalparkfonds	
			Land	Bund
Personalaufwand*	706.500,--	320.000,--	386.500,--	
Nationalparkverwaltung	320.000,--	320.000,--		
Nationalparkfonds	386.500,--		386.500,--	
Nationalparkrat Hohe Tauern	72.700,--	72.700,--		
Summe	2,969.200,--	712.700,--	2,256.500,--	

*Aufwendungen für die ständige personelle Ausstattung der Nationalparkverwaltung (Landesbedienstete) sowie die Büroinfrastruktur, Instandhaltung, Dienst-Pkws usw. werden vom Land direkt getragen

Novellierung des Nationalparkgesetzes

Wie bereits kurz erwähnt, gibt es seit einiger Zeit Überlegungen hinsichtlich einer Änderung des Tiroler Nationalparkgesetzes. Neben diversen Anpassungen an die fortschreitende Entwicklung und verschiedenen Präzisierungen werden vor allem nachstehende Anforderungen an ein novelliertes Gesetz gestellt:

- klare Aufgabenbeschreibung der Nationalparkverwaltung und der Geschäftsführung des Fonds, insbesondere Klarstellung, dass der Fonds zur Erfüllung seiner Aufgaben einen eigenen Betrieb mit eigenem Personal, Einrichtungen, Liegenschaften, Inventar, etc. führt;
- „Zweiteilung“ der Aufgaben des Fonds: Vergabe von Förderungen einerseits und eigenbetriebliche Tätigkeiten andererseits;
- Beschreibung der eigenbetrieblichen Tätigkeiten des Fonds (Schaffung und Betreiben der Nationalparkinfrastruktur, Durchführung der Besucherprogramme, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, etc.);
- Klärung, ob sich das Mitspracherecht des Fonds bei der Vergabe von Förderungen auch auf die eigenwirtschaftliche Tätigkeit des Fonds bezieht.

Empfehlung nach Art. 69 TLO

Das Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern ist seit 14 Jahren unverändert in Kraft. Infolge der zwischenzeitlich gewonnenen praktischen Erfahrungen und der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen (zB Natura 2000) empfiehlt der LRH eine Novellierung des Gesetzes.

Stellungnahme
der Regierung

Die Notwendigkeit einer Neufassung bzw. umfangreichen Novellierung des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern, insbesondere auch zur Anpassung an das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, dürfte gegeben sein, es ist allerdings zu erwarten, dass einem solchen Vorhaben ähnlich lange und emotional geführte Diskussionsprozesse vorausgehen werden, wie dies bereits bei der Erlassung des Stammgesetzes der Fall war.

4.3 Nationalpark-Marketingkonzept

Marketingkonzept

Ein Villacher Consultingunternehmen hat im Frühjahr 2001 in Zusammenarbeit mit vielen Vertretern der heimischen Tourismuswirtschaft ein sehr detailliert ausgearbeitetes Marketingkonzept fertig gestellt. Dieses wurde dem Kuratorium am 20.9.2001 zur Kenntnis gebracht. Zu einer Umsetzung dieses Konzeptes war es allerdings aus mehreren Gründen (zB Uneinigkeit über die finanziellen Beteiligungen, Organisationsstruktur usw.) bis zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht gekommen, weshalb eine im Jahr 2001 gebildete Zweckbindung in Höhe von rd. € 700.000,-- nach wie vor besteht.

Kooperations-
vereinbarung

Ein Ergebnis der Gespräche führte allerdings am 18.1.2005 zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Tourismusverband „Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern Osttirol“, der Osttirol Werbung GmbH und dem Nationalparkfonds. In dieser Vereinbarung haben sich die Kooperationspartner u.a. zum vorliegenden Nationalpark-Marketingkonzept, zur Optimierung der vorhandenen Ressourcen, zu einer kooperativen Zusammenarbeit sowie zu einem gemeinsamen, professionellen Marketing bekannt.

Die Vereinbarung setzt u.a. eine Drittfinanzierung voraus. So haben der Nationalparkfonds, das Land bzw. die Tirol Werbung sowie die Nationalparkregion (Osttirol Werbung GmbH, Felbertauernstraßen AG, Tourismusverband, Nationalparkgemeinden) entsprechende finanzielle Beiträge in Höhe von je € 200.000,-- jährlich beizutragen. Der Nationalparkfonds stellt seinen Anteil aus seinem Marketingbudget auf Basis der Nationalpark-Förderungsrichtlinien bereit.

Der Abschluss der Vereinbarung erfolgte unter anderem aus dem Grund, dass einerseits mit Verordnung der Landesregierung vom 9.12.2003 die vier regionalen Tourismusverbände zum neuen Tourismusverband „Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern Osttirol“ mit Wirkung 1.1.2004 fusioniert wurden sowie andererseits der

Sommertourismus in den letzten Jahren starke Rückgänge verzeichnete. Die Kooperationspartner erkannten insbesondere darin einen dringenden Handlungsbedarf.

Als problematisch erweist sich auch die Tatsache, dass nicht nur innerhalb Osttirols, sondern auch in allen drei Nationalparkregionen (Osttirol, Kärnten, Salzburg) durchwegs eigene Strategien verfolgt wurden und sich die Bewerbungen weitestgehend nur auf die jeweilige Region bzw. das eigene Bundesland konzentrierten. Das Bekenntnis zu einer überregionalen, gemeinsamen Bewerbung des gesamten Nationalparks durch die Österreich Werbung ist ebenfalls Bestandteil der getroffenen Vereinbarung. Hierauf wird künftig – auch in Bezug auf die Internationalisierung - ein besonderes Augenmerk zu legen sein.

Empfehlung nach
Art. 69 TLO

Mit der Erstellung eines Marketingkonzeptes und der getroffenen partnerschaftlichen Vereinbarung sind wesentliche Voraussetzungen für einen gemeinsamen Marktauftritt geschaffen worden. Der LRH empfiehlt daher die möglichst rasche Umsetzung der erarbeiteten Marketingmaßnahmen unter Einbeziehung aller touristischen Organisationen. Die Zusammenarbeit mit den anderen Nationalparkländern, aber auch den überregionalen Einrichtungen, wie der Tirol Werbung und der Österreich Werbung, wird in diesem Zusammenhang auch als wichtig erachtet.

Stellungnahme
der Regierung

Mit der im Rohbericht erwähnten Kooperationsvereinbarung vom 18. Jänner 2005 zwischen dem Tourismusverband Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern Osttirol, der Osttirol-Werbung GmbH und dem Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern haben sich die Beteiligten insbesondere zum „Touristischen Marketingkonzept Nationalpark Hohe Tauern“, zur Optimierung der vorhandenen Ressourcen, zu einer kooperativen Zusammenarbeit sowie zu einem gemeinsamen, professionellen Marketing bekannt.

Dass für diese Kooperationsvereinbarung noch keine Genehmigung des Nationalparkkuratoriums vorliegt, ist insofern nicht von tragender Bedeutung, weil die Bereitstellung von ca. € 700.000,-- zum Zwecke der Umsetzung des erstellten Marketingkonzeptes durch die Förderungsvereinbarung zwischen dem Nationalparkfonds und der Osttirol-Werbung GmbH vom 12. Oktober 2005 bis zum Jahr 2008 fixiert wurde und das Nationalparkkuratorium dieser Vereinbarung mit Beschluss vom 7. Dezember 2005 die Zustimmung erteilt hat.

Vor diesem Hintergrund ist es der Osttirol-Werbung GmbH als Förderungswerberin möglich, die vorgesehenen Marketingmaßnahmen unter Einbeziehung aller touristischen Organisationen rasch in An-

griff zu nehmen und der Empfehlung des Landesrechnungshofes somit nachzukommen. Der Nationalparkfonds wird die diesbezügliche Entwicklung aufmerksam beobachten und bei Bedarf steuernd eingreifen.



5. Gebarung

Das Rechnungswesen (Kassaführung, Buchhaltung, Inventarführung) ist analog den rechtlichen Strukturen getrennt voneinander organisiert. Jede Einrichtung bildet einen eigenen Verrechnungskreis.

5.1 Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern

5.1.1 Rechnungswesen

Buchführung

Die Kassa- und Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, das Mahnwesen sowie die Inventarführung sind im Wesentlichen die Aufgaben der Buchhalterin.

Vorschriften

Obwohl der Nationalparkfonds ein selbständiger Rechtsträger ist, hat er sich freiwillig den besonderen Buchhaltungsvorschriften des Landes Tirol, wie insbesondere jenen über die Führung von Kassen, die Prüfung der Belege oder die Inventarerfassung, unterworfen.

Anregung	<p>Auf Grund falscher Rechnungsadressierungen war es für den LRH nicht immer eindeutig nachvollziehbar, welche Gebarungsfälle (Geschäftsfälle) welchem Verrechnungskreis zuzurechnen waren. Die Prüfung der rechtmäßigen Zuordnung war erst durch entsprechende Erklärungen möglich. Insbesondere in der Belegsammlung des Nationalparkfonds stellte der LRH verschiedene Rechnungsadressaten (u.a. Nationalparkverwaltung, Nationalparksekretariat) fest. Wenn es auch keine steuerlichen Auswirkungen hat, so empfiehlt der LRH, künftig bei den Rechnungsausstellern auf die richtige Adressierung einzuwirken.</p>
Stellungnahme der Regierung	<p><i>Die Anregung des Landesrechnungshofes, künftig vermehrt auf eine richtige Adressierung der Rechnungen in der Buchhaltung des Nationalparkfonds hinzuwirken, wird berücksichtigt.</i></p> <p>Bei der Durchsicht der Belege stellte der LRH weiters fest, dass den Prüfungspflichten in Bezug auf inhaltliche und sachliche Prüfung durchwegs Rechnung getragen wurde. Die Rechnungsbelege waren grundsätzlich von zwei oder drei Bediensteten (Vier- bzw. Sechsaugenprinzip) gefertigt.</p>
Kontengliederung	<p>Der Kontenplan des Nationalparkfonds orientiert sich an den Zielen der Förderung. Dementsprechend sind die Konten sowie die Vorschläge und Rechnungsabschlüsse gegliedert. Einzelne Konten sind in weitere Kostenstellen unterteilt.</p>
Rechnungsprüfung	<p>Über schriftliches Ersuchen des Nationalparkfonds hatte der Prüfdienst der Abteilung Buchhaltung jährlich eine (freiwillige) Prüfung des Rechnungsabschlusses und stichprobenweise Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen vorgenommen. Die Prüfungen bezogen sich insbesondere auf die ziffernmäßige Richtigkeit der Abschlüsse und die Einhaltung der buchhaltungsrelevanten Vorschriften. Über die diesbezüglichen Prüfungen liegen Berichte vor.</p> <p>Die letzte derartige Prüfung nahm die Abteilung Buchhaltung für das Rechnungsjahr 2003 vor. Eine solche Prüfung zählt nicht unmittelbar zu den Aufgaben der betreffenden Abteilung. Mit Schreiben vom 10.2.2004 teilte sie daher mit, aus personellen Gründen künftig keine Abschlussprüfungen mehr vornehmen zu können.</p> <p>Das Kuratorium hat in weiterer Folge einen Steuerberater mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses beauftragt. Die Auswahl er-</p>

folgte nach Einholung und Vergleich mehrerer Angebote. Über die durchgeführte Prüfung des Rechnungsabschlusses 2004 liegt ein entsprechender Bericht vor.

Stellungnahme
der Regierung

Hinsichtlich der Rechnungsprüfung des Nationalparkfonds darf darauf hingewiesen werden, dass die Abteilung Buchhaltung des Amtes der Landesregierung im Wege des zuständigen Regierungsmitgliedes ersucht wird, die jährliche Prüfung des Rechnungsabschlusses sowie eine stichprobenweise Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen weiterhin vorzunehmen.

Nach der seinerzeitigen Einstellung dieser Tätigkeit durch den Prüfdienst der Buchhaltung hat nicht das Nationalparkkuratorium – wie im Rohbericht dargestellt – einen Steuerberater zur Prüfung des Rechnungsabschlusses 2004 herangezogen, vielmehr hat der Verein „Sekretariat des Nationalparkrates“, diesen Auftrag erteilt, was aufgrund des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66, erforderlich gewesen ist.

Lohnverrechnung

Die Lohnverrechnung aller im Nationalparkhaus Matriei i.O. beschäftigten Bediensteten wird von der Abteilung Buchhaltung durchgeführt. Für die Bediensteten des Nationalparkfonds und des Ratsekretariats erfolgt dies entgeltlich, und zwar €4,- im Jahr 2003 bzw. 4,50 im Jahr 2004 je Fall. Die Gehälter zahlt schließlich jeder Dienstgeber für seine Bediensteten selbst aus. Die diesbezüglichen Gehaltsregelungen, wie Einstufung, Vorrückung, Reiseabrechnungen usw., sind jenen des Landes Tirol angepasst.

Inventar

Da im Nationalparkhaus drei verschiedene Rechtsträger untergebracht sind und die Kosten der Inventargüter unterschiedlich finanziert werden bzw. wurden, liegt in der korrekten Inventarführung ein besonderes Augenmerk. Die diesbezügliche Prüfung des Inventars gab zu keinen Beanstandungen Anlass. Der LRH hat sich überzeugt, dass die Inventargüter in den jeweiligen Aufzeichnungen erfasst und entsprechend gekennzeichnet sind.

5.1.2 Voranschlag

Beschlüsse

Nach dem Nationalparkgesetz hat das Nationalparkkuratorium jährlich einen Entwurf des Voranschlages zu beschließen. Die jeweiligen Voranschläge des Nationalparkfonds sind schließlich von der Landesregierung zu bewilligen. Der LRH hat sich überzeugt, dass der

Nationalparkfonds in den vergangenen drei Jahren diesen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Außerdem wird dem BMLFUW jährlich ein Jahresprogramm entsprechend den bestehenden Förderungsrichtlinien vorgelegt, das die Basis für die Überweisung der Bundes-Förderungsmittel bildet.

Land und Bund sind die Hauptfinanziers des Nationalparkfonds. Mehr als 80 % der Erträge stammen von diesen beiden Gebietskörperschaften. Deren Dotationen sind daher eine wesentliche Voraussetzung für die Realisierung verschiedener Projekte und somit für die Erstellung der jährlichen Voranschläge.

Bundesförderung

Das Ausmaß der Landes- und Bundesförderungen war zuletzt mit 0,76 Mio. € bzw. 0,73 Mio. € in etwa gleich hoch. Die Dotation des Bundes für den gesamten Nationalpark Hohe Tauern war beispielsweise im Jahr 2004 mit rd. 2,5 Mio. € veranschlagt und wurde auf die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol entsprechend aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgte teils aliquot und teils nach Flächenanteil. Einen zusätzlichen Teil erhielt Kärnten in Würdigung der IUCN-Kat II Anerkennung. Außerdem wurde dem Nationalparkrat eine Zuwendung in Höhe von €218.018,50 für gemeinsame Förderungsprojekte aller drei Länder zur Verfügung gestellt. Demnach betragen die Anteile der Bundesgelder (in Klammer Aufteilungsschlüssel vor IUCN-Anerkennung) für Kärnten 31,6 % (27 %), für Tirol 31,6 % (34 %) und für Salzburg 36,7 % (39 %).

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass zwischenzeitlich auch in Tirol die Verhandlungen bezüglich der internationalen Anerkennung sehr weit fortgeschritten sind. Es gibt politische Absichtserklärungen seitens des Bundes und Landes, die daraus entstehenden jährlichen Mehrkosten in Höhe von €220.000,-- zu übernehmen.

Auf Basis der potentiellen öffentlichen Förderungen und Eigenenträgnissen wurden für die letzten drei Jahre die nachfolgenden Gesamtbudgets erstellt und beschlossen (Beträge in €):

Gesamtbudgets

	2002	2003	2004
Aufwendungen	2.178.877,--	2.470.500,--	1.977.500,--
Erträge	1.562.757,--	1.678.060,--	1.707.860,--
Abgang	-616.120,--	-792.440,--	-269.640,--

Die drei dargestellten Budgets waren im Wesentlichen von der Errichtung des Hauses des Wassers beeinflusst. Aus diesem Grund waren die geplanten Aufwendungen auch deutlich höher als die erwarteten Erträge, und es wurden somit entsprechende Abgänge ausgewiesen. Diese waren allerdings durch „Reserven“ aus den Vorjahren gedeckt.

Eine detaillierte Gliederung und eine Analyse der Budgets ist den beiden nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen.



5.1.3 Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse bestehen aus einem Vermögensnachweis und einer Erfolgsrechnung. Nachfolgend wird die Gebarungübersicht der letzten drei Jahre analog der diesbezüglichen Kontengliederung dargestellt.

Vermögensnachweis Die Vermögensnachweise des Nationalparkfonds wiesen für die letzten drei Jahre zum jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) nachfolgende Bestände aus (Beträge in €):

Vermögensnachweise

	2002	2003	2004
AKTIVA			
Kassa	1.319,--	1.473,--	3.048,--
Girokonto	213.426,--	157.253,--	609.362,--
Sparbuch	389,--		
Forderungen an das Land	1.521.979,--	782.044,--	469.831,--
Diverse Forderungen	2.010,--	5.423,--	2.817,--
Aktive Rechnungsabgrenzung	5.194,--	313.400,--	46.602,--
Summe	1.744.318,--	1.259.593,--	1.131.660,--
PASSIVA			
Diverse Verbindlichkeiten	5.388,--	7.962,--	3.690,--
Passive Rechnungsabgrenzung		60.370,--	16.828,--
Kapital	1.738.930,--	1.191.260,--	1.111.142,--
Summe	1.744.318,--	1.259.593,--	1.131.660,--

Die Vermögensnachweise des Nationalparkfonds sind insofern unvollständig, als darin u.a. das gesamte Anlagevermögen fehlt. Der Nationalparkfonds hat vor allem in den letzten Jahren beträchtliche Investitionen (Liegenschaften und Gebäude) getätigt, diese allerdings in der Buchhaltung nicht „aktiviert“. Aus diesem Grund geben die Vermögensnachweise der letzten Jahre kein getreues und vollständiges Bild der wahren Vermögensverhältnisse. Auch das Kapital des Nationalparkfonds ist demzufolge in Wirklichkeit deutlich höher als ausgewiesen.

Anregung

Auf Grund des beträchtlichen Ausmaßes empfiehlt der LRH, im Sinne der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (Bilanzwahrheit und –vollständigkeit) das vorhandene Vermögen in den Vermögensnachweis aufzunehmen.

Stellungnahme der Regierung	<i>Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, in Anwendung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung insbesondere auch das vorhandene Anlagevermögen in den Vermögensnachweis aufzunehmen, wird gefolgt.</i>
Kassa	<p>Die Kassa besteht aus einer von der Buchhalterin geführten Hauptkasse, der Shop-Kasse sowie - seit kurzem - der Handkasse im Haus des Wassers. Der LRH hat zu Beginn seiner Prüfung bei allen drei Kassen eine Bestandsprüfung vorgenommen und festgestellt, dass die vorhandenen Bestände mit den buchhalterischen Aufzeichnungen übereinstimmen. Die Bargeldbestände werden in Tresore aufbewahrt.</p> <p>Der bei der Hauptkasse festgestellte Bestand in Höhe von €2.337,95 erschien dem LRH relativ hoch. Er verweist diesbezüglich auf die Vorschriften des Landes, wonach der Bargeldbestand aus Gründen der Sicherheit, aber auch aus versicherungsrechtlichen Gründen niedrig zu halten ist.</p>
Girokonto	<p>Der Bestand am Girokonto der Lienzer Sparkasse, Kto. Nr. 700 722 700, war am Jahresende 2004 deutlich höher als im Jahresdurchschnitt bzw. zum Prüfungszeitpunkt (€53.496,11). Der Grund lag darin, dass der Bund dem Nationalparkfonds seine letzte Förderungsrate für das Jahr 2004 erst kurz vor Jahresende überwiesen hat. Die Buchhalterin ist grundsätzlich angewiesen, das Girokontoguthaben möglichst gering zu halten und „überschüssige“, längerfristig nicht benötigte Geldmittel dem Land (= Forderungen an das Land) gegen entsprechende Verzinsung zur Verfügung zu stellen. Der LRH hat sich von der Einhaltung dieser Verpflichtung überzeugt.</p> <p>Im Jahr 2002 erfolgte nach Einholung von Angeboten und Prüfung der Bankkonditionen ein Wechsel der Hausbank. Die damals angebotene Verzinsung des Girokontos hat sich seither analog der generellen Zinsentwicklung verringert. Der Zinssatz betrug zum Prüfungszeitpunkt 1,25 %.</p> <p>Die Kollektivzeichnung am Girokonto übt der Geschäftsführer gemeinsam mit der Buchhalterin aus. Im Verhinderungsfall ist auch die Vorsitzende des Nationalparkkuratoriums zeichnungsberechtigt.</p>
Sonderkonto	<p>Der LRH hat festgestellt, dass der Nationalparkfonds ein weiteres, auf „Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern - Sonderkonto Bundes-</p>

ministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft“ lautendes Girokonto (Kto. Nr. 700 774 458) bei der Lienzer Sparkasse unterhält. Dieses Konto, dessen Guthaben zum Prüfungszeitpunkt €318.018,13 betrug, ist allerdings im Vermögensnachweis nicht enthalten. Zeichnungsberechtigt ist ebenfalls der Geschäftsführer gemeinsam mit der Buchhalterin.

Dieses Konto wurde lt. Vereinbarung mit dem Bund im Jahr 1997 zur Abwicklung der Bundesförderung eingerichtet. Für den Nationalparkfonds bedeutet die Führung eines eigenen Girokontos eine Verbesserung der gesamten Förderungsabwicklung der Bundesmittel im Sinne einer Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung, gleichzeitig aber auch einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand der Geschäftsführung des Nationalparkfonds. Die gesamte administrative Bearbeitung der Bundesförderung fällt nämlich in den Kompetenz- und Verantwortungsbereich des Nationalparkfonds.

Anregung

Da es sich um ein Girokonto des Nationalparkfonds handelt, regt der LRH an, dieses Girokonto im Sinne der Vollständigkeit und Transparenz in den Vermögensnachweis des Nationalparkfonds aufzunehmen.

Stellungnahme der Regierung

Bei dem in Rede stehenden Konto handelt es sich um ein auf die Bezeichnung „Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern - Sonderkonto für Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ lautendes Girokonto, dessen Einrichtung in der Vereinbarung zwischen dem Tiroler Nationalparkfonds und dem Bund aus dem Jahre 1997 zur Abwicklung der Bundesförderung vorgesehen ist. Mit ihren konkreten Regelungen zum Förderungsverfahren, der Förderungsabwicklung und -kontrolle sowie zur Vorgangsweise bei allfälligen Zinsguthaben stellt diese Vereinbarung eine Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung des Einsatzes von Bundes-Förderungsmitteln dar.

Der Nationalparkfonds wird die Anregung des Landesrechnungshofes aufnehmen und im Einvernehmen mit dem BMLFUW die Möglichkeit einer direkten Überführung des Sonderkontos in den Vermögensnachweis des Nationalparkfonds sorgfältig prüfen.

Forderungen an das Land

Die im Vermögensnachweis ausgewiesenen Forderungen beziehen sich auf das Land Tirol. Einerseits resultieren die Forderungen aus dem vom Fonds vorfinanzierten Verwaltungsaufwand, wie Porto, Bücherankauf, Telefonkosten, andererseits aus den dem Land überlassenen Geldmitteln.

Wie bereits erwähnt, stellt der Nationalparkfonds - wie auch andere Landesfonds - dem Land Tirol längerfristig nicht benötigte Geldmittel zur Verfügung. Der Fonds erhält die bereitgestellten Mittel entsprechend verzinst, wobei der Zinssatz an den Drei-Monats Euribor gebunden ist.

Die Forderungen an das Land stellen für den Nationalparkfonds finanzielle „Reserven“ dar. Sie haben sich in den letzten drei Jahren deutlich verringert, das insbesondere mit der Errichtung des Hauses des Wassers zusammenhängt. In diesem Zusammenhang hat das Nationalparkkuratorium am 20.9.2001 auf Grund des Ausmaßes der damals vorhandenen Reserven einen einstimmigen Beschluss über deren Verwendung gefasst. Die zweckgebundenen Mittel wurden in weiterer Folge zum Teil auch dementsprechend verwendet. Noch nicht verwendet wurden die zweckgebundenen Mittel für die Umsetzung des Nationalpark-Marketingkonzeptes in Höhe von rd. € 700.000,--.

Diverse Forderungen Die Forderungen aus dem Verkauf von Produkten werden durchwegs außerbuchhalterisch evident gehalten. Zum Zeitpunkt der Prüfung des LRH bestanden einzelne offene Forderungen, die seit mehr als einem Jahr nicht beglichen waren. Die Eintreibung der Forderungen stellt lt. Auskunft der Buchhalterin grundsätzlich kein Problem dar. In den konkreten Fällen werden allerdings entsprechende (eventuell gerichtliche) Maßnahmen notwendig sein, sofern die Forderungen auf Grund der Verjährung nicht abzuschreiben sind. Obwohl der Nationalparkfonds ein selbständiger Rechtsträger ist, empfiehlt der LRH, sich in jenen Fällen der Abteilung Justizariat zu bedienen, die nach erfolgter Mahnung keinerlei Zahlungsbereitschaft zeigen bzw. Probleme in der Eintreibung bereiten.

**Stellungnahme
der Regierung**

Zum Vorwurf, es bestünden Forderungen, die seit über einem Jahr nicht beglichen wären, ist festzuhalten, dass es sich unter den mehr als 500 getätigten Produktverkäufen tatsächlich nur um eine einzige offene Forderung betreffend eine - vom Sponsor kostenlos zur Verfügung gestellte - Nationalpark-Uhr handelt. Zwei weitere offene Forderungen hatten Kommissionsware von Partnerbetrieben des Nationalparks Hohe Tauern zum Gegenstand und sind mittlerweile beglichen.

Dessen ungeachtet wird der Anregung des Landesrechnungshofes, wonach bei erfolgloser Mahnung bzw. auftretenden Problemen bei der Eintreibung von Forderungen die Abteilung Justizariat befasst werden soll, künftig entsprochen.

Kapital

Das Kapital des Nationalparkfonds setzt sich insbesondere aus den Geldbeständen lt. Girokonto sowie den Forderungen an das Land zusammen. Es hat sich seit der Errichtung des Nationalparkfonds wie folgt entwickelt (Beträge in €):

Kapitalentwicklung

Jahr	Überschüsse/ Abgänge	Kapital
1992		675.584,--
1993	230.566,--	906.150,--
1994	98.547,--	1.004.697,--
1995	161.028,--	1.165.724,--
1996	75.569,--	1.241.294,--
1997	128.671,--	1.369.965,--
1998	46.630,--	1.416.595,--
1999	171.718,--	1.588.313,--
2000	202.760,--	1.791.073,--
2001	189.304,--	1.980.378,--
2002	-241.448,--	1.738.930,--
2003	-547.670,--	1.191.260,--
2004	-80.118,--	1.111.142,--

Das Kapital hat sich infolge der jährlichen Überschüsse kontinuierlich erhöht und erreichte am Jahresende 2001 mit € 1.980.378,-- seinen Höchststand. Durch die in den letzten drei Jahren verursachten buchhalterischen Verluste reduzierte sich dieses wiederum deutlich.

Der LRH weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass mangels Ausweises des Anlagevermögens das tatsächliche Kapital deutlich höher ist. Der Nationalparkfonds hat in den vergangenen drei Jahren nicht mehr verausgabt als vereinnahmt, sondern tatsächlich Vermögen angesammelt. Es erfolgten lediglich Vermögensumschichtungen (von Umlauf- zu Anlagevermögen). Die ausgewiesenen Abgänge sind insofern irreführend.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnungen der letzten drei Jahre wiesen folgende Ergebnisse aus (Beträge in €):

Erfolgsrechnungen

	2002	2003	2004	Summe	Anteil
Aufwendungen					
Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft	333.967,--	314.672,--	383.884,--	1.032.524,--	16,2 %
Naturschonender Tourismus	184.324,--	186.560,--	180.195,--	551.080,--	8,7 %
Öffentlichkeitsarbeit u. Bildung	1.071.661,--	867.254,--	782.411,--	2.721.326,--	42,8 %
Wissenschaft und Forschung		27.572,--	35.870,--	63.442,--	1,0 %
Kultur	58.087,--	68.245,--	29.077,--	155.408,--	2,4 %
Schutz der Natur	51.216,--	57.289,--	130.351,--	238.856,--	3,8 %
Sonstiges	6.937,--	4.035,--	4.259,--	15.231,--	0,2 %
Haus des Wassers	223.592,--	1.072.568,--	283.707,--	1.579.867,--	24,8 %
Summe	1.929.784,--	2.598.195,--	1.829.754,--	6.357.732,--	100 %
Erträge					
Zuwendungen Land	763.100,--	763.100,--	763.100,--	2.289.300,--	41,7 %
Zuwendungen Bund	741.370,--	735.357,--	741.879,--	2.218.606,--	40,4 %
Zuwendungen EU	10.655,--	208.153,--	59.906,--	278.713,--	5,1%
Sponsoring	56.844,--	219.775,--	59.023,--	335.642,--	6,1%
Erträge NP-Programme/ Shop/Sonstiges	116.367,--	124.141,--	125.728,--	366.235,--	6,7%
Summe	1.688.336,--	2.050.525,--	1.749.636,--	5.488.497,--	100 %
Abgänge	-241.448,--	-547.670,--	-80.118,--	-869.235,--	

Sämtliche Vorhaben bzw. Maßnahmen, die über den Nationalparkfonds abgewickelt werden, sind als Projekte definiert. Diese werden vom Nationalparkkuratorium beschlossen bzw. sind im Jahresprogramm des Bundes aufgenommen. Die Projekte wickelt großteils der Nationalparkfonds selbst ab, in einigen Fällen gewährt der Nationalparkfonds Förderungen an Dritte.

Die Schwerpunkte des Nationalparkfonds lagen in den letzten Jahren in den Bereichen „Öffentlichkeitsarbeit und Bildung“, „Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft“ sowie „Errichtung und Betrieb Haus des Wassers“.

Öffentlichkeitsarbeit und Bildung	<p>Zur „Öffentlichkeitsarbeit und Bildung“ zählen insbesondere die anteiligen Kosten der Nationalparkzeitung Tauernblicke, die Herausgabe von Publikationen, die Gehalts- und Sachkosten der Besucherbetreuung (Projektwochen, Sommer-/Winterprogramm), die Kosten für die Infostellen und für Prospekte sowie die Kosten für die Durchführung verschiedener Programme, wie das Volontär- oder das Junior-Ranger-Programm.</p> <p>Zielgruppe der Angebote (Vorträge, Ausstellungen, Wanderungen, Trekking-Touren, Projektunterricht) sind im Wesentlichen Gäste und Schulen. So hat der Nationalparkfonds zB mit mehreren Schulen der Nationalparkgemeinden Partnerschaften geschlossen, um den Nationalparkgedanken verstärkt im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern und die Akzeptanz für das Schutzgebiet zu erhöhen. So werden 17 Volksschulklassen über vier Jahre von ausgebildeten Nationalparkbetreuern begleitet und wurde mit der Hauptschule Matri i.O. in einem Pilotprojekt ein „Nationalpark-Unterricht“ konzipiert.</p>
Förderungen	<p>Die Förderungsschwerpunkte liegen bei der Gewährung von Almpflege- und Mähprämien für Bergwiesen, von Förderungen zum Schutz der Natur sowie von Zuwendungen für investive Maßnahmen.</p>
Schutz der Natur	<p>Der Schutz der Natur erfordert vielfach Leistungs- bzw. Nutzungsverzichte sowie Einschränkungen, die finanziell abzugelten sind. Mit den Eigentümern und Pächtern der Grundstücke waren bzw. sind daher Verhandlungen zu führen und entsprechende Verträge abzuschließen (Vertragsnaturschutz).</p> <p>Der LRH stellte fest, dass einzelne (langfristige) Pachtverträge bzw. Nutzungsverzichtsverträge bereits abgeschlossen wurden und zum Prüfungszeitpunkt intensive Verhandlungen im Zusammenhang mit der internationalen Anerkennung geführt wurden. Der Aufwand für den Vertragsnaturschutz betrug zuletzt € 46.000,--, er wird allerdings künftig deutlich höher sein. Wie bereits erwähnt, haben sowohl der Bund als auch das Land die Übernahme der diesbezüglichen Mehrkosten in Höhe von rd. € 220.000,-- zugesichert.</p> <p>In den Aufwendungen des Projektes „Haus des Wassers“ sind einerseits die Errichtungskosten (Erwerb Grundstück, Bauausführung, Ausstattung usw.) und andererseits die Kosten des laufenden Be-</p>

triebes enthalten. Das Haus des Wassers wurde im Sommer 2003 offiziell eröffnet.

Sonstige
Aufwendungen

In den sonstigen Aufwendungen sind u.a. die Vergütungen der Kuratoriumsmitglieder sowie die Repräsentationsaufwendungen enthalten.

Die Vergütungen der Kuratoriumsmitglieder hat die Landesregierung mit Verordnung vom 10.11.1992, LGBl. Nr. 6/1992, festgesetzt. Die Mitglieder haben demnach Anspruch auf ein Sitzungsgeld in Höhe von € 10,90 je angefangene Stunde, eine Reisezulage in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Tagesgebühr, d.s. € 17,60,-- sowie bei einer Wegstrecke von mehr als 2 km das amtliche Kilometergeld in Höhe von € 0,356/km. Der Aufwand für eine Sitzung beträgt durchschnittlich € 660,--.

Den Mitgliedern des Fondsbeirates gebühren hingegen keine diesbezüglichen Vergütungen. Nach § 27 Abs. 5 Nationalparkgesetz ist die (Ersatz)Mitgliedschaft zum Fondsbeirat ein unbesoldetes Ehrenamt.

Repräsentations-
aufwand

Für Repräsentationsaufwendungen hat der Nationalparkfonds in den Jahren 2002 – 2004 insgesamt € 5.387,-- aufgewendet. Besondere Verpflichtungen ergaben sich anlässlich der Eröffnung des Nationalparkhauses im Jahr 2002, im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Besuchen und anlässlich einer Kuratoriumssitzung.

Erträge

Die Ertragsstruktur des Nationalparkfonds ist geprägt von den Förderungen des Landes und Bundes. Beide Gebietskörperschaften leisteten seit der Gründung des Nationalparkfonds beträchtliche Zuwendungen (Beträge in €):

Entwicklung

Jahr	Bund	Land	Summe
1992	0,--	726.093,--	726.093,--
1993	157.694,--	726.728,--	884.423,--
1994	209.259,--	733.996,--	943.255,--
1995	844.606,--	733.996,--	1.578.602,--
1996	505.796,--	763.065,--	1.268.861,--
1997	687.705,--	763.065,--	1.450.770,--
1998	684.947,--	763.065,--	1.448.012,--
1999	800.083,--	763.065,--	1.563.148,--
2000	735.402,--	763.065,--	1.498.467,--
2001	748.227,--	763.065,--	1.511.292,--
2002	741.370,--	763.100,--	1.504.470,--
2003	735.357,--	763.100,--	1.498.457,--
2004	741.879,--	763.100,--	1.504.979,--

Das Ausmaß der Förderungen des Landes ist seit der Gründung des Nationalparkfonds nahezu unverändert. Die jährlichen Förderungen des Bundes waren zuletzt geringfügig niedriger als jene des Landes. Der Bund hat im Jahr 1995 seine Förderung in etwa auf das Niveau der Landesförderung angehoben.

Der Nationalparkfonds hat - zuletzt vermehrt - bestimmte Vorhaben, wie insbesondere die Projekte „Haus des Wassers“, „Trout Exam-Invest – Wiedereinsetzung der Urforelle“ oder die „Bartgeierfreilassung 2004“, mit externen Geldgebern, wie Europäische Union und/oder Unternehmen, (ko)finanziert.



EU-Mittel Der Nationalpark Hohe Tauern ist in mehrere Förderprogramme der EU eingebunden, wie etwa im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen INTERREG III-A-Programm Österreich-Italien und INTERREG III-B-Alpenraum oder über das Finanzierungsinstrument Life. Für diese Projekte bestehen durchwegs auch Kooperationen mit anderen in- und ausländischen Nationalparks.

Eigenerträge Die Eigenerträge resultieren im Wesentlichen aus dem Verkauf von Produkten sowie der Durchführung von Veranstaltungen. Diese Erträge waren in den letzten drei Jahren relativ konstant und machten im Beobachtungszeitraum 6,7 % der Gesamterträge aus. Der Nationalparkfonds erzielte beispielsweise im Jahr 2004 aus nachfolgenden Tätigkeiten folgende Erträge:

Verkauf von Produkten	€ 32.630,--
Projektwochen allgemein	€ 11.546,--
Projektwochen Haus des Wassers	€ 33.245,--
Sommer-/Winterprogramm	€ 25.968,--

Verkauf von Produkten Der Verkauf von Produkten erfolgt größtenteils im Shop des Nationalparkhauses in Matrei i. O., aber auch bei den Nationalpark-Infostellen, den Partnerbetrieben oder über das Internet. Teilweise werden die Waren den Partnern auf Kommissionsbasis überlassen.

Die Produktpalette der angebotenen Waren reicht von Büchern, Postern, Videos, DVDs, CDs bis hin zu Bekleidung und Accessoires (zB Uhren). Die Waren werden teils selbst hergestellt (Bücher im Eigenverlag) und teils eingekauft. Die Verkaufspreise – durchwegs mit einem Aufschlag – werden im Einzelfall vom Geschäftsführer des Nationalparkfonds kalkuliert.

Veranstaltungen Die vom Nationalparkfonds angebotenen Veranstaltungen (Halbtages-, Tages-, Mehrtages- und Wochenprogramme) werden zum Teil von eigenen Mitarbeitern (Nationalparkbetreuern) organisiert und geleitet. Das Angebot reicht von Ausstellungen und Vorträgen über Erlebniswanderungen, Exkursionen und Treckingtouren bis hin zu Projektwochen(tage) für Schüler aller Schulstufen. Vereinzelt, insbesondere für anspruchsvollere Touren, müssen einzelne Leistungen (Bergführer, Unterkunft, Verpflegung) zugekauft werden. Die Veranstaltungen sind mit Ausnahme der Ausstellungen und Vorträge durchwegs entgeltlich.

So werden beispielsweise ganztägige Führungen idR mit €8,-- pro Person (zuzüglich sonstiger Kosten für Taxi, Lift usw.) und zwei- bis viertägigen Treckingtouren zwischen €200,-- und €235,-- (inkl. Transfers, Unterkunft, Verpflegung und Betreuung) pro Person angeboten. Im Rahmen des Schulprogramms werden für Tagesbetreuungen €4,-- (bis 4 Stunden) bzw. €6,-- (über 4 Stunden) pro Schüler sowie für Projektwochen im Haus des Wassers €45,-- (3 Tage) bzw. €75,-- (5 Tage – ohne Unterkunft und Verpflegung) verlangt.

Sowohl mit dem Verkauf von Produkten als auch mit der Organisation und Durchführung von Erlebnis- und Schulungsveranstaltungen ist der Nationalparkfonds grundsätzlich gewerblich tätig. Die entsprechenden Tätigkeiten werden selbständig, regelmäßig und mit einer wirtschaftlichen Ertragsabsicht ausgeübt. Sie dienen allerdings durchwegs der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zur Bewusstseinsbildung zum Nationalpark Hohe Tauern. Da sich das Ausmaß dieser Tätigkeiten in den letzten Jahren vermehrt hat und der Nationalparkfonds über keine diesbezüglichen Gewerbeberechtigungen (freies Gewerbe) verfügt, wurde die gegenständliche Prüfung zum Anlass für eine Anfrage bei der zuständige Behörde bzw. Interessensvertretung genommen.

Ähnliche Fragestellungen ergeben sich auch aus steuerrechtlicher Sicht (u.a. Umsatzsteuer, Kommunalsteuer), da diese Tätigkeiten bisher „steuerneutral“ behandelt wurden. Diese Fragen waren insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung des Hauses des Wassers relevant, wobei damals von einem beauftragten Wirtschaftstreuhänder mehrere umsatzsteuerrechtliche Varianten aufgezeigt wurden.

Strafgelder

In § 32 Nationalparkgesetz sind einige Strafbestimmungen für bestimmte Übertretungen normiert. Diese Verwaltungsübertretungen sind von der BH Lienz zu ahnden und mit bis zu €18.168,-- zu bestrafen. Der Nationalparkfonds erhielt in den drei Jahren Erträge aus Geldstrafen in der Höhe von insgesamt €6.525,--.

5.1.4 Soll-Ist-Vergleiche

Das Budget stellt grundsätzlich Vorgaben (Ziele) dar, die von den Beteiligten erreicht werden sollen. Das Ergebnis der Budgetierung ist durch einen Soll-Ist-Vergleich zu kontrollieren und deren Abwei-

chungen sind zu analysieren. Ziel der Analyse sollte es sein, die Ursachen für die Abweichungen zu finden, um daraus wiederum Maßnahmen für die Zukunft ableiten zu können. Soll-Ist-Vergleiche führen meist dazu, Ziele zu überdenken, neu zu formulieren oder geplante Aktivitäten zu korrigieren.

Einen Soll-Ist-Vergleich bietet das EDV-Programm des Nationalparkfonds (Budget-Überwachung Sachkonten). Nachfolgende Darstellung gibt einen Gesamtüberblick über die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der letzten drei Jahre sowie deren Abweichungen (Beträge in €):

Übersicht

2002	Soll	Ist	Abweichungen	
Aufwendungen	2.178.877,--	1.929.784,--	-249.093,--	-11,4 %
Erträge	1.562.757,--	1.688.336,--	125.580,--	8,0 %
Abgang	-616.120,--	-241.448,--	374.673,--	
2003	Soll	Ist	Abweichungen	
Aufwendungen	2.470.500,--	2.598.195,--	127.695,--	5,2 %
Erträge	1.678.060,--	2.050.525,--	372.465,--	22,2 %
Abgang	-792.440,--	-547.670,--	244.770,--	
2004	Soll	Ist	Abweichungen	
Aufwendungen	1.977.500,--	1.829.754,--	-147.746,--	-7,5 %
Erträge	1.707.860,--	1.749.632,--	41.771,--	2,4 %
Abgang	-269.640,--	-80.122,--	189.518,--	

Die Übersichten zeigen deutliche Abweichungen der Rechnungsabschlüsse von den Budgets. Einerseits waren die tatsächlichen Gesamtaufwendungen in den Jahren 2002 und 2004 geringer und andererseits die tatsächlichen Gesamterträge in allen drei Jahren höher als budgetiert. Eine Ausnahme bildeten die Gesamtaufwendungen im Jahr 2003 - verursacht insbesondere durch das Haus des Wassers. Diesen Mehraufwendungen standen allerdings wesentlich höhere Mehreinnahmen gegenüber.

Da sich sowohl die Aufwands- als auch die Ertragsseiten „positiv“ für den Nationalparkfonds entwickelten, waren auch die Abgänge letztlich in allen drei Jahren deutlich geringer als budgetiert.

Wenn auch die Budgetierungen der einzelnen Ansätze nach dem Grundsatz der wechselseitigen Deckungsfähigkeit erfolgten, so sind die Abweichungen vereinzelt doch beträchtlich, wie nachfolgende Detailanalyse für das Jahr 2004 zeigt (Beträge in €):

Soll-Ist-Vergleich 2004

Aufwendungen	Soll	Ist	Abweichungen	
Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft	412.000,--	383.884,--	-28.116,--	-6,8 %
Naturschonender Tourismus	388.000,--	180.195,--	-207.805,--	-53,6 %
Öffentlichkeitsarbeit und Bildung	649.000,--	782.411,--	133.411,--	20,6 %
Wissenschaft und Forschung	35.000,--	35.870,--	870,--	2,5 %
Kultur	108.000,--	29.077,--	-78.923,--	-73,1 %
Schutz der Natur	186.000,--	130.351,--	-55.649,--	-29,9 %
Sonstiges	12.500,--	4.259,--	-8.241,--	-65,9 %
Haus des Wassers	187.000,--	283.707,--	96.707,--	51,7 %
Summe	1.977.500,--	1.829.754,--	-147.746,--	-7,5 %

Erträge	Soll	Ist	Abweichungen	
Zuwendungen Land	763.065,--	763.100,--	35,--	0,0 %
Zuwendungen Bund	733.996,--	741.879,--	7.884,--	1,1 %
Zuwendungen EU-Projekte	111.800,--	59.906,--	-51.895,--	-46,4 %
Sponsoring	30.000,--	59.023,--	29.023,--	96,7 %
Erträge NP-Programme/Shop/Sonstiges	69.000,--	125.724,--	56.724,--	82,2 %
Summe	1.707.860,--	1.749.632,--	41.772,--	2,4 %

Analyse

Minderaufwendungen in größerem Ausmaß gab es vor allem in drei Bereichen. Beim „Naturschonenden Tourismus“ waren dies vor allem die geringeren Aufwendungen für die Umsetzung des Nationalpark-Marketingkonzeptes (- €112.100,--) und die Besucherlenkungsmaßnahmen (- €82.700,--). Sowohl bei der „Kultur“ als auch beim „Schutz der Natur“ wurden schließlich geringere Förderungsleistungen bzw. Leistungen für den Vertragsnaturschutz erbracht als ursprünglich budgetiert.

Die Mehraufwendungen im Bereich „Öffentlichkeitsarbeit und Bildung“ waren im Wesentlichen auf die Entgelte für sonstige Leistungen (+ €87.700,--) und die Mehraufwendungen bei der Besucherbetreuung (+ €37.000,--) zurückzuführen. Beim Haus des Wassers führten höhere Kosten für die Bauausführung (+ €138.800,--) zu

beträchtlichen Mehraufwendungen.

Auf der Ertragsseite sind die Abweichungen insofern geringer, da die Zuwendungen der beiden Gebietskörperschaften sehr genau kalkulierbar sind. Die übrigen Erträge sind hingegen von einer vorsichtigen Budgetierung gekennzeichnet, was letztlich zu den ausgewiesenen Mehreinnahmen führte.

Deutliche Mindererträge ergaben sich im Jahr 2004 bei den Zuwendungen für EU-Projekte. Dieser Position stehen allerdings im Vorjahr deutliche Mehrerträge (+ € 198.000,--) gegenüber. Der Grund dürfte wohl darin liegen, dass kurz vor Jahresende 2003 noch EU-Mittel in Höhe von € 178.000,-- am Girokonto des Nationalparkfonds eingelangt sind.

Anregung

Ein detaillierter Soll-Ist-Vergleich und die Analyse der Abweichungen stellen ein wesentliches Controlling-Instrument für die Geschäftsführung dar. Abweichungen sind zwar unvermeidbar, solche im größeren Ausmaß allerdings als Zeichen für die Nichterreichung der Zielsetzungen zu bewerten. Da auch in den Vorjahren ähnlich hohe Abweichungen bei den gleichen Positionen feststellbar waren, empfiehlt der LRH, das Budget mehr den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Stellungnahme
der Regierung

Eine Annäherung des Budgetentwurfes an die tatsächlichen Gegebenheiten ist grundsätzlich erstrebenswert, im konkreten Fall jedoch insofern schwierig, als der jeweilige Voranschlagsentwurf für das Folgejahr bis Anfang Juli der Landesregierung vorzulegen ist und Abweichungen vom Soll-Ist-Vergleich aufgrund der spezifischen Rahmenbedingungen und unbeeinflussbarer Faktoren nur bedingt kalkulierbar sind. Dies betrifft sowohl die Einnahmenseite (Sponsoring, Verkäufe, EU-mitfinanzierte Projekte etc.), als auch die Ausgaben für Förderungsprojekte, die in kausalem Zusammenhang mit den gestellten Förderungsansuchen bzw. deren Umsetzungsstadien stehen. Letztlich können auch die Zuwendungen des Landes Tirol und des Bundes erst mit Beschlussfassung über den Landesvoranschlag bzw. das Bundesfinanzgesetz am Ende des dem Voranschlag vorangehenden Jahres in das Budget miteinbezogen werden.

Der Nationalparkfonds wird die Empfehlung des Landesrechnungshofes jedoch bestmöglich berücksichtigen.

5.2 Außenstelle Nationalpark Hohe Tauern

5.2.1 Rechnungswesen

Die Außenstelle ist keine kassenführende Dienststelle und hat daher die Buchführung und den Zahlungsverkehr der einzelnen Gebahrungsfälle mittels Zahlungsaufträgen über die Abteilung Landesbuchhaltung und somit über das Konto ordinario des Landes abzuwickeln.

Die Gebahrungsfälle werden nach rechnerischer und sachlicher Belegprüfung im Landeshaushalt im Teilabschnitt 52001 „Nationalparkverwaltung“ verbucht und dargestellt.

Der zuständigen Mitarbeiterin in der Außenstelle obliegen die diesbezüglichen Vorbereitungsarbeiten, wie Belegprüfung oder Erstellen des Zahlungsauftrages, weiters die Budgetüberwachung sowie die Inventarführung.

Die Personalverwaltung der Bediensteten der Außenstelle obliegt der Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement. Die entsprechenden Gehaltskosten scheinen jedoch nicht im vorhin genannten, sondern im Teilabschnitt 1-02000 „Amt der Landesregierung (Allgemein)“ auf.



5.2.2 Voranschlag

Entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen wird das Budget der Außenstelle im Rahmen des Gesamtbudgets des Landes jährlich vom Landtag beschlossen. Es ist grundsätzlich der finanzielle Maßstab für die Abwicklung der Aufgaben der Außenstelle. Da die jeweils beschlossenen Ausgaben generell unüberschreitbare Höchstbeträge sind, bedürfen zusätzliche, im Budget nicht gedeckte Aufwendungen der Genehmigung der Landesregierung bzw. des Landtages.

Die Außenstelle kann mit zwei Ausnahmen über alle Ansätze des Teilabschnittes 52001 verfügen. Die Ausnahmen betreffen einerseits die von der Abteilung Landeshochbau für die Außenstelle getätigten Ausgaben (Adaptierung und Instandhaltung) und andererseits die Ausgaben für die Leasingfinanzierung des Nationalparkhauses, wofür die Abteilung Finanzen verantwortlich ist.

Außerdem obliegt die Budgetierung der Personalkosten der hierfür zuständigen Abteilung des Landes. Der ihr zugrunde liegende Dienstpostenplan sieht für die Außenstelle sechs Planstellen (2/A, 1/b und 3/c-Planstellen) vor.

5.2.3 Rechnungsabschluss

Der Teilabschnitt 52001 wies für die letzten drei Jahre folgende Gebarung der Außenstelle Nationalpark Hohe Tauern aus (Beträge in €):

Rechnungsabschlüsse Außenstelle

		2002	2003	2004
Ausgaben				
1-520013-0499000	Einrichtungserfordernisse		978,--	
1-520013-0636009	Adapt. Verwaltungsgebäude NP Matrei i.O.	875.003,--	28.601,--	
1-520014-7671244	Zuwendung Nationalparkrat	72.673,--	72.673,--	72.673,--
1-520019-4000000	Gebrauchsgüter	926,--	965,--	503,--
1-520019-4510000	Brennstoffe	2.835,--	4.804,--	5.466,--
1-520019-4570000	Druckwerke	464,--	870,--	923,--

		2002	2003	2004
Ausgaben				
1-520019-4590000	Sonstige Verbrauchsgüter	4.129,--	9.975,--	5.648,--
1-520019-6000000	Energiebezüge	3.829,--	10.383,--	8.826,--
1-520019-6140000	Instandhaltung von Gebäuden	446,--	2.715,--	3.793,--
1-520019-6146004	Instandhaltung. Verwaltungsgebäude NP			33,--
1-520019-6301000	Portogebühren	5.555,--	8.995,--	5.646,--
1-520019-7020000	Sonstige Miet- und Pachtzinse	16.028,--	1.879,--	0,--
1-520019-7020011	Leasingfinanzierung Gebäude NP-Verwaltg.	25.150,--	121.705,--	104.425,--
1-520019-7100000	Öffentliche Abgaben	101,--	2.286,--	392,--
1-520019-7270000	Entgelte f. sonstige Leistungen von Einzelp.	3.439,--	3.300,--	2.068,--
1-520019-7270001	Entgelte für freie Dienstverhältnisse	2.397,--		
1-520019-7280000	Entgelte f. sonstige Leistungen von Untern.	46.638,--	93.632,--	58.083,--
1-520019-7281001	Reinigung	0,--	31.414,--	17.323,--
1-520019-7281013	Entgelte Telekommunikationseinrichtungen	3.069,--	3.585,--	2.734,--
Summe		1.062.682,--	398.762,--	288.535,--
Einnahmen				
2-520015-8171002	Kostenersätze für Fotokopien	1.163,--	3.973,--	7.358,--
2-520015-8280001	Rückersätze von Ausgaben (Bauaufwand)		8.805,--	
2-520015-8299000	Sonstige verschiedene Einnahmen		4.319,--	7.272,--
Summe		1.163,--	17.097,--	14.631,--

Die Ausgaben beziehen sich durchwegs auf das Nationalparkhaus in Matriei i.O., und zwar einerseits auf die Errichtung und Finanzierung des Gebäudes und andererseits auf den laufenden Betrieb.

Da im Nationalparkhaus drei verschiedene Rechtsträger untergebracht sind, die Einrichtungen bzw. Gerätschaften aber größtenteils gemeinsam genutzt werden, kommt es häufig zu gegenseitigen Verrechnungen. So werden beispielsweise die Betriebskosten zunächst von der Außenstelle Nationalpark Hohe Tauern getragen und vom Nationalparkfonds und/oder Nationalparkrat anteilig rückerstattet. Andererseits finanziert der Nationalparkfonds u.a. die Kosten für Telefon und Porto vor und erhält schließlich diese anteilig von den anderen Rechtsträgern rückersetzt. Die Verrechnungen erfolgen entweder laufend oder am Ende des Jahres.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Praxis, dass die im Nationalparkhaus in Matriei in Osttirol befindlichen Einrichtungen (Nationalparkverwaltung, Nationalparkfonds und Nationalparkrat) diverse Posten, insbesondere die Betriebs-

kosten, häufig gegenseitig verrechnen, hat sich als verwaltungsökonomisch äußerst zweckmäßig erwiesen und soll daher beibehalten werden.

Projektfinanzierte Stellen Zu einer Rückersatzleistung kommt es auch hinsichtlich zweier Bediensteter, die ein Arbeitsverhältnis zum Nationalparkfonds haben. In den letzten drei Jahren hat das Land dem Nationalparkfonds hierfür € 30.058,-- (2002), € 87.496,-- (2003) und € 50.442,-- (2004) rückerstattet.

Die buchhalterische Verrechnung der Gehaltszahlungen der beiden Bediensteten erfolgt beim Nationalparkfonds über ein Forderungskonto. Im Haushalt des Landes scheinen deren Personalkosten als Sachaufwand (7280) auf.

Personalaufwand Wie erwähnt, werden die Personalaufwendungen der sechs Landesbediensteten im Teilabschnitt 02000 verrechnet. Der diesbezügliche Aufwand steht in den letzten drei Jahren mit € 245.628,-- (2002), € 245.777,-- (2003) und € 253.895,-- (2004) zu Buche.

Zuwendung Nationalparkrat In den jährlichen Budgets des Landes ist außerdem eine Zuwendung an den Nationalparkrat in Höhe von jeweils € 72.673,-- vorgesehen. Einen Anteil in gleicher Höhe gewähren auch die beiden anderen Bundesländer Kärnten und Salzburg sowie einen Anteil im Ausmaß aller drei Länder der Bund.

5.2.4 Soll-Ist-Vergleich

Die anweisungsberechtigten Dienststellen haben die Einhaltung ihrer zur Verfügung stehenden Budgets grundsätzlich selbst zu überwachen. Dies erfolgt in Form einer Haushaltsüberwachungsliste (HÜL).

Nachfolgende Darstellung zeigt einen Vergleich der Ansätze des Budgets mit dem Jahresabschluss und die diesbezüglichen Abweichungen für das Jahr 2004 (Beträge in €):

Soll-Ist-Vergleich 2004

Ausgaben		Soll	Ist	Abweichung
1-520013-0420000	Sonst. Amts-, Betriebs- und Geschäftsausst.	3.600,--	0,--	-3.600,--
1-520014-7671244	Zuwendung Nationalparkrat	72.700,--	72.673,--	-27,--
1-520019-4000000	Gebrauchsgüter	4.400,--	503,--	-3.897,--
1-520019-4510000	Brennstoffe	5.500,--	5.466,--	-34,--
1-520019-4570000	Druckwerke	1.800,--	923,--	-877,--
1-520019-4590000	Sonstige Verbrauchsgüter	15.000,--	5.648,--	-9.352,--
1-520019-6000000	Energiebezüge	12.000,--	8.826,--	-3.174,--
1-520019-6140000	Instandhaltung von Gebäuden	3.000,--	3.793,--	793,--
1-520019-6146004	Instandhaltung Verwaltungsgebäude NPHT	100,--	33,--	-67,--
1-520019-6301000	Portogebühren	6.000,--	5.646,--	-354,--
1-520019-7020000	Sonstige Miet- und Pachtzinse	100,--	0,--	-100,--
1-520019-7020011	Leasingfinanzierung Gebäude NP-Verw.	104.500,--	104.425,--	-75,--
1-520019-7100000	Öffentliche Abgaben	3.500,--	392,--	-3.108,--
1-520019-7270000	Entgelte f. sonstige Leistungen von Einzelpers.	20.000,--	2.068,--	-17.932,--
1-520019-7270001	Entgelte für freie Dienstverhältnisse	3.600,--	0,--	-3.600,--
1-520019-7280000	Entgelte f. sonstige Leistungen von Untern.	105.000,--	58.083,--	-46.917,--
1-520019-7281001	Reinigung	25.000,--	17.323,--	-7.677,--
1-520019-7281013	Entgelte Telekommunikationseinrichtungen	7.000,--	2.734,--	-4.266,--
1-520019-7297000	Übrige Ausgaben	100,--	0,--	-100,--
Summe		392.900,--	288.535,--	-104.365,--
Einnahmen				
2-520015-8053004	Verkauf von Druckwerken	100,--	0,--	-100,--
2-520015-8171002	Kostensätze für Fotokopien	2.200,--	7.358,--	5.158,--
2-520015-8240007	Erlöse aus Bestandszins	5.100,--	0,--	-5.100,--
2-520015-8299000	Sonstige verschiedene Einnahmen	100,--	7.272,--	7.172,--
Summe		7.500,--	14.631,--	7.131,--

Die Außenstelle fand nicht nur im Jahr 2004, sondern auch in den letzten Jahren mit dem ihr zur Verfügung gestellten Budget durchwegs das Auslangen. Die Gesamt-Minderausgaben waren im Vergleich zu den Budgets relativ hoch.

Zur Verrechnung des Bauzinses für das Nationalparkhaus wurde erstmals im Voranschlag 2002 die VAP „Erlöse aus dem Bestandszins“ berücksichtigt. Der LRH stellte in diesem Zusammenhang fest, dass der vereinbarte jährliche Bauzins in Höhe von € 5.087,-- (netto)

vom Leasinggeber zwar geleistet, letztlich aber falsch verbucht wurde. Der Bauzins wurde auf der vom Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung bewirtschafteten VAP 2/846005-8240 000 vereinnahmt. Die für die Einbringung dieser Einnahmen verantwortliche Abteilung Finanzen hat zugesichert, künftig den Bauzins buchhalterisch richtig zuzuordnen.

Im Jahr 2004 haben sich die tatsächlichen Einnahmen gegenüber dem Budget nahezu verdoppelt. Die Ersätze resultierten insbesondere aus den Kopier- und Betriebskostenersätzen des Nationalparkfonds und des Nationalparkrates.



6. Personal

6.1 Amt der Landesregierung

Amt der
Landesregierung

Dem Landesgesetzgeber war klar, dass mit dem In-Kraft-Treten des Nationalparkgesetzes finanzielle Mehraufwendungen für das Land Tirol entstehen würden, unter anderem (natürlich) auch im Bereich des Personalwesens. Im Konkreten rechnete man „in der Endstufe“ mit einer notwendigen Verdoppelung der bestehenden Planstellen auf insgesamt acht Planstellen unterschiedlicher Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen.

Der aktuelle Personalstellenplan sieht für die Verwaltung des Nationalparks sechs Landes-Bedienstete vor. Diese sechs Personal-

stellen sind mit zwei Beamten der Verwendungsgruppe A, einem Vertragsbediensteten in der Verwendungsgruppe b, einem Vertragsbediensteten mit Sondervertrag in der Verwendungsgruppe C sowie zwei Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe c besetzt.

Die Verwaltung dieses Personals obliegt, wie schon erwähnt, der Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement. Die Kosten dieser Landesbediensteten sind in den allgemeinen Gehaltskosten des Amtes der Landesregierung enthalten. Sie betragen 2002 - 2004 im jährlichen Durchschnitt rd. € 248.000,--.

projektfinanzierte
Personalstellen

Tatsächlich finanziert das Land Tirol jedoch zwei weitere Dienstposten, welche vordergründig nicht als der Nationalparkverwaltung zugeordnete Personalstellen aufscheinen, sondern in den „Entgelten für sonstige Unternehmungen“ im Teilabschnitt Nationalparkverwaltung enthalten sind. Es handelt sich dabei um zwei Mitarbeiter „der Verwendungsgruppe A“, die zwar beim Nationalparkfonds angestellt sind, deren Personalkosten aber als „projektfinanzierte Stellen“ zur Gänze das Land refundiert. Im Berichtszeitraum 2002 - 2004 betrug der Rückersatz durch das Land für diese zwei Mitarbeiter durchschnittlich € 56.000,-- pro Jahr.

Aufgaben

Ein Mitarbeiter, Biologe, ist hauptsächlich mit den Aufgaben des Vertragsnaturschutzes betraut - ihm obliegen die umfangreichen und zeitaufwändigen Verhandlungen mit den Jagdberechtigten. Der zweite, technisch/naturwissenschaftliche Mitarbeiter betreut die gesamte EDV der Dienststelle und arbeitet hauptsächlich an der kontinuierlichen Betreuung und Weiterentwicklung des auf der Basis von tiris entwickelten geographischen Informationssystems (GIS) sowie an der EDV-technischen Umsetzung des Besucherbetreuungs- und Buchungsprogramms.

Seit dem Jahr 2002 wird im Budget finanzielle Vorsorge für diese projektfinanzierten Stellen getroffen, welche auf Grund einer politischen Zusage eingerichtet wurden, um die personelle Situation im Nationalpark zu entlasten. Dieser Weg wurde gewählt, da die neuen Mitarbeiter zum Teil auch im Verwaltungsbereich tätig sind, im Stellenplan des Landes jedoch keine Möglichkeit bestand, zusätzliches Personal aufzunehmen. Der LRH kritisiert die gewählte Vorgangsweise, da es sich hierbei um eine Umgehung des Landes-Stellenplanes handelt. Sie widerspricht den Prinzipien der Kostenwahrheit und der Transparenz.

Ferialpraktikanten Als weitere Arbeitskräfte sind in den Sommermonaten beim Land Tirol jeweils ein bis zwei Ferialpraktikanten beschäftigt, welche im Büro und/oder als Studenten fachspezifisch für bestimmte Projekte eingesetzt werden. Die Entlohnung erfolgt mit einem 30 %igen bzw. 45 %igen Prozentsatz der Gehaltsstufe 2 in der Dienstklasse V. Zuletzt verdienten diese Praktikanten €596,58 bzw. €894,87 monatlich zuzüglich Sonderzahlungen.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über Ausbildung und Aufgabenzuordnung im Bereich der aus dem Landesbudget finanzierten Dienstposten:

Vom Land finanzierte Dienstposten:

Anzahl	Verwendung	Ausbildung	Zuständigkeitsbereich
1	A/a	Landwirt	Direktor
1	A/a	Biologe	NP-Plan, Natura 2000, Bildungs-/Öffentlichkeitsarbeit, Habitap, Fachgutachten, Internet
1	B/b	Landwirt	NP-Betrieb, Gebietsbetreuung, Grundbesitzerbetreuung, Besucherlenkungsprojekte, Förderung Land, Bund, EU, Statistik, Wartung NP-Haus
1	C/c	Technischer Zeichner	Gebietsbetreuung, Kulturprojekte, Häuser der Kultur/Begegnung, Qualitätssicherung NP- Infrastruktur, NP-Tourismus: Kooperationen, Veranstaltungen; Initiativen, Förderung, Bildarchive, Filmarchive u. techn. Ausstattung, operative Umsetzung Öffentlichkeitsarbeit und Bildung
1	C/c	Handelsschule	Sekretariat, Landesbuchhaltung, Kanzleileitung
1	C/c	Handelsschule	Sekretariat, Buchhaltung Fonds und BMLFUW, kaufmännische Abwicklung
1 (50 %)	A/a	Biologe	Naturzonen-/Wildtier-/Gewässermanagement, Fachgutachten, Wissenschaft/Forschung, Umsetzung Forschungskonzept, Vertragsnaturschutz und Controlling
1	A/a	Geograph	Geographisches Informationssystem, Besucherinformationssystem, EDV-Koordination NP-Verwaltung und NP-Fonds, technische Geräte, Kartographie, Sachverständigentätigkeit
8	Personal gesamt (= 7,5 Vollarbeitskräfte)		
+2	Ferialpraktikanten		

Überschneidungen mit Nationalparkfonds Wie aus den aufgelisteten Zuständigkeiten zu entnehmen ist, erfüllen die Landesbediensteten (i.w. Sinne) dem Fonds obliegende Aufgaben (insbesondere Förderungen, Vertragsnaturschutz, Buchhaltung). Seit einiger Zeit führt zwar jeder Mitarbeiter detaillierte Aufzeichnungen über seine jeweiligen Tätigkeiten, um einen Überblick über die Verteilung seiner Arbeitskraft auf bestimmte Bereiche in-

nerhalb der Organisation und über das Ausmaß der Tätigkeit für die jeweils andere Organisation zu erhalten, ein (anteiliger) Personal-kostenersatz für diese Leistungen erfolgt jedoch nicht. Dies gilt insbesondere auch für den Nationalparkdirektor mit seinen vielfältigen Funktionen und Aufgaben - Leiter der Nationalparkverwaltung, Geschäftsführer des Nationalparkfonds, Mitglied des Direktoriums des Nationalparkrates und - alternierend mit den beiden Direktoren des Nationalparks Kärnten und Salzburg - Direktoriumsvorsitzender sowie Aufsichtsrat der Osttirol-Werbung. Mit einer Aufwandsentschädigung und einer 30 %igen Verwendungszulage (von V/2) sowie der Befugnis, das Dienstauto am Wohnort abzustellen, sind alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen – auch für Fondsbelange -abgegolten.

Vergleich mit Salzburg und Kärnten	Vergleicht man das Verhältnis der Mitarbeiteranzahl zu Fläche und Budget in den drei am NPHT beteiligten Bundesländern, zeigt sich folgendes Bild: In Tirol entfallen auf jeden der acht Mitarbeiter 7.625 ha Fläche, in Salzburg 6.700 ha und in Kärnten 4.376 ha. Das zur Verfügung stehende Budget beträgt pro Mitarbeiter in Tirol € 184.000,--, in Salzburg € 186.000,-- und in Kärnten € 224.000,--.
Vergleich mit anderen Nationalparks in Österreich	Verglichen mit den anderen Nationalparks Österreichs liegt der Tiroler Nationalpark in Bezug auf das „Budget pro Mitarbeiter“ im Mittelfeld, ein Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung Tirol betreut jedoch ca. das Dreifache der Fläche des österreichischen Durchschnitts.

6.2 Nationalparkfonds

Nationalparkfonds	Alle übrigen der insgesamt 21 zum Stichtag 29.8.2005 für den Nationalpark Hohe Tauern Tirol Beschäftigten sind Angestellte des Fonds (13 Fondsangestellte), welche auch von diesem bezahlt werden. Neun Personen hievon, sieben Vollzeitbeschäftigte und zwei Teilzeitbeschäftigte, stehen in einem unbefristeten Dienstverhältnis, die restlichen Personen sind saisonal als Nationalparkbetreuer voll- oder teilzeitbeschäftigt. Umgerechnet auf Ganztagsbeschäftigungen und auf ein Vollarbeitsjahr errechnen sich beim Fonds (ohne die beiden projektfinanzierten Stellen) 9,95 Vollarbeitskräfte. Im Jahre 1996 belief sich die Zahl der Mitarbeiter vergleichsweise auf 6 Personen. Diese Steigerung gegenüber dem Jahre 1996 ging notwendigerweise mit der Ausweitung der Aufgaben und dem verbreiterten und vertieften Angebot für Nationalpark-Besucher einher.
-------------------	--

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl, Einsatzgebiet, Aufgabenbereich und Anstellungsausmaß der beim Nationalparkfonds beschäftigten Mitarbeiter Stichtag 28.9.2005:

Mitarbeiterübersicht

Einsatzgebiet	Anzahl	Zuständigkeitsbereich	Anstellungsausmaß	
			ständig	saisonal
Nationalparkhaus	1	Organisation, Leitung, Angebotsentwicklung, -umsetzung	60 %	
	1	Service, Ausstellung	100 %	
	1	Leitung Volontariat		100 %
Haus des Wassers	1	Leitung		
	1	Programmdurchführung	100 %	100 %
	1	Programmdurchführung		50 %
Matrei i.O	2	Nationalparkbetreuung	100 %	100 %
Defereggental	1	Nationalparkbetreuung	100 %	
Virgental	1	Nationalparkbetreuung	100 %	
	1	Nationalparkbetreuung	50 %-60 %	
Kals	1	Nationalparkbetreuung	100 %	
Lienzer Talboden	1	Nationalparkbetreuung, stellvertr. Leitung	100 %	
Personal gesamt	13		7 (100 %) 2 (50-60 %)	3 (100 %) 1 (50 %)
= Vollarbeitskräfte	9,95		8,20	1,75
+ Volontäre	8	Projektunterstützung, Besucherbetreuung	Taggeld	

Nationalpark-Betreuer Die eigens in der Nationalparkakademie ausgebildeten sogenannten „Nationalpark-Betreuer“ oder „Ranger“ werden vorrangig in der Betreuung von Schülern und Jugendlichen bei den Projektwochen eingesetzt, aber auch beispielsweise bei geführten Wanderungen und Wildtierbeobachtungen im Rahmen des Sommerprogramms. Im Gegensatz zu angloamerikanischen Staaten und Deutschland, wo der Beruf des Rangers seit 1998 als „Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger“ staatlich anerkannt ist, stellt diese Tätigkeit in Österreich kein eigenes Berufsbild dar.

In der 40. Direktoriumssitzung vom 30. März 2004 wurde der zuständige Bundesminister ersucht, mit den anderen österreichischen Nationalparks ein eigenes „Berufsbild Nationalparkbetreuer“ anzusprechen. Vorweg wurden jedoch als Hürden eine mindestens 3-jährige Lehrzeit und eine Mindestanzahl von 15 neuen Lehrlingen pro Jahr gesehen. Der Beruf des „Rangers“ in Deutschland baut auf eine abgeschlossene Ausbildung im „Naturbereich“ (beispielsweise Landwirt, Förster, Gärtner, Revierjäger) auf und schreibt eine Fort-

bildung im Ausmaß von 640 Stunden mit abschließender Prüfung vor.

Die Entlohnung der Nationalparkbetreuer erfolgt nach einem detaillierten Lohnschema. Das Brutto-Grundgehalt bewegt sich je nach Qualifikation (Matura, Sprachausbildung, spezielle Vorkenntnisse, etc.) zwischen derzeit € 1.253,- und € 1.355,- mit laufenden Gehaltserhöhungen entsprechend dem L-VBG. Zusätzliche einschlägige Ausbildungen und Prüfungen werden vom Dienstgeber mit Zeitplan vorgegeben und monetär abgegolten. Beispielsweise führt die Ausbildung zum Bergwanderführer zu einer monatlichen Gehaltsaufbesserung von € 45,-, die Ablegung der Abschlussprüfung der Nationalparkakademie zu einer Erhöhung um und € 110,-. Der LRH hat festgestellt, dass sich der Nationalparkfonds prinzipiell an dieses Lohnschema gehalten hat.

Die gesamten Personalkosten des Nationalparkfonds betragen im Jahr 2002 € 184.031,59 und stiegen in den Jahren 2003 und 2004 auf € 263.738,- bzw. € 304.129,76. Diese Steigerungen sind hauptsächlich auf die Neueinstellung von drei Bediensteten zurückzuführen und hängen mit der erforderlichen Betreuung der neuen Einrichtungen Haus des Wassers sowie Service und Ausstellung im NP-Haus zusammen. Das Jahr 2005 wird gegenüber 2004 rückläufige Zahlen ausweisen, da zwei vakant gewordene Stellen mangels qualifizierter Stellenbewerber noch nicht nachbesetzt werden konnten.

Volontäre

Der Personalstand des Nationalparkfonds wird im Schnitt durch acht Volontäre (Freiwillige) verstärkt, welche für ihre jeweils 10-wöchige Tätigkeit lediglich ein Taggeld für Nächtigung und Verpflegung erhalten.



7. Räumlichkeiten, Liegenschaftsvermögen

Nationalparkhaus

Die Nationalparkverwaltung war anfangs in gemieteten Räumen im Tiefparterre des Gemeindeamtes - beengt - untergebracht. In der Absicht, neue Räumlichkeiten für die Nationalparkverwaltung in der Nähe des „Kesslerstadels“ zu schaffen, hat das Land mit Kaufvertrag vom 21.2./9.6.1997 von der Marktgemeinde Matrei i.O. das zuletzt zu Wohn-, Geschäfts- und Vereinszwecken genutzte „Alte Schulhaus“, Kirchplatz 2, zum Kaufpreis von € 254.355,- erworben. Das Objekt hat eine Nutzfläche von 1.052 m².

Für den notwendigen Umbau des Gebäudes hat das Land einen Ideenwettbewerb ausgeschrieben, aus dem eine Architektengemeinschaft als Sieger hervorging. Deren Projekt sah Gesamtkosten von 2,76 Mio. € vor. Den diesbezüglich notwendigen Grundsatzbeschluss (Zl. Präs. IV-8888/62) hat die Landesregierung am 15.8.2000 gefasst. Es wurde weiters beschlossen, die Adaptierung des Gebäudes (ohne Einrichtung) und die Finanzierung über Baurecht und Leasing abzuwickeln. Die Leasingvariante war im konkreten Fall aus steuerlichen Gründen die günstigste Variante.

Kosten, Bauabwicklung

Auf Landesseite war für die Bauabwicklung die Abteilung Hochbau verantwortlich. Das Haus wurde schließlich in der Zeit von Jänner 2001 bis Juni 2002 adaptiert und am 20.7.2002 offiziell eröffnet. Lt. Endabrechnung betragen die Gesamtkosten € 2.669.718,- (inkl. USt.), womit der genehmigte Kostenrahmen um € 91.849,- unterschritten wurde.

Finanzierung

Mit der Abwicklung der Leasingfinanzierung war die Abteilung Finanzen betraut. Diese hat sechs Unternehmen zur Anbotslegung eingeladen, wobei vier tatsächlich ein Anbot vorlegten. Der LRH stellt diesbezüglich fest, dass der Auftrag zur Finanzierung des Vorhabens an den Bestbieter vergeben wurde, ohne jedoch den nach § 2 Abs. 3 Zif. 21 der geltenden Geschäftseinteilung der Landesregierung notwendigen Kollegialbeschlusses (Vergabe von Aufträgen im Wert von mehr als € 30.000,-) einzuholen.

Dem Finanzierungsmodell liegen Gesamtkosten im Ausmaß von 1,97 Mio. € (netto, ohne Einrichtung) zu Grunde. Es sah weiters die Leistung eines Eigenanteiles, eine Laufzeit von 15 Jahren sowie eine Zinsbindung an den 3-Monats-EURIBOR (unter Berücksichtigung eines Aufschlages von 0,35 %) vor. Die vierteljährlich zu

leistende Rate, die sich aus Miete, USt. und Eigenanteil zusammensetzt, betrug zum Prüfungszeitpunkt € 22.747,--.

Nach dem Immobilienleasing-Mietvertrag vom 23.3./18.4.2001 hatte bzw. hat das Land seinen Eigenanteil in zwei Teilen zu erbringen, und zwar einmalig einen Anteil im Ausmaß von 50 % der Gesamtkosten sowie laufend im Rahmen der vierteljährlichen Leasingraten jeweils € 4.101,--. Dieser Eigenanteil wird angespart und entspricht dem Kaufpreis (= kalkulatorischer Restbuchwert), der nach Ablauf von 15 Jahren fällig ist. Dem Land entstehen daher zu diesem Zeitpunkt - mit Ausnahme der Grunderwerbsteuer - keine weiteren finanziellen Verpflichtungen.

Zur Abwicklung dieser Finanzierung war es weiters notwendig, der Leasinggesellschaft ein Baurecht auf die Dauer von 50 Jahren (Baurechtsvertrag vom 23./30.3.2001) einzuräumen sowie einen Vertrag über die Baubeauftragung (Vertrag vom 23.3./18.4.2001) abzuschließen.

Die Leasinggesellschaft war bzw. ist somit zivilrechtlicher Bauherr und für die Dauer des Immobilienleasing-Mietvertrages zivilrechtlicher Eigentümer des Gebäudes. Beide Vertragsteile haben auf das ihnen zustehende ordentliche Kündigungsrecht vor Ablauf von 15 Jahren ausdrücklich verzichtet, das Land im erwähnten Vertrag und die Leasinggesellschaft mittels Patronatserklärung. Nach Ablauf der erwähnten Frist sollte das Gebäude unter den erwähnten Bedingungen in das Eigentum des Landes übergehen.

Den Eigenanteil sowie die Kosten der Einrichtung für die Büroräume sowie den Service- und Ausstellungsbereich in Höhe von € 335.784,-- hatte das Land über den Landeshaushalt finanziert. Die buchhalterische Verrechnung erfolgte über die VAP 1/520013-0636 009.

Nutzung des
Nationalparkhauses

Das Nationalparkhaus beherbergt neben der Nationalparkverwaltung auch das Sekretariat des Nationalparkrates, dem Büroflächen im Ausmaß von 63,66 m² zur Verfügung stehen. Die Überlassung der Räume erfolgt ohne Miete, in Rechnung gestellt werden lediglich die anfallenden Betriebskosten sowie der anteilige, vom Nationalparkfonds vorfinanzierte Sachaufwand. Maßgebend für die unentgeltliche Überlassung der Räume waren lt. Auskunft des Nationalparkdirektors strategische Gründe. Der LRH verweist in diesem Zu-

sammenhang auf Art. VI Abs. 6 der Art. 15a Vereinbarung, wonach der Personal- und Verwaltungsaufwand, der sich aus der Besorgung der Geschäfte des Sekretariats ergibt, von den drei Ländern zu gleichen Teilen zu tragen ist.

Im Nationalparkhaus untergebracht ist weiters ein Förster der Bezirksforstinspektion Lienz, dem im dritten Obergeschoss ein Büroraum zur Verfügung steht.

Info-Stellen

Der Nationalpark Hohe Tauern betreibt insgesamt fünf personell besetzte Informationsstützpunkte, die als erste Anlaufstelle für Gästeanfragen, Touren- und Nationalparkinformationen dienen. Die Servicestellen befinden sich in Matrei i.O. (Nationalparkhaus), St. Jakob i.D. (Handelhaus), Iselsberg-Stronach, Kals a.Gr. (Glocknerhaus) und Virgen. In zwei Fällen (St. Jakob i.D. und Virgen) bestehen Mietverhältnisse zwischen dem Nationalparkfonds und dem jeweiligen Vermieter, während in den anderen Fällen der Nationalparkfonds (Mit)Eigentümer bzw. Servitutsberechtigter ist.



Iselsberg-Stronach

Der Nationalparkfonds hat mit Kaufvertrag vom 6.11.1997 einen Miteigentumsanteil (2/10-tel) an einer 326 m² großen Liegenschaft in Iselsberg-Stronach erworben. Im darauf errichteten Gebäude befindet sich das Informations- und Kommunikationszentrum Iselsberg-Stronach mit Einrichtungen der Gemeinde, des Tourismusverbandes und der Info-Stelle des Nationalparkfonds.

Kals a. Gr.

Der Nationalparkfonds hat mit Vertrag vom 14.12.1999 im Glocknerhaus in Kals a.Gr. vom örtlichen Tourismusverband ein Servitutsrecht zur Benutzung bestimmter Räume erworben. Er hat

für die Einräumung der Dienstbarkeit einen anteiligen Beitrag zu den Errichtungskosten des neu errichteten Glocknerhauses geleistet, und zwar 48,15 % jener Kosten, die der Tourismusverband anteilig zu tragen hatte. Der Anteil des Nationalparkfonds betrug demnach € 184.112,--. Weiters wurde zwischen den Vertragspartnern vereinbart, dass der Nationalparkfonds die Erhaltungskosten des Gebäudes im selben Anteil sowie die anfallenden Betriebs-, Strom- und Heizungskosten im Ausmaß von zwei Drittel des Tourismusverbandsanteiles übernimmt.

*Stellungnahme
der Regierung*

Es trifft nicht zu, dass der Nationalparkfonds zwei Drittel der bei der Infostelle Kals am Großglockner anfallenden Betriebs-, Strom- und Heizungskosten trägt, vielmehr ist es nur ein Drittel dieses Aufwandes.

Hinweis

Dem LRH ist hier ein bedauerlicher Irrtum unterlaufen, der hiermit korrigiert ist.

Der LRH hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die grundbücherliche Sicherstellung des Servitutsrechts nicht erfolgt war. Der beauftragte Notar hat zwischenzeitlich die grundbücherliche Eintragung veranlasst.

Mitterkratzerhof und
Kesslerstadel

Mieter der beiden Nationalparkhäuser „Kesslerstadel“ (Matrei i.O.) und „Mitterkratzerhof“ (Prägraten) ist der Österreichische Alpenverein, Sektion Matrei i.O. Die beiden Häuser wurden in den 80er Jahren größtenteils mit Bundesmitteln, aber auch mit Mitteln des Nationalparkfonds renoviert und als Bildungszentren (Häuser der Kultur und Begegnung) eingerichtet. Mit dem OeAV besteht eine gemeinsame Nutzungsregelung, dh der Nationalparkfonds und der Nationalparkrat können beide Häuser nach Bedarf auch für eigene Ausstellungen, Vorträge, Seminare, Video-Vorführungen usw. verwenden. Der Nationalparkfonds hat hierfür rd. die Hälfte der laufenden Betriebskosten, das waren zB im Jahr 2005 € 12.500,--, zu übernehmen.

Haus des Wassers

Im Eigentum des Nationalparkfonds befindet sich auch die 2.106 m² große Liegenschaft in St. Jakob i.D., auf der das „Haus des Wassers“ errichtet wurde. Der Nationalparkfonds hat die entsprechende Liegenschaft mit Kaufvertrag vom 27.9.2002 um € 101.015,-- erworben und darauf ein neues Gebäude errichtet.

Kosten

Die Gesamt-Investitionskosten des Projektes „Haus des Wassers“ belaufen sich auf 1,46 Mio. € und verteilen sich auf folgende Bereiche: Grundkauf samt Nebengebühren € 123.282,80, Planung und Beratung € 97.789,44, Bauausführung (Haus und Freilandgestaltung) € 1.097.429,07 und Ausstattung (Einrichtung, Medienanlage, Labor, etc.) € 139.008,78.

Den Gesamtkosten stehen projektbezogene Einnahmen in Höhe von 0,39 Mio. € gegenüber. Die Einnahmen resultieren einerseits aus EU-Förderungen (€ 202.927,--) und andererseits aus vier Sponsoren, die für dieses Projekt insgesamt € 187.500,-- zur Verfügung stellten. Dem Nationalparkfonds traf es letztlich 1,07 Mio. € zu übernehmen, wobei einen Teil davon (0,38 Mio. €) der Bund im Rahmen seines Förderungsprogramms bereitstellte.

Nach dem Bundes-Vergabegesetz 2002 zählt der Nationalparkfonds zweifellos zu den öffentlichen Auftraggebern, die einem bestimmten Vergabeverfahren unterliegen. Der LRH hat festgestellt, dass mit Ausnahme der Architektenleistungen die erforderlichen Ausschreibungen durchgeführt wurden.

Weitere Mietverhältnisse bestehen für acht Auto-Abstellplätze in der Nähe des Nationalparkhauses sowie eine Garage in Huben, die als Lagerplatz genutzt wird. Die jährlichen Entgelte betragen € 1.831,-- bzw. € 3.692,--.

Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass der Nationalparkfonds zwischenzeitlich über mehrere Einrichtungen verfügt und ein beträchtliches, außerbücherlich geführtes Anlagevermögen zu seinem Eigentum zählt.



8. Haus des Wassers

- Mobile Wasserschule** Im Jahre 1999 wurde die mobile Wasserschule als Kooperationsprojekt des Nationalparks Hohe Tauern mit dem Verein der Freunde des Nationalparks Hohe Tauern gegründet. Grundlegende Idee der Wasserschule ist die Vermittlung eines ganzheitlichen Bildes über die ökologische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung des Wassers an die zukünftige Generation, also die Bewusstseinsbildung für die Ressource „Wasser“ durch ein entsprechendes Bildungsprogramm für junge Menschen. Jährlich werden von der mobilen Wasserschule ca. 3500 Schüler in der Nationalparkregion im Rahmen eines Fächer übergreifenden Unterrichts mit dem Thema „Wasser“, insbesondere mit dessen experimenteller Erforschung, vertraut gemacht. Hierzu begeben sich eigens geschulte Nationalparkbetreuer, die „Wasserschul-Lehrer“ mit eigens entwickelten, altersangepassten Unterrichtsmaterialien an die Schulen in der Nationalparkregion.
- Haus des Wassers** Auf Grund des großen Erfolgs und der verstärkten Nachfrage wurde die Idee geboren, das Grundkonzept der auf die Nationalparkregion begrenzten mobilen Wasserschule an einem fixen Standort zu betreiben, um deren Inhalt einem größeren Kreis von Schülern – auch europaweit - zugänglich zu machen und in weiterer Folge durch einen verstärkten Bekanntheitsgrad der Region auch eine touristische Wertschöpfung zu erzielen. Unter Berücksichtigung inhaltlicher und ökonomischer Erfordernisse sprachen durchgeführte Machbarkeitsstudien eindeutig für die Errichtung eines neuen Gebäudes in St. Jakob i.D., welches seit Sommer 2003 in Betrieb ist.
- Auslastung** Wie schon erwähnt, bietet das Haus des Wassers mit seiner Wasserwerkstatt für chemische und physikalische Experimente Raum für maximal 60 Schüler, also für zwei Schulklassen, welche in Gruppen zu maximal 15 Schüler aufgeteilt werden. Der „Schulbetrieb“ findet von Anfang April bis Ende Juni und in den Monaten September und Oktober statt (fünf Monate), in den Sommermonaten werden Lehrerfortbildungsveranstaltungen und Camps des Österreichischen Alpenvereins abgehalten. Seit dem Jahre 2004 werden Sommerprogramme für Touristen angeboten, im bevorstehenden Winter finden erstmals Winterprogramme statt. Verstärkte Marketing-Aktivitäten und die weitere Ausarbeitung eines touristisch breit gefächerten Programms sollen eine bessere Auslastung dieser Bildungseinrichtung bringen. Zu diesem Zweck werden regelmäßige Evaluierungen der Programme durchgeführt und Statistiken über Besucherzahlen erstellt. Ziel ist die stufenweise zu erreichende

100%ige Auslastung bis zum Jahre 2007, das 30 Wochen Kursbetrieb und 7.500 betreute Personen bedeutet.

Der LRH hat festgestellt, dass in allen Bereichen (Anzahl der Veranstaltungen, Besucherzahlen, Teilnehmertage) Steigerungen erzielt werden konnten, das angestrebte Ziel im ersten vollen „Geschäftsjahr“ 2004 jedoch nicht erreicht wurde. Anstelle der erwarteten 3.375 Besucher (75 % Auslastung) wurden nur 2.472 Besucher gezählt, die erzielten Einnahmen blieben mit €33.400,- hinter den Erwartungen von € 43.300,- – € 61.600,- lt. Budgetplan zurück.

Stellungnahme
der Regierung

Die im Jahr 2001 im ersten Konzept für das Haus des Wassers prognostizierte Besucherzahl von 7.500 betreuten Personen musste realistischere auf rund 5.000 Personen revidiert werden. Die Gründe hierfür lagen einerseits in den hohen Qualitätsstandards des Tiroler Nationalparks Hohe Tauern (max. 15 Besucher je Betreuer) und andererseits in der nicht erwarteten Größe der Schulklassen. Auf Basis dieser neuen Auslastungskalkulation konnte gegenüber dem ersten vollen Betriebsjahr 2004 mit 2.472 betreuten Besuchern im Betriebsjahr 2005 eine Steigerung von 50 % auf 3.716 Besucher mit einem Auslastungsgrad von rund 75 % erreicht werden. Durch zusätzliche Winterprogramme ist für das Betriebsjahr 2006 eine weitere Steigerung der Auslastung zu erwarten.

Das Haus des Wassers als „Zentrum der forschenden Jugend Europas“ zählt zu einer der bedeutendsten Bildungseinrichtungen Österreichs und ist zu einem Aushängeschild für den Nationalpark Hohe Tauern geworden.

9. Förderungen

9.1 Nationalparkförderung

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Nationalparkfonds ist die Abwicklung der jährlich zur Verfügung gestellten Zuwendungen des Bundes und Landes Tirol. Es handelt sich hierbei um nationalparkspezifische Zuwendungen, die grundsätzlich zu den bereits bestehenden Förderungsinstrumentarien des Landes für die Landwirtschaft, den Tourismus oder die Kultur zusätzlich gewährt werden.

Landesförderungen

In Bezug auf die Landesförderungen sind in §§ 15ff Nationalparkgesetz grundsätzliche Bestimmungen über Ziele und Arten der För-

derung, Förderungsverfahren und Förderungswiderruf sowie in den vom Nationalparkfonds erlassenen Richtlinien detaillierte Bestimmungen über Förderungsgebiet, -gegenstände, -werber und -ausmaß geregelt. Die allgemeinen Förderungsrichtlinien des Nationalparkfonds wurden zuletzt im Jahr 2003 geändert und mit Bescheid vom 22.9.2003 (Zl. U-300/563) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Bundesförderung

Der Bund hat für seinen Förderungsbereich eigene, inhaltlich im Wesentlichen gleichlautende Richtlinien erlassen. Wie erwähnt erfolgt seit dem Jahr 1997 die Abwicklung der Bundesförderungsprojekte durch den Nationalparkfonds und die Auszahlung der Bundesmittel über ein eigens eingerichtetes Sonderkonto. Die diesbezüglichen Auszahlungen erfolgen auf Basis des jeweils im Herbst des Vorjahres beschlossenen Jahresprogramms. Der Nationalparkfonds hat dem Bund weiters jährlich eine Abrechnung über die verwendeten Förderungsgelder vorzulegen.

Förderungsgebiet

Das Förderungsgebiet erstreckt sich überwiegend auf die Nationalparkregion, außerhalb können Förderungen für Forschung, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing gewährt werden, wenn sie den Zielen des Nationalparks entsprechen. Innerhalb der Förderungsregion umfasst das Förderungsgebiet grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet, wobei in den Gemeinden Dölsach und Nußdorf-Debant nur die Almregionen bzw. Bergbauerngebiete (Zonen 3 und 4) förderbar sind. In der Gemeinde Prägraten ist erst ab dem Jahr 2003 das gesamte Gemeindegebiet auch Förderungsgebiet, vorher war es auf die im Nationalpark einliegenden Gebiete beschränkt.

Nach wie vor aufrecht ist hingegen ein vom Nationalparkkuratorium im Jahr 1991 gefasster Beschluss, wonach jene Eigentümer bzw. Pächter, die im Schutzgebiet gelegenen Grundstücksflächen nicht eingebracht haben, von der Förderung des Nationalparkfonds ausgeschlossen sind. Diese Einschränkung gilt für alle Gemeinden der Nationalparkregion.

Förderungsverfahren

Das in den Richtlinien des Nationalparkfonds ausführlich geregelte Förderungsverfahren sieht im Wesentlichen vor, dass der Förderungswerber ein Ansuchen und bestimmte Unterlagen einzubringen hat, die Nationalparkverwaltung die fachliche Prüfung vornimmt und das Nationalparkkuratorium über die Gewährung jeder Förderung entscheidet.

Das Kuratorium entscheidet jeden Förderungsfall einzeln. Lediglich die Alm- und Weideprämien werden auf Grund der Vielzahl der Ansuchen und der einheitlichen Förderungsbemessung pauschal, dh in Form einer Liste, beschlossen. Das Kuratorium prüft insbesondere den Bezug des Förderungsansuchens zum Nationalpark Hohe Tauern. Aus diesem Grund hat das Kuratorium bereits mehrfach Ansuchen abgelehnt.

Der Förderungswerber hat vor Auszahlung einer zugesagten Förderung innerhalb einer bestimmten Frist eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorzulegen, andernfalls gilt die Förderungszusage als zurückgezogen. Die Erklärung enthält verschiedene förderungsrelevante Pflichten des Förderungswerbers, wie die vorrangige Inanspruchnahme von Förderungen anderer Förderungsinstrumentarien, die Anerkennung und Einhaltung bestimmter Auflagen, die Vorlage eines Verwendungsnachweises oder die Einräumung einer Gebarungsprüfung durch die Nationalparkverwaltung bzw. den LRH.

Die Auszahlung der gewährten Förderungen kann nach Fortschritt der Verwirklichung der Förderungsmaßnahme und nach Vorlage der Rechnungen bzw. Belege entweder in Teilbeträgen oder auf einmal erfolgen. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung erfolgt schließlich durch Originalrechnungen und Zahlungsbelege sowie detaillierte Aufstellungen über unbare Eigenleistungen.



Das dem Nationalparkfonds zur Verfügung stehende „Förderungsbudget“ hängt im Wesentlichen von den jährlichen Zuwendungen des Landes und Bundes, die zuletzt gemeinsam stets rd. 1,5 Mio. € bereitstellten, ab. Dementsprechend hat das Kuratorium beispiels-

weise im Jahr 2004 Landes- und Bundesförderungen in folgender Höhe und Anzahl beschlossen:

Förderungen 2004

	Land		Bund	
	Ausmaß in €	Anzahl	Ausmaß in €	Anzahl
Erhaltung/Pflege der Kulturlandschaft	195.556,--	69		
Almpflegeprämien	207.967,--	282		
Öffentlichkeitsarbeit/Bildung	295.840,--	19	339.324,--	7
Naturschonender Tourismus	90.319,--	14	159.272,--	7
Kultur	62.253,--	14		
Naturschutz	71.481,--	2	197.580,--	4
Wissenschaft/Forschung			40.000,--	1
Gesamt	923.416,--	400	736.176,--	19

Förderungswerber können nach den Richtlinien natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften sein. Im Förderungsbereich Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft (einschließlich der Almpflegeprämien) waren durchwegs Einzelpersonen bzw. Agrargemeinschaften Förderungswerber, während bei den übrigen Förderungsbereichen zusätzlich Vereine, Gemeinden oder der Nationalparkfonds selbst als Förderungswerber auftraten.

Dem LRH fiel auf, dass der Nationalparkfonds in sehr vielen Fällen „Förderungswerber“ war, bei den Bundesförderungen sogar durchwegs. Bei diesen Fällen handelt es sich um eigene, teils mehrjährige Tätigkeiten bzw. Projekte, wie diverse Aktivitäten im Jahr des Wassers 2003, die Besucherbetreuung, die Umsetzung des Pilotprojektes „Nationalpark-Volksschulen“, die Vertragsnaturschutzmaßnahmen, die Herausgabe des Nationalparkmagazins „Tauernblicke“ (Tiroler Anteil) oder das Volontärprogramm. Bei der Landesförderung betrafen rd. 5 % der Förderungsfälle Projekte des Nationalparkfonds, die allerdings rd. 30 % der Mittel ausmachten.

In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Nationalparkländern vom 3. 3. 1994 anerkennt der Bund ausdrücklich die durch Landesgesetz eingerichteten Nationalparkfonds als Förderungswerber nach den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für

die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln.

Die Nationalparkmittel des Bundes werden zum Teil auch für EU-Kofinanzierungen verwendet. Bei den Bundesförderungen hat der Vertreter des Bundes in der Kuratoriumssitzung ein Vetorecht.

Vertragsnaturschutz Im Gegensatz zu jenen Förderungen, die ein bestimmtes „Tun“ bzw. Handeln (zB Alm- und Mähprämien für Almwiesen, Dachneueindeckungen, Holzzaunerrichtungen usw.) voraussetzen, werden im Rahmen des sog. Vertragsnaturschutzes Förderungen im Rahmen von Abgeltungen für Nutzungsverzichte (Jagd und Weide) gewährt. Insbesondere wegen der angestrebten internationalen Anerkennung hatte der Nationalparkfonds zuletzt mehrere solcher Verträge, u.a. mit dem OeAV als dem größten Inhaber von Grundflächen, abzuschließen.

Der LRH nahm im Zuge seiner Prüfung Einsicht in einige Förderungsakte und stellte bezüglich der Abwicklung keine Unregelmäßigkeiten fest. Die notwendigen Beschlüsse des Kuratoriums lagen durchwegs vor. Einige vom Kuratorium beschlossene Förderungsprojekte waren zum Zeitpunkt der Prüfung allerdings noch nicht abgeschlossen und daher nicht ausbezahlt.



9.2 Sonderförderungsprogramme

Nationalpark- entwicklungs- programm

Im Zuge der Verwirklichung des Nationalparks Hohe Tauern hat der Landtag am 10.10.1991 als Ausgleich der damit verbundenen Nutzungsverzichte auch ein als Nationalparkentwicklungsprogramm bezeichnetes Sonderförderungsprogramm beschlossen. Ziel dieses Programms war die Erhöhung der Akzeptanz und Attraktivität für den Nationalpark Hohe Tauern. Es stellte eine ergänzende und zusätzlich wirkende Förderungsmaßnahme des Landes neben allen bestehenden Förderungsinstrumenten des Landes und der speziellen Nationalparkförderung dar.

Das Sonderprogramm als besonderes Raumordnungsinstrument war für den Zeitraum 1.1.1992 - 31.12.2001 ausgelegt und mit insgesamt 18,2 Mio. € dotiert. Das Förderungsvolumen hat sich schließlich auf Grund von Darlehensrückflüssen sowie zusätzlicher EU-Kofinanzierungen im Rahmen der EU-Strukturfondsperiode 1995 – 2000 (Ziel 5b und Leader-Programm) auf insgesamt 19,4 Mio. € erhöht.

In die Förderungsabwicklung war ein bei der BH Lienz eingerichtetes, 13-köpfiges Förderungsgremium (bestehend aus Vertretern der Regionen, der Interessensvertretungen und des Landes) als Beratungsorgan sowie das (nunmehrige) Sachgebiet Wirtschaftsförderung der Abteilung Wirtschaft und Arbeit eingebunden. Förderungsgrundlagen waren die von der Landesregierung am 25.2.1992 beschlossenen Förderungsrichtlinien sowie ein Maßnahmenkatalog, der die wichtigsten und besonders förderungswürdigen Vorhaben enthielt.



Schlussbericht Die Landesregierung hat den Schlussbericht am 4.2.2003 zur Kenntnis genommen. Demnach wurden rd. 500 der insgesamt rd. 700 Förderungsansuchen positiv entschieden. Auf die einzelnen Förderungsschwerpunkte entfielen nachfolgende Förderungen (Beträge in €):

Förderungsschwerpunkte

	Betrag	Anteil
Örtliche und regionale Sonderprojekte	7.426.572,--	38,2 %
Schaffung örtlicher und regionaler touristischer Infrastruktureinrichtungen	4.074.766,--	21,0 %
Verbesserung des betrieblichen touristischen Angebotes	4.816.800,--	24,8 %
Betriebsansiedelung/Betriebserweiterung/Betriebsverlegung/Betriebsentwicklung	1.759.020,--	9,0 %
Schaffung von Informations- und Kommunikationseinrichtungen	321.491,--	1,7 %
Aktivitäten der Regionalbetreuung	367.689,--	1,9 %
Sonstige Investitionen	675.924,--	3,5 %
Förderungsvolumen	19.442.263,--	100 %

In das Förderungsprogramm waren unterschiedliche Projektträger involviert, deren Verteilung sich wie folgt darstellte:

Projektträger

	Anteil
gewerbliche Unternehmen	55,8 %
Gemeinden	35,4 %
gemeinnützige Vereine (einschl. Tourismusvereine)	5,6 %
Privatzimmervermieter	3,2 %

Der Großteil der Förderung wurde für infrastrukturelle Maßnahmen von gewerblichen Unternehmen und Gemeinden verwendet. Dem Schlussbericht ist auch zu entnehmen, dass mit den gewährten Förderungen Gesamtinvestitionen in Höhe von insgesamt 130,8 Mio. € ausgelöst wurden. Es ist aber auch festzustellen, dass trotz des Sonderprogramms und der dadurch bewirkten beträchtlichen Investitionen der Tourismus insbesondere in den Sommermonaten deut-

lich zurückgegangen ist. Der Rückgang der Sommernächtigungen in der Nationalparkregion betrug seit 1991 30 %.

Nachfolgeprogramm In weiterer Folge hat der Landtag am 5.2.2003 die Landesregierung um Erstellung eines Nachfolgeprogramms für notwendige Infrastrukturmaßnahmen und Projekte aufgefordert. Dieser Entschließung kam die Landesregierung nach und beschloss am 22.7.2003 das fünfjährige Infrastrukturprogramm 2003 - 2007 für die zehn Osttiroler Nationalparkgemeinden. Diesem mit insgesamt 3,63 Mio. € dotierten Nachfolgeprogramm erteilte der Landtag mit Beschluss vom 18.11.2003 die Zustimmung.

Die Aufteilung des Förderungsvolumens erfolgte auf Vorschlag der Bürgermeister aller Nationalparkgemeinden. Dieser Vorschlag berücksichtigt kommunale Projekte in allen Regionen, wobei die Projekte teilweise bereits konkret festgeschrieben waren (Beträge in €):

Projekte

	2003	2004	2005	2006	2007	Summe
Schulzentrum Virgen i.D.	726.000,--					726.000,--
Tauernstadion Matrei i.O.	654.056,--	545.046,--	436.037,--			1.635.139,--
Gemeindezentrum Kals a.Gr.			200.000,--	200.000,--		400.000,--
Projekte im Defreggental		242.242,--	242.243,--	242.243,--		726.728,--
Projekt im Lienzer Talboden					145.180,--	145.180,--
Summe	1.380.056,--	787.288,--	878.280,--	442.243,--	145.180,--	3.633.047,--

Mit dem Nachfolgeprogramm sollten einerseits Infrastrukturvorhaben abgeschlossen werden, die zum Teil bereits im ursprünglichen Sonderförderungsprogramm enthalten waren und andererseits die Weiterentwicklung des Tourismus in der Nationalparkregion unterstützt werden.

Zur Abwicklung der Förderungsmittel hat die Landesregierung am 25.11.2003 die Spezialrichtlinie genehmigt. Demnach erfolgt die Auszahlung der Förderungsmittel grundsätzlich nach Maßgabe der Projektverwirklichung und der Vorlage des entsprechenden Kostennachweises.

10. Statistiken

Der Nationalpark Hohe Tauern führt teilweise sehr genaue Statistiken über seine Veranstaltungen und deren Teilnehmer. Nachfolgende, auf einen Vergleichszeitraum von 10 Jahren bezogene Tabelle enthält einerseits die Gesamtanzahl der Veranstaltungen und Teilnehmer sowie andererseits den diesbezüglichen Personaleinsatz (umgerechnet auf Jahresarbeitskräfte).

Veranstaltungen

	1994	1998	2002	2003	2004
Betreute Schüler					
<ul style="list-style-type: none"> • Projektwochen • Haus des Wassers • Wasserschule • Nationalpark in der Schule 	1.115	8.446	9.928	11.657	11.813
Betreute Personen Sommer-Winterprogramm	7.866	5.551	9.163	8.657	9.648
Summe betreute Besucher NPHT - Tirol	8.981	13.997	19.091	20.314	21.461
Gesamtzahl der durchgeführten Veranstaltungen	250*	514	572	613	972
Jahresarbeitskräfte Besucherbetreuung	2,2	4,2	6,1	6,0	7,1

* Nicht erhoben; geschätzt

Die Darstellung zeigt sehr deutlich einen kontinuierlichen Anstieg in nahezu allen Bereichen, wobei sich in den letzten Jahren ein Schwerpunkt auf das Schulprogramm verlagert hat. Dies ist insbesondere auf die Projekte Wasserschule und Haus des Wassers zurückzuführen.

Das Schulprogramm des Nationalparks Hohe Tauern findet auf mehreren Ebenen statt. Einerseits gehen NP-Betreuer in die Klassen, andererseits kommen die Schüler in Einrichtungen des Nationalparks Hohe Tauern. So wurden beispielsweise im Jahr 2004 im Rahmen von Projektwochen 263 Führungen und Vorträge mit 5.075 Personen durchgeführt. Das Projekt „Nationalpark in der Schule“ nahmen 30 Klassen bzw. 910 Schüler in Anspruch, während an den In- und Outdoorprogrammen der Wasserschule 3.356 Personen an insgesamt 90 Tagen teilnahmen. Die Veranstaltungen im Haus des Wassers wurden von 2.472 Personen (172 Tage) besucht.

Im Rahmen des Sommer- und Winterprogrammes nahmen im Jahr 2004 insgesamt 4.198 Personen an 279 Führungen sowie 5.450 Personen an 138 Vorträgen teil.

Veranstaltungen

Es werden weiters viele Veranstaltungen, wie Ausstellungen, Bartgeierfreilassung, Aktion „Nationalpark on Tour“, Grenzwanderung usw., organisiert, die sich meist an die gesamte Bevölkerung richten und idR unentgeltlich besucht werden können. Aufzeichnungen über Besucher dieser Veranstaltungen liegen nur in Einzelfällen vor. So besuchten beispielsweise 18.626 (2002), 16.504 (2003) und 17.650 (2004) Personen die Ausstellungen im Nationalparkhaus Matrei i.O. Der im Wege der Bartgeierfreilassung 2004 eingerichtete Infostand in Kals a.Gr. wurde von geschätzten 30.000 Personen besichtigt, während rd. 400.000 Personen die Gelegenheit nutzten, um sich im Rahmen der Aktion „Nationalparks Austria on Tour“ über die heimischen Schutzgebiete zu informieren. Die Aktion fand in der Zeit von Mai bis September 2004 in Österreichs Landeshauptstädten statt.



11. Nationalparkrat

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit nahm der LRH die gegenständliche Prüfung auch zum Anlass, im Sekretariat des Nationalparkrates, das seinen Sitz im Nationalparkhaus in Matrei i.O. hat, eine kurze Einschau vorzunehmen. Eine Prüfungskompetenz, die im Übrigen auch die beiden anderen Länder haben, ergibt sich aus der bereits erwähnten Art. 15a B-VG Vereinbarung sowie den Vereinsstatuten. Von der Prüfung wurden sowohl der derzeitige Vorsitzende des Nationalparkdirektoriums, nämlich der Leiter des Kärntner Nationalparks Hohe Tauern, als auch die Landesrechnungshöfe Salzburg und Kärnten in Kenntnis gesetzt.

11.1 Organisation, Aufgaben

Der Nationalparkrat ist die Länderübergreifende Einrichtung zur Zusammenarbeit innerhalb des Nationalparks Hohe Tauern in seiner Gesamtheit und in Beziehung zum Bund. Seine Tätigkeit wird in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.

Aufgaben

Der Nationalparkrat hat den Nationalpark Hohe Tauern in seiner Gesamtheit nach außen national und international zu repräsentieren. Er ist verantwortlich für die Kooperation der Vertragsparteien und die Koordination von Planungen und Maßnahmen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen. Es obliegt ihm insbesondere das Hinwirken auf eine harmonisierte Entwicklung der Schutzinhalte, der Förderungsprogramme und der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Abstimmung wissenschaftlicher Projekte. Die in den einzelnen Ländern eingerichteten Gremien bleiben jedoch in ihrem Verantwortungsbereich weiterhin selbständig.

Mittelaufbringung

Der Rat erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben Zuwendungen von Seiten der Länder, welche sodann in entsprechender – gleicher – Höhe dem Rat auch von Seiten des Bundes zugeführt werden.

Zudem fördert der Bund Projekte zur Umsetzung des jährlichen Arbeitsprogramms des Nationalparkrates, die der Zielsetzung der Förderungsrichtlinien für die Förderung des Nationalparks Hohe Tauern durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entsprechen.

Nationalparkrat

Der Nationalparkrat setzt sich aus einem Mitglied der Bundesregierung, derzeit dem BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem jeweiligen Mitglied der Landesregierung, das mit den Angelegenheiten des Nationalparks befasst ist, zusammen. Der Vorsitz wechselt in zweijährigen Abständen zwischen den Vertretern der Länder. Derzeit führt Kärnten den Vorsitz. Stellvertreter ist jeweils der Vertreter des Bundes.

Die Sitzungen sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Beschlüsse werden stimmeneinheitlich gefasst. Beschlüsse, zu deren Umsetzung Bundesmittel aufzuwenden sind, bedürfen der Zustimmung des Vertreters des Bundes. Den Sitzungen können Sachverständige und Vertreter von Einrichtungen zur Beratung oder Aus-

kunftserteilung beigezogen werden.

Kritik

Seit dem Jahre 2001 fanden jedoch keine Sitzungen mehr statt. Die notwendigen Beschlüsse über Voranschlag, Rechnungsabschluss und Tätigkeitsbericht wurden jeweils im Umlaufwege gefasst.

Stellungnahme
der Regierung

Die Feststellung des Landesrechnungshofes, wonach die notwendigen Beschlussfassungen über Voranschlag, Rechnungsabschluss und Tätigkeitsbericht seit dem Jahr 2001 grundsätzlich nur mehr im Umlaufwege stattfanden, ist zwar zutreffend, eine solche Vorgangsweise wird aber durch die Geschäftsordnung nicht ausgeschlossen.

Am 22. Dezember 2005 hielt der Nationalparkrat jedoch eine Sitzung ab, in der auch wichtige Beschlüsse über die länderübergreifende Zusammenarbeit hinsichtlich des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern gefasst wurden.

Verein Sekretariat
des Nationalparkrates

Zur Umsetzung der Beschlüsse des Nationalparkrates dient das als Verein organisierte „Sekretariat des Nationalparkrates“, dem die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol sowie der Bund als Vereinsmitglieder angehören.

Nahezu alle Aufgaben des Vereins kommen dem Leitungsorgan zu, welches zweimal jährlich zu tagen hat und mit Stimmeneinheit beschließt. Das Leitungsorgan ist identisch mit den Mitgliedern des Nationalparkrates, die Mitglieder können jedoch Vertreter zur Entsendung namhaft machen. Das jeweilige im Nationalparkrat den Vorsitz führende Mitglied ist gleichzeitig Vorsitzender des Leitungsorgans. Als weiteres Organ des Vereins wurde ein aus den Vereinsmitgliedern bestehendes Schiedsgericht eingerichtet.

Der Verein hat seinen Sitz im Nationalparkhaus in Matrei i.O. Mit der Wahrnehmung der Aufgaben ist ein vom Verein hauptamtlich angestellter Sekretär betraut. Entsprechend der Art 15a B-VG- Vereinbarung aus dem Jahre 1994 ist der Personal- und Verwaltungsaufwand des Vereins von den Ländern zu gleichen Teilen zu tragen. Sämtliche Geldbewegungen des Nationalparkrates laufen über den Verein, der zur sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel verpflichtet ist. Die Kontrollorgane der Vereinsmitglieder haben das Recht, die Finanzgebarung des Vereins zu überprüfen.

Das Sekretariat ist insbesondere mit den überregionalen Projekten zu den Themenbereichen Wissenschaft und Ökologie befasst sowie mit der Ausarbeitung und Umsetzung des jährlichen Arbeitsprogramms des Nationalparkrates. Gemeinsam mit dem Nationalparkdirektorium obliegt ihm die Erarbeitung eines langfristigen Entwicklungsprogramms, auch mit der Zielsetzung der internationalen Anerkennung des Nationalparks.

Die den Nationalpark Hohe Tauern in seiner Gesamtheit betreffenden Informationen, Entwicklungen und Entscheidungen sind im Sekretariat evident zu halten. Auch ist dort die wissenschaftliche Forschungstätigkeit zu dokumentieren.

Nationalpark-
direktorium

Eine institutionalisierte Einrichtung mit eigener Geschäftsordnung zur Beratung des Rates als politischem Gremium und zur Koordination der regionalen Nationalparkaktivitäten ist das Nationalparkdirektorium, welches sich aus den Nationalparkdirektoren der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol sowie einem Vertreter des Bundes zusammensetzt. Analog zum Nationalparkrat wechselt auch hier der Vorsitz, der jeweils von einem Nationalparkdirektor wahrgenommen wird, in zweijährigen Abständen. Derzeitiger Vorsitzender ist der Leiter der Nationalparkverwaltung Kärnten.

11.2 Gebarung

11.2.1 Rechnungswesen

Entsprechend dem Vereinsgesetz 2002 ist beim Sekretariat des Nationalparks ein eigenes Rechnungswesen eingerichtet. Dieses umfasst insbesondere die Führung der Kassa und Bank sowie des Inventars, die Zahlungsabwicklung und das Mahnwesen. Es wird von einer Bediensteten des Vereins geführt.

Vorschriften

Auf Grund seines Sitzes in Tirol hat sich der Verein freiwillig den Vorschriften des Landes Tirol unterworfen. Dies betrifft vor allem die besonderen Regelungen für die Buchführung sowie die Lohnverrechnung. Für den LRH waren somit neben den generellen auch diese Vorschriften Maßstab für seine nachfolgenden Prüfungsfeststellungen.

Im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung stellte der LRH eine zwar verwaltungsvereinfachende, den Landesvorschriften allerdings nicht entsprechende Praxis fest. Der derzeitige Nationalpark-Direktoriumsvorsitzende teilte nämlich seinen zur Zahlungsanweisung benötigten PIN-Code der Sekretärin telefonisch mit. Vorschriftsmäßig hat jeder Benutzer im Sinne der Kollektivzeichnung seine PIN-Codes geheim zu halten und darf diese keinem anderen Bediensteten mitteilen.

Stellungnahme
der Regierung

Der Sekretärin des Vereins "Sekretariat des Nationalparkrates" wird der Pin-Code für Zahlungsanweisungen nur in Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung, dass eine Prüfung der vorher mittels E-mail übermittelten Zahlungsanweisungsliste durch den Direktoriumsvorsitzenden erfolgt ist, mitgeteilt. Die ordnungsgemäße Zeichnung am Kontierungsstempel für „sachlich richtig“, „rechnerisch anerkannt“ und „zur Zahlung angewiesen“ wird selbstverständlich vorher durchgeführt. Diese Praxis dient der Verwaltungsvereinfachung und scheint sicherheitstechnisch unbedenklich.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass sich der Verein "Sekretariat des Nationalparkrates" zwar an den für das Land Tirol geltenden Vorschriften orientiert, sich diesen aber nicht unterworfen hat.

Anregung

Bei der Prüfung der Belege stellte der LRH fest, dass die Belegsammlung sehr übersichtlich und vollständig geführt wird. Aufgefallen ist jedoch, dass in mehreren Fällen (zB Belege 439, 440, 451 und 512/2004) ein möglicher Skontoabzug verabsäumt wurde. Der Skontoverlust betrug allein in diesen vier Fällen insgesamt € 2.522,-. Der LRH empfiehlt, künftig die Möglichkeit des Skontoabzuges zu nutzen.

Stellungnahme
der Regierung

Die Anregung des Landesrechnungshofes, die Möglichkeit des Skontoabzuges zu nutzen, wird von der Buchhaltung des Nationalparkrates aufgegriffen.

Rechnungsprüfung

Analog dem Nationalparkfonds hat die Abteilung Buchhaltung des Landes Tirol bis zum Jahr 2003 auch die Jahresabschlüsse des Vereins geprüft und hierüber entsprechende Berichte erstellt. Diese waren für den Nationalparkrat Voraussetzung für die Beschlussfassung des jeweiligen Jahresabschlusses.

Diese Prüfungen stützten sich auf die Art 15a-Vereinbarung aus dem Jahr 1994 sowie die Vereinsstatuten, wonach den Kontroll-

organen der Vertragsparteien bzw. Vereinsmitgliedern das Recht einzuräumen ist, die Finanzgebarung des Vereins auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Die Abteilung Landesbuchhaltung teilte mit Schreiben vom 10.2.2004 mit, aus personellen Gründen die Abschlussprüfung nicht mehr durchführen zu können. Sie wies auch auf § 5 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 hin, wonach jeder Verein mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen habe.

Mangels eigener Rechnungsprüfer hat der Verein in weiterer Folge die Abschlussprüfung einem Lienzer Steuerberater übertragen. Dieser nahm die Abschlussprüfung erstmals für das Kalenderjahr 2004 vor. Der entsprechende Bericht gab zu keinen Beanstandungen Anlass und bestätigte die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Vereinsgebarung.

Inventar

Da die Ersteinrichtung des Nationalparkhauses im Sommer 2002 das Land vornahm, befinden sich viele Anlagegüter, wie Büromöbel, Telefon usw., in dessen Eigentum und sind in dessen Inventaraufzeichnungen erfasst. Die vom Verein angeschafften Büro- und sonstigen Geräte, wie u.a. PC's, Projektoren, Teleskope, Ferngläser, sind hingegen in einer eigenen händisch geführten Inventarliste aufgezeichnet.

11.2.2 Voranschlag

Finanzielle Grundlage für die Tätigkeit des Vereins bildet der jährliche, jeweils vom Nationalparkdirektorium erstellte Voranschlag, der schließlich vom Nationalparkrat beschlossen wurde. Die Beschlüsse für die Jahre 2003 und 2004 wurden im Umlaufweg eingeholt, da – wie erwähnt - seit 5.12.2001 keine gemeinsame Sitzung mehr stattfand.

Das jeweilige Gremium hat in den letzten drei Jahren folgende Budgets zur Kenntnis genommen (Beträge in €):

Voranschlag

	2002	2003	2004
Aufwendungen	606.455,--	633.000,--	799.080,--
Erträge	450.208,--	519.200,--	711.569,--
Abgang	-156.247,--	-113.800,--	-87.511,--

Allen drei Budgets ist gemein, dass sie verhältnismäßig hohe Abgänge ausweisen. Diese sollten durch vorhandene Rücklagen aus den Vorjahren abgedeckt werden.

Die finanziellen Schwerpunkte des Nationalparkrates sind die beiden Bereiche „Öffentlichkeitsarbeit/Bildung“ und „Wissenschaft/Forschung“. Im letztgenannten Bereich liegt auch der Grund für die - sowohl aufwands- als auch ertragsseitig - deutliche Erhöhung des Budgets 2004 gegenüber den Vorjahren. Aufwandseitig sind darin - erstmals 2004 – beträchtliche Mittel für drei Projekte (Habitalp, Steinadler und Bartgeier/Monitoring) budgetiert, die teils mit Beiträgen der beteiligten Länder und teils mit EU-Mitteln (INTERREG, Life) finanziert werden sollten.

Die Finanzierung der Budgets ist grundsätzlich gekennzeichnet durch hohe Anteile öffentlicher Mittel. Die Erträge resultieren überwiegend aus den Zuwendungen des Bundes und der drei beteiligten Länder sowie - zuletzt vermehrt - der Europäischen Union.

Das Budget des Jahres 2005 enthält ein weiteres neues Projekt (Raufußhühner/Moore) mit budgetierten Gesamtkosten von € 235.053,--. Dies bewirkte eine Erhöhung der Gesamtausgaben auf € 928.552,--, während die Gesamteinnahmen in etwa gleich hoch wie im Jahr 2004 budgetiert waren. Die Differenz sollte aus zweckgebundenen Rücklagen aus dem Jahr 2004 finanziert werden.

Eine detaillierte Gliederung und eine Analyse des Budgets ist den beiden nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen.

11.2.3 Rechnungsabschluss

Die jährlichen Rechnungsabschlüsse des Vereins bestehen aus einem Vermögensnachweis und einer Erfolgsrechnung.

Die Vermögensnachweise der letzten drei Jahre zeigen zum jeweiligen Bilanzstichtag folgende Bestände auf (Beträge in €):

Vermögensnachweise

AKTIVA	2002	2003	2004
Kassa	210,--	280,--	462,--
Girokonto	17.935,--	45.260,--	240.308,--
Girokonto Bartgeier	4,--	18,--	12.366,--
Sparbuch	140.280,--		
Forderungen		112.457,--	114.616,--
Summe	158.429,--	158.015,--	367.752,--
PASSIVA			
Verbindlichkeiten	4,--	6.551,--	206.916,--
Kapital	158.425,--	151.463,--	160.836,--
Summe	158.429,--	158.015,--	367.752,--

Der Vermögensnachweis enthält kein Anlagevermögen, da sämtliche Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung zur Gänze als Aufwand verbucht werden. Wie erwähnt verfügt der Nationalparkrat über relativ wenige Wirtschaftsgüter. Diese sind in einer eigenen Liste erfasst.

Das Jahr 2003 und insbesondere das Jahr 2004 waren durch mehrere zum Jahresende vorgenommene aktive und passive Rechnungsabgrenzungen (Forderungen, Verbindlichkeiten) gekennzeichnet. Die diesbezüglich ausgewiesenen Forderungen beziehen sich auf mehrere, zum Jahresende noch nicht beglichene Förderungsanteile von Projektbeteiligten. Andererseits erhielt der Nationalparkrat bereits im Jahr 2004 Geldmittel für Projekte, die erst im darauf folgenden Jahr verwirklicht wurden. Diese im Wege der Rechnungsabgrenzung übertragenen Geldmittel sind auch der Grund für das relativ hohe Guthaben am Girokonto zum Jahresende 2004.

Der LRH führte im Rahmen seiner Vor-Ort-Einschau eine Kassenprüfung durch und stellte bei der Handkasse einen Bestand von €295,01 und bei den beiden Girokonten ein Guthaben von €199.862,68 bzw. €5.118,30 fest. Sämtliche Bestände stimmten mit den Aufzeichnungen lt. Buchhaltung überein.

Der Nationalparkrat verfügt über zwei Girokonten bei der Lienzer Sparkasse, wobei ein Konto ausschließlich für die Abwicklung des Bartgeierprojektes eingerichtet ist. Wie beim Nationalparkfonds erfolgte auch beim Nationalparkrat im Jahr 2002 ein Wechsel der Hausbank.

Für beide Girokonten gilt Kollektivzeichnung, und zwar sind der derzeitige Direktoriumsvorsitzende und die Ratssekretärin gemeinsam zeichnungsberechtigt. Anstelle der Ratssekretärin kann auch ihre Vorgängerin, die sich zum Prüfungszeitpunkt in Karenz befand, zeichnen.

Das Kapital hat sich in den letzten drei Jahren kaum verändert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass mit den vorhandenen Erträgen durchwegs das Auslangen gefunden werden konnte.



Die Erfolgsrechnungen der letzten drei Jahre zeigen nachfolgende Aufwendungen und Erträge (Beträge in €):

Erfolgsrechnungen

	2002	2003	2004	Summe	Anteil
Aufwendungen					
Verwaltungsaufwand	120.110,--	113.060,--	124.102,--	357.273,--	18,6 %
Naturschonender Tourismus	8.068,--	834,--		8.902,--	0,5 %
Öffentlichkeitsarbeit/Bildung	283.198,--	281.114,--	255.519,--	819.831,--	42,7 %
Wissenschaft/Forschung	61.811,--	285.481,--	384.803,--	732.095,--	38,2 %
Schutz der Natur		600,--	76,--	676,--	0,0 %
Summe	473.187,--	681.089,--	764.500,--	1.918.777,--	100 %
Erträge					
Zuwendungen Kärnten	72.673,--	72.673,--	72.696,--	218.042,--	11,4 %
Zuwendungen Salzburg	72.673,--	72.673,--	72.673,--	218.019,--	11,4 %
Zuwendungen Tirol	72.673,--	72.673,--	72.673,--	218.019,--	11,4 %
Zuwendungen Bund	218.010,--	218.000,--	218.000,--	654.010,--	34,3 %
Refundierung EU-Projekte	0,--	191.846,--	293.984,--	485.830,--	25,5 %
Sonstige Erträge	20.464,--	46.263,--	43.848,--	110.575,--	5,8 %
Summe	456.493,--	674.127,--	773.873,--	1.904.493,--	100 %
Abgang/Überschuss	-16.695,--	-6.962,--	+9.373,--	-14.284,--	

Verwaltungsaufwand Das Ausmaß des Verwaltungsaufwandes hat sich in den letzten drei Jahren kaum verändert. Er resultiert hauptsächlich aus dem Personalaufwand für die drei Mitarbeiter des Vereins sowie die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Direktoriums in Höhe von € 13.081,-- jährlich.

Personal Die Länderübergreifende Einrichtung des Nationalparkrates beschäftigt in ihrer Geschäftsstelle, dem „Verein des Nationalparkrates Hohe Tauern“, einen vollzeitbeschäftigten akademischen Mitarbeiter sowie zwei teilzeitbeschäftigte Sekretärinnen (50 % und 70 %). Die Stelle des Akademikers wurde öffentlich ausgeschrieben, er wurde nach einem zweistufigen Bewertungsverfahren ausgewählt (schriftlicher Eignungstest und Hearing). Laut Dienstvertrag finden auf die Dienstverhältnisse des Nationalparkrates mit Ausnahme der Kündigung, für welche die Bestimmungen des ABGB vereinbart wurden, die Vorschriften des Tiroler Landes-Vertragsbedienstetengesetzes Anwendung.

Kritik	Der LRH weist darauf hin, dass das Arbeitsrecht weitgehend von zwingenden Normen bestimmt ist, die die vertragliche Gestaltungsfreiheit im Schutzinteresse des Arbeitnehmers beschränken und nur zu dessen Vorteil rechtsverbindlich abbedungen werden können. Mit der Vereinbarung, dass für die Kündigung die Vorschriften des ABGB anzuwenden sind, werden zwingende gesetzliche Vorschriften übergangen, was zur Unwirksamkeit einer Kündigung oder zu schadenersatzrechtlichen Folgen für den Arbeitgeber führen kann.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Die Kritik des Landesrechnungshofes an der Formulierung der Kündigungsklauseln wird vom Nationalparkrat eingehend geprüft und es werden allfällige Mängel umgehend behoben. Der Tiroler Landesregierung kommt hierauf aber keine unmittelbare Einflussnahme zu.</i>
Lohnbuchhaltung	Wie beim Nationalparkfonds wird auch die Lohnbuchhaltung für das Personal des Nationalparkrates vom Land Tirol für einen Kostenbeitrag von derzeit € 4,50 pro Mitarbeiter und Monat durchgeführt.
	Der weitere Verwaltungsaufwand ergibt sich u.a. aus dem Büroaufwand, den Betriebskosten und den Reisekosten der Organe und Mitarbeiter. Verhältnismäßig hoch waren im Jahr 2002 der Aufwand für die Büroeinrichtung und -ausstattung (€ 16.710,-) sowie im Jahr 2004 die anteiligen Betriebskosten für die Jahre 2002 und 2003 mit insgesamt € 7.272,-. Für die Unterbringung im Nationalparkhaus hatte der Nationalparkrat bis dato keinen Mietzins zu entrichten, lediglich die Betriebskosten wurden vom Nationalparkfonds in Rechnung gestellt.
Öffentlichkeitsarbeit/ Bildung	Der Bereich „Öffentlichkeitsarbeit/Bildung“ ist einer der beiden finanziellen Schwerpunkte des Nationalparkrates. Der Großteil dieser Aufwendungen betrifft die Öffentlichkeitskampagnen mit jährlich rd. € 150.000,-. Weiters fallen unter diese Position die Aktivitäten im Rahmen der Nationalparkakademie, die Herausgabe von wissenschaftlichen Schriften, die Errichtung bzw. Wartung des Besucherinformationssystems (BIS), die Erstellung eines CD-Manuals, die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anerkennung als UNESCO-Weltnaturerbe usw., an.
Wissenschaft/ Forschung	Ein weiterer, zuletzt finanziell aufwändigerer Schwerpunkt war der Bereich „Wissenschaft/Forschung“. Die deutliche Erhöhung der Gesamtaufwendungen und -erträge im Beobachtungszeitraum sind – wie bereits erwähnt - insbesondere auf die Durchführung neuer sog.

EU-Projekte zurückzuführen.

In den letzten Jahren wurden insbesondere die drei nachfolgenden wissenschaftlichen Projekte forciert, die in der Gebarung des Nationalparkrates folgende finanzielle Auswirkungen hatten (Beträge in €):

Projekte

	2002		2003		2004	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Internat. Bartgeiermonitoring (Life)	6.816,--	0,--	103.571,--	58.513,--	129.424,--	135.032,--
Habitatp (Interreg)	7.128,--	0,--	72.157,--	118.013,--	102.401,--	58.363,--
Steinadler (Interreg)	0,--	0,--	59.666,--	29.832,--	94.123,--	100.588,--

Allen drei Projekten ist gemein, dass es sich um grenzenübergreifende Projekte handelt und sie daher neben den Beiträgen der drei beteiligten Nationalparkländer und des Bundes auch mit Mitteln der europäischen Union finanziert wurden. Außerdem leisteten auch andere Nationalparks anteilige Beiträge, wie etwa für die Steinadler-Wanderausstellung.

Sonstige Erträge

Neben diesen genannten Beiträgen waren es in den letzten Jahren hauptsächlich die drei beteiligten Nationalparkländer und der Bund, die jährlich beträchtliche Zuwendungen erbracht haben. Die sonstigen Erträge beziehen sich auf die Teilnehmerbeiträge für verschiedene Veranstaltungen, Förderungsbeiträge des AMS und des Landes für eine Bedienstete, Lizenzgebühren für Filmproduktionen, Sponsorbeiträge sowie Zinserträge.

11.2.4 Soll-Ist-Vergleich

Das Buchhaltungsprogramm bietet die Möglichkeit der Budget-Überwachung für jedes einzelne Konto in Form einer Gegenüberstellung des Budgets (Soll) mit dem tatsächlichen Ergebnis (Ist). Nachfolgende Darstellung gibt einen Gesamtüberblick für die letzten drei Jahre (Beträge in €):

Übersicht

2002	Soll	Ist	Abweichung	
Aufwendungen	606.455,--	473.187,--	-133.267,--	-22,0 %
Erträge	450.208,--	456.493,--	6.284,--	1,4 %
Abgang	-156.247,--	-16.695,--	139.552,--	
2003	Soll	Ist	Abweichung	
Aufwendungen	633.000,--	681.089,--	48.089,--	7,6 %
Erträge	519.200,--	674.127,--	154.927,--	29,8 %
Abgang	-113.800,--	-6.962,--	106.838,--	
2004	Soll	Ist	Abweichung	
Aufwendungen	799.080,--	764.500,--	-34.580,--	-4,3 %
Erträge	711.569,--	773.873,--	62.304,--	8,8 %
Überschuss/Abgang	-87.511,--	9.373,--	96.884,--	

Abweichungen

Die Abweichungen in den einzelnen Jahren sind sehr unterschiedlich. Allen drei Jahren ist aber gemeinsam, dass zwar beträchtliche Verluste budgetiert wurden, letztlich aber die Ergebnisse beinahe ausgeglichen waren. Diese Entwicklung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass einerseits die Aufwendungen nicht im budgetierten Ausmaß verwendet wurden (2002 und 2004) sowie andererseits die Erträge - zum Teil deutlich - höher als budgetiert waren (2003 und 2004).

Für die großen Abweichungen bei den Aufwendungen in den Jahren 2002 und 2003 war vor allem der Bereich „Wissenschaft/Forschung“ verantwortlich. Waren im Jahr 2002 Minderaufwendungen in Höhe von - € 127.284,-- ausgewiesen, so verursachte dieser Bereich im darauf folgenden Jahr Mehraufwendungen in Höhe von € 74.581,--. Den letztgenannten Mehraufwendungen standen allerdings auch wesentlich höhere Mehreinnahmen gegenüber. Diese stammen ebenfalls aus den Ersätzen für die Projekte (+ € 122.846,--).

Im Jahr 2004 wurde ein geringer Überschuss erzielt, der sowohl auf Minderaufwendungen als auch auf Mehrerträge zurückzuführen ist.

Über die Abweichungen des Jahres 2004 - gegliedert nach den einzelnen Positionen - gibt nachfolgende Darstellung Auskunft (Beträge in €):

Soll-Ist-Vergleich 2004

	Soll	Ist	Abweichung	
Aufwendungen				
Verwaltungsaufwand	128.550,--	124.102,--	-4.448,--	-3,5 %
Naturschonender Tourismus	13.430,--		-13.430,--	-100 %
Öffentlichkeitsarbeit/Bildung	267.500,--	255.519,--	-11.981,--	-4,5 %
Wissenschaft/Forschung	388.300,--	384.803,--	-3.497,--	-0,9 %
Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft	100,--		-100,--	-100 %
Kultur	200,--		-200,--	-100 %
Schutz der Natur	1.000,--	76,--	-924,--	-92,4 %
Summe	799.080,--	764.500,--	-34.580,--	-4,3 %

Erträge				
Zuwendungen Kärnten	72.673,--	72.696,--	23,--	0,0 %
Zuwendungen Salzburg	72.673,--	72.673,--	0,--	0,0 %
Zuwendungen Tirol	72.673,--	72.673,--	0,--	0,0 %
Zuwendungen Bund	218.019,--	218.000,--	-19,--	0,0 %
Refundierung EU-Projekte	257.230,--	293.984,--	36.754,--	14,3 %
Sonstige Erträge	18.301,--	43.848,--	25.547,--	139,6 %
Summe	711.569,--	773.873,--	62.304,--	8,8 %

Analyse

Abgesehen vom Verwaltungsaufwand sind auf der Aufwandsseite des Budgets – wenn auch teils geringe – Budgetmittel für sechs Bereiche vorgesehen. Tatsächlich verwendet wurden die Budgetmittel des Vereins überwiegend für zwei Bereiche. Diese Feststellung trifft auch für die beiden Vorjahre zu, wobei für den Bereich „Naturschonender Tourismus“ zwar Budgetmittel in Höhe von € 40.043,-- bzw. € 43.750,-- vorgesehen, letztlich aber lediglich € 8.068,-- bzw. € 834,-- verwendet wurden.

Die Darstellung bringt deutlich zum Ausdruck, dass die Budgetabweichungen im Jahr 2004 - absolut betrachtet - gering waren.

Auf der Ertragseite sind die Zuwendungen der drei beteiligten Länder und des Bundes auf Grund der gegenseitigen Vereinbarung genau kalkulierbar. Die vorsichtige Budgetierung der Refundierungen und sonstigen Erträge führte letztlich zu den ausgewiesenen Mehrerträgen.

11.3 Nationalparkakademie

Angebote Die Nationalparkakademie ist ein Bildungsprojekt der drei Nationalparkländer und hat ihren Sitz im Nationalparkhaus in Matri i.O. Das Veranstaltungsangebot reicht von Tagungen, Symposien, bis hin zu Seminaren - teilweise verbunden mit Vorträgen, Workshops und Exkursionen. Es richtet sich an die Mitarbeiter der Nationalparkverwaltungen, Pädagogen sowie die interessierte Bevölkerung.

Veranstaltungen Die Anzahl der Veranstaltungen und Teilnehmer in den letzten drei Jahren kann nachfolgender Darstellung entnommen werden:

Übersicht

Jahr	Veranstaltungen	Besucherzahlen
2002	10	411
2003	12	426
2004	10	553

Von den im Jahr 2004 konzipierten, geplanten und beworbenen 12 Veranstaltungen mussten letztlich zwei abgesagt werden, da einerseits drei Referenten kurzfristig ausfielen und andererseits auf Grund des extremen Schlettwetters und der Sperre der Großglockner Hochalpenstraße die Durchführung der „2. Glocknerhausgespräche“ nicht möglich war.

Die einzelnen Veranstaltungen finden an verschiedenen Orten der drei Nationalparkländer statt. Im Jahr 2004 waren die zehn Veranstaltungen von insgesamt 553 Teilnehmern besucht:

Veranstaltungen

	Ort	Zeitraum	Referenten	Teilnehmer
Altes Wissen neu entdeckt	Heiligenblut	25.-26.3.	10	41 +142
Jagdstrategien im Vergleich	St. Jakob i.D.	14.-15.10.	14	125
Botanische Hochgebirgstage	Prägraten	1.-2.7.	2	25
Vom Mount Everest in die Hohe Tauern	Mallnitz	25.6.	5	21 + 80

	Ort	Zeitraum	Referenten	Teilnehmer
Wo steht der Nationalparktourismus heute?	Rauris	17.9.	5	18
Wandern macht Spaß	Virgen	29.-30.4.	3	20
Natur und Multimedia	Neukirchen	13.-14.5.	5	13
Grundkurs Nationalparkbetreuer	Fusch	13.-17.4.	4	21
Vertiefende Botanik (Fortbildung)	Malta	8.-10.7.	2	28
Geologie & Kommunikationstraining (Fortbildung)	Matrei i.O.	28.9.-1.10.	4	19

Die beiden erstgenannten Veranstaltungen waren Tagungen, die übrigen Seminare. Bei zwei Veranstaltungen wurden zusätzlich drei Abendvorträge, die mit insgesamt 222 Teilnehmern sehr gut besucht waren, gehalten. Von der Nationalparkakademie wird außerdem eine Tagung je Bundesland und Jahr veranstaltet.

Für die Veranstaltungen wurden durchwegs Teilnehmergebühren eingehoben, lediglich die beiden eintägigen Tagungen und die Abendvorträge fanden bei freiem Eintritt statt. Die Eintrittserlöse betrugen insgesamt € 9.682,--.

Im Rahmen der Nationalparkakademie werden ein einwöchiger Ausbildungsgrundkurs sowie zwei weiterführende dreitägige Fortbildungsseminare für die Nationalparkbetreuer (Ranger) angeboten und durchgeführt.

Referenten

Die Referenten aller Veranstaltungen sind nationale und internationale Experten. Hinsichtlich ihrer Honorarvergütungen gibt es eine generelle Regelung. Bei Seminaren betragen die Honorarsätze für ein Referat € 109,-- und für einen Tag Workshopleitung € 218,--. Ein Tagungsreferent erhält für ein Referat eine Vergütung zwischen € 218,-- und € 363,--. Weiters werden den Referenten die Fahrtkosten (amtlicher km-Satz oder Bahnticket) und die Unterkunft (Übernachtung/Frühstück) vergütet.

Junior-Ranger-Projekt

Außerhalb der Nationalparkakademie, aber auch vom Sekretariat des Nationalparkrates organisiert, wird das von einem privaten Sponsor mit € 25.000,--/Jahr unterstützte Junior-Ranger-Projekt. An diesem Projekt haben insgesamt 16, großteils aus der Nationalparkregion stammende Jugendliche die Möglichkeit, an einer zweiwöchigen Grundausbildung teilzunehmen. Jeweils vier Teilnehmer werden durch die jeweiligen Nationalparkländer sowie vom Sponsor ausgewählt. Die auf drei Jahre befristete Vereinbarung läuft mit Jahresende 2005 aus, wobei eine Verlängerung angestrebt wird.

12. Schlussbemerkungen

Der Tiroler Nationalpark Hohe Tauern als Schutzgebiet besteht seit nunmehr 14 Jahren. Die damalige Errichtung war kein einfacher Prozess. Sie erforderte viel Überzeugungsarbeit und war von Skepsis und Misstrauen seitens der Bevölkerung begleitet. Im Laufe der Jahre hat sich die Lage entspannt und die Institution als solche an Akzeptanz gewonnen.

Der Nationalpark wurde mit Gesetz (Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern) eingerichtet. Dieses ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1992 unverändert in Geltung. Auf Grund der seither gewonnenen praktischen Erfahrungen erachtet der LRH eine Novellierung dieses Gesetzes als notwendig.

In den letzten Jahren hat die Nationalparkverwaltung viele nationalparkrelevante Akzente gesetzt, wie die Errichtung des Nationalparkhauses und des Hauses des Wassers, die Vorbereitung und Durchführung von Schulprogrammen, die Verhandlungen im Zusammenhang mit dem Vertragsnaturschutz und der Internationalisierung oder die Errichtung der Nationalparkakademie in Matrei i.O.

Die Gewährung von Förderungen für die Nationalparkregion war für die Errichtung des Nationalparks ein wesentliches Element. Die besonderen Förderungsaktionen bestanden bzw. bestehen einerseits aus dem auf zehn Jahre befristeten Sonderförderungsprogramm (Laufzeit 1991 - 2001; Gesamtfördervolumen 19,4 Mio. €) bzw. dem daran anschließenden fünfjährigen Infrastrukturprogramm (Laufzeit 2003 – 2007; Gesamtfördervolumen 3,63 Mio. €) sowie andererseits aus der Nationalparkförderung. Die letztgenannte Förderung wird über den Nationalparkfonds abgewickelt und grundsätzlich als zusätzliche Förderungsmaßnahme zu bereits bestehenden Förderungsinstrumenten des Landes gewährt. Aus diesem im Wesentlichen von den Beiträgen des Bundes und Landes gespeisten Fördertopf werden auch die eigenen nationalparkrelevanten Aktivitäten des Nationalparkfonds finanziert.

Der im Jahr 1991 „in der Endstufe“ für die Nationalparkverwaltung prognostizierte Personalstand von acht Mitarbeitern war unter Berücksichtigung jener zwei Mitarbeiter, die vom Nationalparkfonds angestellt und vom Land letztlich finanziert wurden, zum Prüfungszeitpunkt tatsächlich gegeben. Deutlich erhöht hat sich im Laufe der

Jahre die Anzahl der Fondsbediensteten, die großteils in der Nationalparkbetreuung tätig sind. Der Personalstand erscheint im Vergleich mit den beiden anderen am Nationalpark Hohe Tauern beteiligten Ländern sowie auch im Vergleich mit den Nationalparks in den anderen Bundesländern relativ gering.

In verwaltungsorganisatorischer Hinsicht besteht der Tiroler Nationalpark Hohe Tauern einerseits aus der Außenstelle der Abteilung Umweltschutz (Nationalparkverwaltung) und andererseits dem Nationalparkfonds mit den Organen Vorsitzende des Nationalparkfonds, Nationalparkkuratorium und Nationalparkbeirat.

Empfehlung nach
Art. 69 TLO

Die vorhandenen Strukturen mögen zwar ihre gesetzliche Deckung haben und sind historisch nachvollziehbar. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Trennung zwischen Tiroler Nationalparkverwaltung und Fonds einen nicht unerheblichen bürokratischen Mehraufwand verursacht. Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen und der Transparenz wegen empfiehlt der LRH, eine Vereinfachung der derzeitigen Strukturen zu prüfen.

Stellungnahme
der Regierung

Wenn der Landesrechnungshof die Ansicht vertritt, dass die Trennung zwischen der Nationalparkverwaltung und dem Nationalparkfonds einen nicht unerheblichen bürokratischen Mehraufwand verursacht, so ist dem entgegenzuhalten, dass diese Trennung im Wesentlichen nur organisatorisch, aber nicht funktionell stattfindet.

*Indem die Aufgaben in der hoheitlichen Landesverwaltung zusammen mit den privatwirtschaftlichen Aufgaben des Nationalparkfonds **in Personalunion** durch Bedienstete des Landes besorgt werden, wird den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit am besten entsprochen. Insbesondere können so den einzelnen Bediensteten - innerhalb des als Projektgruppe organisierten Mitarbeiterstabes - mehrere inhaltsnahe Sachbereichsgruppen der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erledigung zugeteilt und Interessenskonflikte zwischen den Verantwortlichen vermieden werden.*

In der langjährigen Praxis hat sich dieses System bestens bewährt, und zwar sowohl für die Bürger und Nationalparkbesucher, als auch für die Landesregierung selbst. Die Bevölkerung findet im Sinne der größtmöglichen Bürgernähe einen one-stop-shop vor („ein Ansprechpartner - ein Weg“), diesem Modell wird auch im Rahmen von TIVES (Tiroler Verwaltungs-Entwicklungs-Strategie) ein zentraler Stellenwert eingeräumt. Der Landesregierung stehen auf diese Weise Informationen aus erster Hand zur Verfügung, die sie in die

Lage versetzt, ihren Planungs- und Steuerungsaufgaben effektiv nachzukommen.

Der Landesrechnungshof hat in seinem Rohbericht anerkannt, dass der Personalstand im Vergleich zu den beiden anderen am Nationalpark Hohe Tauern beteiligten Ländern, als auch zu den übrigen Nationalparks in Österreich als zufrieden stellend anzusehen ist. Die künftigen Herausforderungen an die Nationalparkverwaltung (zB Natura 2000, internationale Anerkennung durch die IUCN, Aufrechterhaltung des hohen Qualitätsstandards), können mittel- und langfristig ohne erhebliche Personalaufstockung nur durch die Beibehaltung des bewährten Systems gemeistert werden.

Die Prüfung des LRH bezog sich nur auf den Tiroler Teil des Nationalparks Hohe Tauern. Es stand bzw. steht ihm nicht zu, die Organisationsformen der beiden anderen Nationalparkländer zu bewerten. Beide Länder haben - wie Tirol - eigene Strukturen (Nationalparkverwaltungen und Nationalparkfonds mit Beiräten) aufgebaut. Allen regionalen Einrichtungen übergeordnet ist der im Matreier Nationalparkhaus situierte Länderübergreifende Nationalparkrat mit dem Sekretariat (als Verein organisiert) und dem Nationalparkdirektorium. Außerdem existiert der Verein "Freunde des Nationalparks Hohe Tauern", der einzelne Nationalpark-Projekte finanziell unterstützt und in Heiligenblut/Kärnten seinen Sitz hat.

Empfehlung nach
Art. 69 TLO

Zweifellos bestehen zwischen diesen Einrichtungen viele Verflechtungen, die mitunter zu Unübersichtlichkeit beitragen und zu bürokratischen Erschwernissen führen. Diese vorhandenen Strukturen erfordern eine verstärkte Koordination und Kooperation. Zudem trat der Länderübergreifende Rat seit dem Jahr 2001 zu keiner gemeinsamen Sitzung mehr zusammen. Da es sich um einen gemeinsamen Nationalpark handelt, wäre nach Ansicht des LRH zu prüfen, ob nicht eine gemeinsame Länderübergreifende Struktur, die alle drei Nationalparkteile vereint, zweckmäßiger wäre. Er verweist diesbezüglich auf die Strukturen der anderen sechs österreichischen Nationalparke, wovon vier in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH organisiert sind.

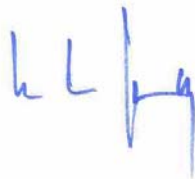
Stellungnahme
der Regierung

Der länderübergreifende Nationalpark Hohe Tauern beruht auf der Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol über die Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern vom 21. Oktober 1971 (sog. Dreiländervereinbarung von Heiligenblut). In weiter führenden Verhandlungen wurde diese Zusammenarbeit mehrmals intensiviert und verbessert, bis schließlich mit der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und

Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl. Nr. 570/1994, ein beispielhaftes System des interregionalen Naturschutzes geschaffen wurde, welches weit über die Grenzen Österreichs hinaus Beachtung und Anerkennung fand und weiterhin findet.

Zum Erfolgskonzept des Nationalparks Hohe Tauern tragen einerseits das auf Eigenverantwortung und Kooperation gerichtete Handeln der beteiligten Länder und andererseits der zur Sicherung des Schutzes und einer koordinierten Entwicklung des Nationalparks eingerichtete Nationalparkrat im Sinn eines gemeinsamen Repräsentations- und Entscheidungsorgans bei. Gerade mit der Sitzung am 22. Dezember 2005 hat der Nationalparkrat mit wichtigen Beschlüssen seine Bedeutung und Notwendigkeit für das Gesamtprojekt Nationalpark Hohe Tauern unter Beweis gestellt.

Unabhängig davon ist die Anregung des Landesrechnungshofes über die Schaffung gemeinsamer Strukturen, die alle drei Nationalparkteile vereint, zweifellos notwendig und sinnvoll. Es bedarf jedoch zuvor einer eingehenden Diskussion mit allen Betroffenen über die zwangsläufig damit verbundenen fachlichen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Fragestellungen.



Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 21.12.2005

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

An den
Landesrechnungshof

im Hause

Dr. Werner Pilgermair

Telefon: 0512/508-2135

Telefax: 0512/508-2225

E-Mail: verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR: 0059463

Rohbericht des Landesrechnungshofes „Nationalpark Hohe Tauern“

Äußerung

Geschäftszahl VEntw-RL-18/10

Innsbruck, 31.01.2006

Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 31. Jänner 2006 zum Rohbericht des Landesrechnungshofes vom 21. Dezember 2005, Zl. SF-0314/5, „Nationalpark Hohe Tauern“ folgende

Ä u ß e r u n g:

Zum Punkt 2.2 rechtliche Grundlagen:

Natura 2000 (Seite 6):

Die „offizielle Liste der EU“ existiert nicht in dieser Weise. Die Europäische Kommission hat im Rahmen der sog. Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG) für jede biogeographische Region einen eigenen Beschluss zu fassen. Tirol fällt gebietsmäßig unter den „Beschluss der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die alpine biogeographische Region, C (2003) 4957“.

Weiters hat die Landesregierung nach § 14 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, den das Land Tirol betreffenden Teil der Liste der Gebiete von

gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der Habitat-Richtlinie und die nach Art. 4 Abs. 1 oder 2 der Vogelschutz-Richtlinie erklärten oder als solche anerkannten Europäischen Vogelschutzgebiete zusammen mit einer planlichen Darstellung, aus der die Zuordnung der Grundstücke oder Teile davon zu den besonderen Schutzgebieten ersichtlich ist, im Landesgesetzblatt zu verlautbaren ("Natura 2000-Gebiete").

Die Landesregierung ist mit der Kundmachung vom 10. Mai 2005 über die Natura 2000-Gebiete in Tirol, LGBl. Nr. 47/2005, dieser Verpflichtung nachgekommen und hat im § 1 Z. 1 das Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern als bestehendes Natura 2000-Gebiet verlautbart.

Zu Punkt 3.1 Nationalparkverwaltung:

Nationalparkdokumentation (Seite 8):

Nach § 14 Abs. 2 des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern, LGBl. Nr. 103/1991, (im Folgenden auch TNPG genannt), hat die Nationalparkdokumentation alle für den Nationalpark bedeutsamen Gegebenheiten, insbesondere auch Vorhaben, für die eine Bewilligung nach § 7 Abs. 1 bzw. eine Ausnahmegewilligung nach § 8 Abs. 2 erteilt wurde, zu enthalten. Jedermann hat das Recht, in die Nationalparkdokumentation während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit Einsicht zu nehmen.

Die Außenstelle der Abteilung Umweltschutz "Nationalpark Hohe Tauern" (in der Folge auch "Nationalparkverwaltung" genannt) führt sehr wohl eine Dokumentation im Sinne des § 14 Abs. 2 TNPG, und zwar in Form einer EDV-Anwendung, die jedermann zur Einsichtnahme offen steht. Die länderübergreifende digitale biogeographische Datenbank mit insgesamt 66.000 Datensätzen (ca. 12.000 Datensätze betreffen den Tiroler Anteil am Nationalpark Hohe Tauern) wird in absehbarer Zeit auch über das Internet zugänglich sein, der Testbetrieb wird derzeit vorbereitet. In Verbindung mit der schon im Internet unter <http://tiris.tirol.gv.at/web/index.cfm> abrufbaren Applikation „Schutzgebiete - Naturschutz“ des Tiroler Raumordnungsinformationssystems (tiris) entspricht diese Datenbank sohin den gesetzlichen Erfordernissen.

Weitere allgemeine Informationsplattformen stehen den BürgerInnen mit den Internetseiten der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung unter <http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/na00.shtml> und des Nationalparks Hohe Tauern unter <http://www.hohetauern.at> digital zur Verfügung. Von der Bezirkshauptmannschaft Lienz werden unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/lienz/np00.shtml> die rechtlichen Rahmenbedingungen mit sämtlichen im Tiroler Nationalparkanteil herrschenden Verboten und Bewilligungspflichten beschrieben und die Formulare für Ansuchen um die Erteilung einer nationalparkrechtlichen Bewilligung online bereitgestellt. Die Bescheide über die bereits erteilten (Ausnahme-)Bewilligungen liegen in der Nationalparkverwaltung in Matrikel in Osttirol auf.

Ein freier Zugang zu Umweltinformationen für jedermann ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder rechtlichen Interesses ergibt sich mittlerweile auch aus dem Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005, LGBl. Nr. 89.

Bei einer Gesamtbeurteilung scheint der Vorwurf des Landesrechnungshofes "die im Gesetz geforderte für jedermann zugängliche 'Dokumentation' wurde jedoch nicht erstellt, da den Mitarbeitern der Nationalparkverwaltung und der Abteilung Umweltschutz nicht klar war, was und wie zu dokumentieren ist" nicht haltbar. Es kann der Landesregierung keine Vorhaltung gemacht werden, wenn sie ihrem Gesetzesauftrag durch zeitgemäße Dokumentationsmethoden, nämlich durch Datenbanken und das Internet, nachkommt und nicht auf Arbeitstechniken aus dem Jahre 1991 zurückgreift. Eine Zusammenführung der vielfältigen und komplexen technischen Formate und Datenbanksysteme, die der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit dienlich wäre, wird derzeit geprüft, der damit verbundene Arbeits- und Kostenaufwand scheint aber beträchtlich.

Zu Punkt 3.2 Nationalparkfonds Hohe Tauern:

Klare Trennung zwischen Nationalparkverwaltung und Nationalparkfonds in allen Bereichen, Empfehlung nach Art. 69 der Tiroler Landesordnung 1989 (TLO), (Seite 12):

Als Ergebnis der langjährigen Diskussionen im Vorfeld der Erlassung des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern wurde Konsens zwischen der Landesregierung, den Vertretern der Nationalparkgemeinden und den berührten Grundeigentümern dahingehend erzielt, dass sämtliche Sach- und Personalaufwendungen des Nationalparkfonds, die aus der Besorgung der ihm nach § 22 Abs 3 TNPG obliegenden Aufgaben resultieren, vom Land Tirol zu tragen sind. Dieser politischen Zusage wurde mit dem § 23 Abs. 2 TNPG Rechnung getragen, wonach sich die Organe des Nationalparkfonds bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Amtes der Landesregierung zu bedienen haben. Nur die Kosten im Zusammenhang mit den eigenbetrieblichen Tätigkeiten des Nationalparkfonds, die nicht zum gesetzlich übertragenen Aufgabenbereich gehören, und im Wesentlichen auch die Besucherbetreuung (Führungen, Exkursionen, Vorträge, Trekkingtouren, Bildungsprogramme für Schulen usw.) sollten aus Mitteln des Nationalparkfonds bestritten werden.

Auf die EntschlieÙung des Tiroler Landtages vom 4. Oktober 2002, wonach Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit die Sach- und Personalaufwendungen für ihre Geschäftsführung selbst zu tragen haben, soll jedenfalls Bedacht genommen werden. Dem Legalitätsgebot der Österreichischen Bundesverfassung entsprechend müsste der Nationalparkfonds hiezu allerdings durch Landesgesetz verpflichtet werden.

Neustrukturierung des Fondsbeirates bzw. Prüfung anderer Möglichkeiten der Beratung, Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 13):

Im Zuge einer Novellierung des TNPG sollen die Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung des Fondsbeirates erarbeitet bzw. zweckmäßige Alternativen geprüft werden.

Zu Punkt 4.2 Managementplan bzw. Nationalparkplan:

Novellierung des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern, Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 18):

Die Notwendigkeit einer Neufassung bzw. umfangreichen Novellierung des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern, insbesondere auch zur Anpassung an das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, dürfte gegeben sein, es ist allerdings zu erwarten, dass einem solchen Vorhaben ähnlich lange und emotional geführte Diskussionsprozesse vorausgehen werden, wie dies bereits bei der Erlassung des Stammgesetzes der Fall war.

Zu Punkt 4.3 Nationalpark-Marketingkonzept:

Umsetzung des Marketingkonzeptes, Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 18):

Mit der im Rohbericht erwähnten Kooperationsvereinbarung vom 18. Jänner 2005 zwischen dem Tourismusverband Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern Osttirol, der Osttirol-Werbung GmbH und dem Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern haben sich die Beteiligten insbesondere zum „Touristischen Marketingkonzept Nationalpark Hohe Tauern“, zur Optimierung der vorhandenen Ressourcen, zu einer kooperativen Zusammenarbeit sowie zu einem gemeinsamen, professionellen Marketing bekannt.

Dass für diese Kooperationsvereinbarung noch keine Genehmigung des Nationalparkkuratoriums vorliegt, ist insofern nicht von tragender Bedeutung, weil die Bereitstellung von ca. € 700.000,-- zum Zwecke der Umsetzung des erstellten Marketingkonzeptes durch die Förderungsvereinbarung zwischen dem Nationalparkfonds und der Osttirol-Werbung GmbH vom 12. Oktober 2005 bis zum Jahr 2008 fixiert wurde und das Nationalparkkuratorium dieser Vereinbarung mit Beschluss vom 7. Dezember 2005 die Zustimmung erteilt hat.

Vor diesem Hintergrund ist es der Osttirol-Werbung GmbH als Förderungswerberin möglich, die vorgesehenen Marketingmaßnahmen unter Einbeziehung aller touristischen Organisationen rasch in Angriff zu nehmen und der Empfehlung des Landesrechnungshofes somit nachzukommen. Der Nationalparkfonds wird die diesbezügliche Entwicklung aufmerksam beobachten und bei Bedarf steuernd eingreifen.

Zu Punkt 5.1 Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern:

Punkt 5.1.1 Rechnungswesen:

Fehlerhafte Adressierung von Rechnungen in der Buchhaltung (Seite 20):

Die Anregung des Landesrechnungshofes, künftig vermehrt auf eine richtige Adressierung der Rechnungen in der Buchhaltung des Nationalparkfonds hinzuwirken, wird berücksichtigt.

Vorgehensweise bei der Rechnungsprüfung (Seite 21):

Hinsichtlich der Rechnungsprüfung des Nationalparkfonds darf darauf hingewiesen werden, dass die Abteilung Buchhaltung des Amtes der Landesregierung im Wege des zuständigen Regierungsmitgliedes ersucht wird, die jährliche Prüfung des Rechnungsabschlusses sowie eine stichprobenweise Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen weiterhin vorzunehmen.

Nach der seinerzeitigen Einstellung dieser Tätigkeit durch den Prüfdienst der Buchhaltung hat nicht das Nationalparkkuratorium – wie im Rohbericht dargestellt – einen Steuerberater zur Prüfung des Rechnungsabschlusses 2004 herangezogen, vielmehr hat der Verein „Sekretariat des Nationalparkrates“, diesen Auftrag erteilt, was aufgrund des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66, erforderlich gewesen ist (vgl. auch Seite 64).

Punkt 5.1.3 Jahresabschlüsse:

Vollständigkeit der Vermögensnachweise (Seite 24):

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, in Anwendung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung insbesondere auch das vorhandene Anlagevermögen in den Vermögensnachweis aufzunehmen, wird gefolgt.

Aufnahme des „Sonderkontos“ in den Vermögensnachweis (Seite 25):

Bei dem in Rede stehenden Konto handelt es sich um ein auf die Bezeichnung „Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern - Sonderkonto für Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ lautendes Girokonto, dessen Einrichtung in der Vereinbarung zwischen dem Tiroler Nationalparkfonds und dem Bund aus dem Jahre 1997 zur Abwicklung der Bundesförderung vorgesehen ist. Mit ihren konkreten Regelungen zum Förderungsverfahren, der Förderungsabwicklung und -kontrolle sowie zur Vorgangsweise bei allfälligen Zinsguthaben stellt diese Vereinbarung eine Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung des Einsatzes von Bundes-Förderungsmitteln dar.

Der Nationalparkfonds wird die Anregung des Landesrechnungshofes aufnehmen und im Einvernehmen mit dem BMLFUW die Möglichkeit einer direkten Überführung des Sonderkontos in den Vermögensnachweis des Nationalparkfonds sorgfältig prüfen.

Hereinbringung diverser Forderungen (Seiten 26 und 27):

Zum Vorwurf, es bestünden Forderungen, die seit über einem Jahr nicht beglichen wären, ist festzuhalten, dass es sich unter den mehr als 500 getätigten Produktverkäufen tatsächlich nur um eine einzige offene Forderung betreffend eine - vom Sponsor kostenlos zur Verfügung gestellte - Nationalpark-Uhr handelt. Zwei weitere offene Forderungen hatten Kommissionsware von Partnerbetrieben des Nationalparks Hohe Tauern zum Gegenstand und sind mittlerweile beglichen.

Dessen ungeachtet wird der Anregung des Landesrechnungshofes, wonach bei erfolgloser Mahnung bzw. auftretenden Problemen bei der Eintreibung von Forderungen die Abteilung Justizariat befasst werden soll, künftig entsprochen.

Punkt 5.1.4 Soll-Ist-Vergleiche:

Anpassung des Budgets an die tatsächlichen Gegebenheiten (Seite 36):

Eine Annäherung des Budgetentwurfes an die tatsächlichen Gegebenheiten ist grundsätzlich erstrebenswert, im konkreten Fall jedoch insofern schwierig, als der jeweilige Voranschlagsentwurf für das Folgejahr bis Anfang Juli der Landesregierung vorzulegen ist und Abweichungen vom Soll-Ist-Vergleich aufgrund der spezifischen Rahmenbedingungen und unbeeinflussbarer Faktoren nur bedingt kalkulierbar sind. Dies betrifft sowohl die Einnahmenseite (Sponsoring, Verkäufe, EU-mitfinanzierte Projekte etc.), als auch die Ausgaben für Förderungsprojekte, die in kausalem Zusammenhang mit den gestellten Förderungsansuchen bzw. deren Umsetzungsstati stehen. Letztlich können auch die Zuwendungen des Landes Tirol und des Bundes erst mit Beschlussfassung über den Landesvoranschlag bzw. das Bundesfinanzgesetz am Ende des dem Voranschlag vorangehenden Jahres in das Budget miteinbezogen werden.

Der Nationalparkfonds wird die Empfehlung des Landesrechnungshofes jedoch bestmöglich berücksichtigen.

Zu Punkt 5.2 Außenstelle Nationalpark Hohe Tauern:

Punkt 5.2.3 Rechnungsabschluss:

Gegenseitige Verrechnungen (Seite 39):

Die Praxis, dass die im Nationalparkhaus in Matri in Osttirol befindlichen Einrichtungen (Nationalparkverwaltung, Nationalparkfonds und Nationalparkrat) diverse Posten, insbesondere die Betriebskosten, häufig gegenseitig verrechnen, hat sich als verwaltungsökonomisch äußerst zweckmäßig erwiesen und soll daher beibehalten werden.

Zu Punkt 7. Räumlichkeiten, Liegenschaften:

Kostenübernahme bei der Infostelle Kals am Großglockner (Seite 49):

Es trifft nicht zu, dass der Nationalparkfonds zwei Drittel der bei der Infostelle Kals am Großglockner anfallenden Betriebs-, Strom- und Heizungskosten trägt, vielmehr ist es nur ein Drittel dieses Aufwandes.

Zu Punkt 8. Haus des Wassers:

Besucherzahlen beim Haus des Wassers (Seite 52):

Die im Jahr 2001 im ersten Konzept für das Haus des Wassers prognostizierte Besucherzahl von 7.500 betreuten Personen musste realistischere auf rund 5.000 Personen revidiert werden. Die Gründe hierfür lagen einerseits in den hohen Qualitätsstandards des Tiroler Nationalparks Hohe Tauern (max. 15 Besucher je Betreuer) und andererseits in der nicht erwarteten Größe der Schulklassen. Auf Basis dieser neuen Auslastungskalkulation konnte gegenüber dem ersten vollen Betriebsjahr 2004 mit 2.472 betreuten Besuchern im Betriebsjahr 2005 eine Steigerung von 50 % auf 3.716 Besucher mit einem Auslastungsgrad von rund 75 % erreicht werden. Durch zusätzliche Winterprogramme ist für das Betriebsjahr 2006 eine weitere Steigerung der Auslastung zu erwarten.

Das Haus des Wassers als „Zentrum der forschenden Jugend Europas“ zählt zu einer der bedeutendsten Bildungseinrichtungen Österreichs und ist zu einem Aushängeschild für den Nationalpark Hohe Tauern geworden.

Zu Punkt 11. Nationalparkrat:

Punkt 11.1 Organisation und Aufgaben:

Beschlussfassungen im Umlaufwege (Seite 61):

Die Feststellung des Landesrechnungshofes, wonach die notwendigen Beschlussfassungen über Voranschlag, Rechnungsabschluss und Tätigkeitsbericht seit dem Jahr 2001

grundsätzlich nur mehr im Umlaufwege stattfanden, ist zwar zutreffend, eine solche Vorgangsweise wird aber durch die Geschäftsordnung nicht ausgeschlossen.

Am 22. Dezember 2005 hielt der Nationalparkrat jedoch eine Sitzung ab, in der auch wichtige Beschlüsse über die länderübergreifende Zusammenarbeit hinsichtlich des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern gefasst wurden.

Punkt 11.2.1 Rechnungswesen:

Telefonische Mitteilung des Pin-Codes für Zahlungsanweisungen (Seite 63):

Der Sekretärin des Vereins "Sekretariat des Nationalparkrates" wird der Pin-Code für Zahlungsanweisungen nur in Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung, dass eine Prüfung der vorher mittels E-mail übermittelten Zahlungsanweisungsliste durch den Direktoriumsvorsitzenden erfolgt ist, mitgeteilt. Die ordnungsgemäße Zeichnung am Kontierungsstempel für „sachlich richtig“, „rechnerisch anerkannt“ und „zur Zahlung angewiesen“ wird selbstverständlich vorher durchgeführt. Diese Praxis dient der Verwaltungsvereinfachung und scheint sicherheitstechnisch unbedenklich.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass sich der Verein "Sekretariat des Nationalparkrates" zwar an den für das Land Tirol geltenden Vorschriften orientiert, sich diesen aber nicht unterworfen hat.

Führung der Belegesammlung (Seite 63):

Die Anregung des Landesrechnungshofes, die Möglichkeit des Skontoabzuges zu nutzen, wird von der Buchhaltung des Nationalparkrates aufgegriffen.

Punkt 11.2.3 Rechnungsabschluss

Ausgestaltung der Dienstverträge von Mitarbeitern (Seite 68):

Die Kritik des Landesrechnungshofes an der Formulierung der Kündigungsklauseln wird vom Nationalparkrat eingehend geprüft und es werden allfällige Mängel umgehend behoben. Der Tiroler Landesregierung kommt hierauf aber keine unmittelbare Einflussnahme zu.

Zu den Schlussbemerkungen:

Vereinfachung der derzeitigen Strukturen, Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 76):

Wenn der Landesrechnungshof die Ansicht vertritt, dass die Trennung zwischen der Nationalparkverwaltung und dem Nationalparkfonds einen nicht unerheblichen

bürokratischen Mehraufwand verursacht, so ist dem entgegenzuhalten, dass diese Trennung im Wesentlichen nur organisatorisch, aber nicht funktionell stattfindet.

Indem die Aufgaben in der hoheitlichen Landesverwaltung zusammen mit den privatwirtschaftlichen Aufgaben des Nationalparkfonds **in Personalunion** durch Bedienstete des Landes besorgt werden, wird den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit am besten entsprochen. Insbesondere können so den einzelnen Bediensteten - innerhalb des als Projektgruppe organisierten Mitarbeiterstabes - mehrere inhaltsnahe Sachbereichsgruppen der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erledigung zugeteilt und Interessenskonflikte zwischen den Verantwortlichen vermieden werden.

In der langjährigen Praxis hat sich dieses System bestens bewährt, und zwar sowohl für die Bürger und Nationalparkbesucher, als auch für die Landesregierung selbst. Die Bevölkerung findet im Sinne der größtmöglichen Bürgernähe einen one-stop-shop vor („ein Ansprechpartner - ein Weg“), diesem Modell wird auch im Rahmen von TIVES (Tiroler Verwaltungs-Entwicklungs-Strategie) ein zentraler Stellenwert eingeräumt. Der Landesregierung stehen auf diese Weise Informationen aus erster Hand zur Verfügung, die sie in die Lage versetzt, ihren Planungs- und Steuerungsaufgaben effektiv nachzukommen.

Der Landesrechnungshof hat in seinem Rohbericht anerkannt, dass der Personalstand im Vergleich zu den beiden anderen am Nationalpark Hohe Tauern beteiligten Ländern, als auch zu den übrigen Nationalparks in Österreich als zufrieden stellend anzusehen ist. Die künftigen Herausforderungen an die Nationalparkverwaltung (zB Natura 2000, internationale Anerkennung durch die IUCN, Aufrechterhaltung des hohen Qualitätsstandards), können mittel- und langfristig ohne erhebliche Personalsaufstockung nur durch die Beibehaltung des bewährten Systems gemeistert werden.

Schaffung länderübergreifender Strukturen, Empfehlung nach Art. 69 TLO (Seite 77):

Der länderübergreifende Nationalpark Hohe Tauern beruht auf der Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol über die Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern vom 21. Oktober 1971 (sog. Dreiländervereinbarung von Heiligenblut). In weiter führenden Verhandlungen wurde diese Zusammenarbeit mehrmals intensiviert und verbessert, bis schließlich mit der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl. Nr. 570/1994, ein beispielhaftes System des interregionalen Naturschutzes geschaffen wurde, welches weit über die Grenzen Österreichs hinaus Beachtung und Anerkennung fand und weiterhin findet.

Zum Erfolgskonzept des Nationalparks Hohe Tauern tragen einerseits das auf Eigenverantwortung und Kooperation gerichtete Handeln der beteiligten Länder und andererseits der zur Sicherung des Schutzes und einer koordinierten Entwicklung des Nationalparks eingerichtete Nationalparkrat im Sinn eines gemeinsamen Repräsentations- und Entscheidungsorgans bei. Gerade mit der Sitzung am 22. Dezember 2005 hat der Nationalparkrat mit wichtigen Beschlüssen seine Bedeutung und Notwendigkeit für das Gesamtprojekt Nationalpark Hohe Tauern unter Beweis gestellt.

Unabhängig davon ist die Anregung des Landesrechnungshofes über die Schaffung gemeinsamer Strukturen, die alle drei Nationalparkteile vereint, zweifellos notwendig und sinnvoll. Es bedarf jedoch zuvor einer eingehenden Diskussion mit allen Betroffenen über die zwangsläufig damit verbundenen fachlichen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Fragestellungen.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa
Landeshauptmann